Kritik

der

Verfassung Deutschlands.

Von

Georg Wilhelm Friedrich Hegel.

Aus dem handschriftlichen Nachlasse des Verfassers

herausgegeben

von

Dr. Georg Mollat.

Nebst einer Beilage.

Kassel.
Verlag von Th. G. Fisher & Co.
1893.

Früher erschien:

Georg Mollat, Lesebuch zur Geschichte der deutschen Staatswissenschaft von Engelbert v. Volkersdorf bis Johann Stephan Pütter. 1891. VIII und 131 S. 3 Mark.

„Das Urtheil über Mollats Lesebuch muß ein unbedingt günstiges sein. Das Werk ist äußerlich geschmackvoll ausgestattet und verbindet inhaltlich den Vorzug mannigfacher Belehrung in zugleich interessanter Lectüre. Es kann daher wie den akademischen Kreisen so auch dem reiferen Publicum der juristischen Praktiker angelegentlich empfohlen werden."

Juristisches Literaturblatt. 1892. Nr. 37.

Georg Mollat, Lesebuch zur Geschichte der deutschen Staatswissenschaft von Kant bis Bluntschli. 1891. VIII und 120 S. 2 Mark. Ergänzungsheft. 1893. 2 Bl. und 77 S. 1,20 Mark.

„Das Mollatsche Buch ist interessant und lehrreich, der Gedanke, aus welchem es hervorgegangen, durchaus zutreffend. Dem akademischen Unterrichte fehlte bisher eine solche Sammlung, so daß hier eine wirkliche Lücke ausgefüllt wird. Und nicht bloß dem akademischen Unterrichte fehlte sie, auch in die, wenn zwar nur kleine, Bibliothek des juristischen Praktikers verdient sie aufgenommen zu werden, um hier neben der Mohlschen Encyklopädie und Bluntschlis Staatsrecht ihren Platz zu finden."

Juristisches Literaturblatt. 1890. Nr. 15.

Georg Mollat, Lesebuch zur Geschichte der Staatswissenschaft des Auslandes. 1891. VII und 191 S. 3 Mark.

„Ein Unternehmen, das sich nicht nur rechtfertigt, sondern als verdienstlich und willkommen erweist, sobald man nur mit einem Blicke von seinem Inhalte Kenntniß genommen hat. Es wird zu mancherlei Unterrichts- und Orientirungszwecken sehr gute Dienste leisten und stets eine nützliche Beigabe zu einer Geschichte der Staatswissenschaften bilden."

Literarisches Centralblatt. 1892. Nr. 34.

Kritik

der

Verfassung Deutschlands.

Von

Georg Wilhelm Friedrich Hegel.

Aus dem handschriftlichen Nachlasse des Verfassers

herausgegeben

von

Dr. Georg Mollat.

Nebst einer Beilage.

Kassel.

Verlag von Th. G. Fisher & Co.

Druck von L. Döll.

1893.

Frau Henriette Keller-Jordan

in München

als Zeichen freundschaftlicher Verehrung

gewidmet

vom Herausgeber.

Vorwort.

Es bleibt ein Verdienst von Rosenkranz und Haym,*) bereits vor längerer Zeit Hegels „Kritik der Verfassung Deutschlands" vom Jahre 1801 oder 1802 eingehend gewürdigt und verschiedene Bruchstücke aus der Handschrift**) als Proben der gründlichen Kunde und kernigen Darstellungsweise mitgetheilt zu haben.

Die Veröffentlichung der ungekürzten Abhandlung in der vorliegenden Gestalt dürfte die unbefangene Prüfung und Beurtheilung eines der frühesten publicistischen Versuche Hegels in höherem Grade ermöglichen, als es die bisher bekannten Auszüge gestatten, außerdem aber eine willkommene Ergänzung zu den „Werken" des eminenten Denkers darbieten.

Die Aufgabe des Unterzeichneten bestand vornehmlich in der Herstellung eines zusammenhängenden, in sich

---

*) Rosenkranz, Hegels Leben. 1844. S. 235—246. Haym, Hegel und seine Zeit. 1857. S. 70—78. S. 485—492. S. 496—502. Vgl. auch Rosenkranz, Hegel als deutscher Nationalphilosoph. 1870. S. 62—67.

**) Dieselbe befindet sich auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

geschlossenen Textes. Ihre Lösung erforderte die Berücksichtigung der ursprünglichen Fassung und der ebenfalls noch vorhandenen Überarbeitung der „Kritik“, die Verbindung der beiden lückenhaften und nach Anlage wie Ausführung von einander abweichenden Entwürfe zu einem einheitlichen Ganzen, die Gliederung der auf diesem Wege zugleich gewonnenen Haupttheile, die Wahl der Titel für sämmtliche Abschnitte.

Der Herausgeber hat kein Gewicht auf urkundliche Genauigkeit gelegt, vielmehr Orthographie und Interpunction den modernen Regeln angepaßt, ferner offenkundige Schreib- oder Sinnfehler einfach verbessert, ebenso eine Reihe stilistischer Änderungen vorgenommen, sodann einige unwesentliche Wörter, namentlich spätere Einschaltungen, deren Bedeutung sich nicht ermitteln läßt, gestrichen, endlich mehrere Sätze in die Anmerkungen verwiesen.

Kassel, Pfingsten 1893.

Georg Mollat.

Inhalt.

Einleitung.

Die Form des deutschen Staatsrechtes ist tief in dem gegründet, wodurch die Deutschen sich am Berühmtesten gemacht haben, nämlich in ihrem Triebe zur Freiheit. Dieser Trieb ist es, der die Deutschen, nachdem alle anderen europäischen Völker sich der Herrschaft eines gemeinsamen Staates unterworfen haben, nicht zu einem gemeinschaftlicher Staatsgewalt sich unterwerfenden Volke werden ließ. Die Hartnäckigkeit des deutschen Charakters hat sich nicht bis dahin überwinden lassen, daß die einzelnen Theile ihre Besonderheiten der Gesellschaft aufgeopfert, sich alle in ein Allgemeines vereinigt und die Freiheit in gemeinschaftlicher freier Unterwürfigkeit unter eine oberste Staatsgewalt gefunden hätten.

Das ganz eigenthümliche Princip des deutschen Staatsrechtes steht in unzertrenntem Zusammenhange mit dem Zustande Europas, in welchem die Nationen nicht mittelbar durch Gesetze, sondern unmittelbar an der obersten Gewalt theilnahmen. Die oberste Staatsmacht

war unter den europäischen Völkern eine allgemeine Gewalt, an der Jedem eine Art von freiem und persönlichem Antheile zukam, und diesen freien, persönlichen, von Willkür abhängigen Antheil haben die Deutschen nicht in den freien, von Willkür unabhängigen Antheil verwandeln wollen, der in der Allgemeinheit und Kraft von Gesetzen besteht, sondern sie haben sich ihren späteren Zustand ganz auf der Grundlage jenes Zustandes der nicht gesetzwidrigen, aber gesetzlosen Willkür erbaut.

Der spätere Zustand geht unmittelbar von jenem Zustande aus, worin die Nation, ohne ein Staat zu sein, ein Volk ausmachte. In dieser Zeit der alten deutschen Freiheit stand der Einzelne in seinem Leben und Thun für sich. Er hatte seine Ehre und sein Schicksal nicht auf dem Zusammenhange mit einem Stande, sondern auf sich selbst beruhend. In seinem eigenen Sinne und eigener Kraft zerschlug er sich an der Welt, oder bildete er sie sich zu seinem Genusse. Zum Ganzen gehörte er durch Sitte, Religion, einen unsichtbaren lebendigen Geist und einige wenige große Interessen. Sonst — in seiner Betriebsamkeit und That — ließ er sich nicht vom Ganzen beschränken, sondern begrenzte sich ohne Furcht und Zweifel nur durch sich selbst; aber was innerhalb seines Kreises lag, war so sehr und so ganz er selbst, daß man es nicht einmal sein Eigenthum nennen konnte, sondern für dieses zu seinem Kreise Gehörige, was wir einen Theil nennen, und woran wir also auch nur einen Theil unser selbst setzen würden, setzte er Leib und Leben, Seele und Seligkeit daran. Die Theilung und Berechnung, worauf unser Gesetzzustand beruht, so daß es nicht der Mühe werth ist, für eine beraubte Kirche den Kopf aufs Spiel oder gegen eine zehnfach, ja unendlich überlegene Macht, wie die

des Staates, sich unverhohlen mit seiner Einzelheit zu setzen, kannte er nicht, sondern war vollständig und ganz in dem Seinigen.*)

Aus diesem eigenwilligen Thun, das allein Freiheit genannt wurde, bildeten sich Kreise von Gewalt über andere nach Zufall und Charakter, ohne Rücksicht auf ein Allgemeines und mit wenig Einschränkung von dem, was man Staatsgewalt nennt; denn dies war im Gegensatze gegen die Einzelnen fast gar nicht vorhanden.

Diese Kreise von Gewalt fixirte die fortgehende Zeit. Die Theile der allgemeinen Staatsmacht wurden eine Mannigfaltigkeit von ausschließendem, vom Staate selbst unabhängigem und nach keiner Regel oder einem Grundsatze vertheiltem Eigenthum. Dies mannigfaltige Eigenthum bildete nicht ein System von Rechten, sondern eine Sammlung ohne Princip, deren Inconsequenzen und Verworrenheit des höchsten Scharfsinnes bedurften, um bei vorkommender Collision sie gegen ihre Widersprüche so viel als möglich zu retten, oder vielmehr der Noth und Übermacht, um sich mit einander zu vertragen, vorzüglich aber in Rücksicht aufs Ganze der speciellsten göttlichen Providenz, um es nothdürftig zu erhalten.

Die politischen Gewalten und Rechte sind nicht nach einer Organisation des Ganzen berechnete Staatsämter. Die Leistungen und Pflichten des Einzelnen sind nicht nach dem Bedürfnisse des Ganzen bestimmt, sondern jedes einzelne Glied der politischen Hierarchie, jedes Fürstenhaus, jeder Stand, jede Stadt, Zunft u. s. w., Alles, was Rechte oder Pflichten in Bezug auf den Staat

*) Den Franzosen ist entier „ganz" und „eigensinnig".

hat, hat sie sich selbst erworben, und der Staat hat bei solcher Schmälerung seiner Macht keine andere Verrichtung, als es zu bestätigen, daß seine Macht ihm entrissen wurde, so daß, wenn der Staat alle Gewalt verliert und doch der Besitz der Einzelnen auf der Macht des Staates beruht, der Besitz derjenigen nothwendig sehr schwankend sein muß, die keine andere Stütze haben als die Staatsmacht, die gleich Null ist.

Die Grundsätze des deutschen öffentlichen Rechtes sind daher nicht aus dem Begriffe des Staates überhaupt oder dem einer bestimmten Verfassung, einer Monarchie u. s. w. abzuleiten, und das deutsche Staatsrecht ist nicht eine Wissenschaft nach Grundsätzen, sondern ein Urbarium von den verschiedensten der nach Art des Privatrechtes erworbenen Staatsrechte. Gesetzgebende, gerichtliche, geistliche, militärische Gewalt sind, auf die regelloseste Art und in den ungleichartigsten Portionen vermengt, getheilt und verbunden, geradeso mannigfaltig als das Eigenthum der Privatleute. Durch Reichstagsabschiede, Friedensschlüsse, Wahlcapitulationen, Hausverträge, reichsgerichtliche Entscheidungen u. s. w. ist das politische Eigenthum eines jeden Gliedes des deutschen Staatskörpers aufs Sorgfältigste bestimmt. Die Sorgsamkeit dafür hat sich mit der pünctlichsten Religiosität auf Alles und Jedes erstreckt und auf scheinbar unbedeutende Dinge, z. B. Titulatur, Ordnung im Gehen und Sitzen, Farbe mancher Meubles u. s. w. jahrelange Bemühungen verwandt. Von dieser Seite der genauesten Bestimmung jedes auch noch so geringfügigen Umstandes, der sich aufs Recht bezieht, muß dem deutschen Staate die beste Organisation zugeschrieben werden. Das deutsche Reich ist im Rechte, wie das Reich der Natur in seinen Productionen, uner-

gründlich im Großen und unerschöpflich im Kleinen, und diese Seite ist es, welche die in die unendlichen Details der Rechte Eingeweihten mit jenem Staunen vor der Ehrwürdigkeit des deutschen Staatskörpers und mit jener Bewunderung für dies System der durchgeführtesten Gerechtigkeit erfüllt.

Diese Gerechtigkeit, jeden Theil in seiner Trennung vom Staate zu erhalten, und die nothwendigen Ansprüche des Staates an das einzelne Glied desselben stehen in dem vollkommensten Widerspruche. Der Staat erfordert einen allgemeinen Mittelpunct, einen Monarchen und Stände, worin sich die verschiedenen Gewalten, Verhältnisse zu auswärtigen Mächten, Kriegsmacht, Finanzen, die hierauf Bezug haben, u. s. w. vereinigten, einen Mittelpunct, der zu der Direction auch die nothwendige Macht hätte, sich und seine Beschlüsse zu behaupten und die einzelnen Theile in der Abhängigkeit von sich zu erhalten. Durch das Recht hingegen ist den einzelnen Ständen beinahe gänzliche oder vielmehr gänzliche Unabhängigkeit zugesichert. Wenn es Seiten der Unabhängigkeit gibt, die nicht ausdrücklich und feierlich in Wahlcapitulationen, Reichstagsabschieden u. s. w. bestimmt sind, so sind sie ihnen durch die Praxis sanctionirt, — ein wichtigerer und durchgreifenderer Rechtsgrund als alle übrigen!

Das deutsche Staatsgebäude ist nichts Anderes als die Summe der Rechte, welche die einzelnen Theile dem Ganzen entzogen haben, und diese Gerechtigkeit, die sorgsam darüber wacht, daß dem Staate keine Gewalt übrigbleibt, ist das Wesen der Verfassung. Mögen nun die unglücklichen Provinzen, die in der Hülflosigkeit des Staates, dem sie angehören, zu Grunde gehen, den

politischen Zustand desselben anklagen, mag das Reichsoberhaupt und die zunächst bedrängten patriotischen Stände die übrigen vergebens zu gemeinschaftlicher Mitwirkung aufrufen, mag Deutschland ausgeplündert und beschimpft werden, — der Staatsrechtsgelehrte wird zu zeigen wissen, daß dies Alles den Rechten und der Praxis ganz gemäß und alle Unglücksfälle Kleinigkeiten gegen die Handhabung dieser Gerechtigkeit sind. Wenn die unglückliche Art, mit welcher der Krieg geführt worden ist, in dem Betragen einzelner Stände liegt, von denen der eine kein Contingent, sehr viele statt der Soldaten jetzt erst ausgehobene Recruten stellten, der andere keine Römermonate bezahlte, ein dritter zur Zeit der höchsten Noth sein Contingent wegzog, viele Friedensschlüsse und Neutralitätsverträge eingingen, die allermeisten, jeder auf seine Art, die Vertheidigung Deutschlands vernichteten, so beweist das Staatsrecht, daß die Stände das Recht zu einem solchen Betragen hatten, das Recht, das Ganze in die größte Gefahr, in Schaden und Unglück zu bringen, und weil es Rechte sind, müssen die Einzelnen und die Gesammtheit solche Rechte, zu Grunde gerichtet zu werden, aufs Strengste bewahren und beschützen. Für dies Rechtsgebäude des deutschen Staates gibt es deswegen vielleicht keine passendere Inschrift als die: Fiat justitia, pereat Germania!

Es ist ein, wenn nicht vernünftiger, doch gewissermaßen edler Zug im deutschen Charakter, daß das Recht überhaupt, sein Grund und seine Folgen mögen auch beschaffen sein, wie sie wollen, ihm etwas so Heiliges ist. Wenn Deutschland als eigener, unabhängiger Staat, wie es allen Anschein hat, und die deutsche Nation als Volk vollends ganz zu Grunde gehen, so gewährt es immer

noch einen erfreulichen Anblick, unter den zerstörenden Geistern die Scheu vor dem Rechte voran zu erblicken.

Eine solche Ansicht würden der politische Zustand und das Staatsrecht Deutschlands gewähren, wenn Deutschland als ein Staat anzusehen wäre. Sein politischer Zustand müßte als eine rechtliche Anarchie, sein Staatsrecht als ein Rechtssystem gegen den Staat betrachtet werden. Allein Alles stimmt zusammen, daß man Deutschland nicht mehr als ein vereinigtes Staatsganzes, sondern als eine Menge unabhängiger und dem Wesen nach souveräner Staaten anzusehen habe. Aber, sagt man, Deutschland ist ein Reich, ein Staatskörper, es steht unter einem gemeinschaftlichen Reichsoberhaupte, steht im Reichsverbande.*)

Der Staatsrechtslehrer, der Deutschland nicht mehr einen Staat nennen kann, weil er sonst manche Consequenzen zugeben müßte, die aus dem Begriffe eines Staates folgen, und die er doch nicht zugeben darf, hilft sich, weil denn Deutschland doch auch wieder nicht als Nichtstaat gelten soll, damit, daß er den Titel „Reich" als einen Begriff gibt, oder, da Deutschland keine Demokratie oder eine Aristokratie, sondern seinem Wesen nach eine Monarchie ist und der Kaiser doch wieder nicht als Monarch angesehen werden soll, so hilft man sich mit dem Titel „Reichsoberhaupt", den er führt, auch in einem

---

*) Diesen Ausdrücken kann als gesetzlichen Titeln schlechterdings nicht zu nahe getreten werden; aber eine Betrachtung, in der es um Begriffe zu thun ist, hat mit jenen Titeln Nichts zu schaffen, sondern die Bestimmung der Begriffe kann erhellen, welche Bedeutung etwa jene Titel „Reich, Reichsoberhaupt" haben. Freilich werden solche Ausdrücke oft für Begriffe genommen, und sie müssen die Aushülfe in der Noth sein.

System, worin nicht Titel, sondern bestimmte Begriffe herrschen sollen.

Durch den ganz allgemeinen Begriff „Reichsoberhaupt" ist der Kaiser in eine Kategorie mit dem ehemaligen Dogen von Venedig und dem türkischen Sultan geworfen. Diese beiden sind gleichfalls Oberhäupter des Staates, aber jener das eingeschränkteste Oberhaupt einer Aristokratie, dieser das unbeschränkteste einer Despotie. Und weil der Begriff eines Oberhauptes auf den verschiedenartigsten Umfang von oberster Staatsgewalt paßt, so ist er völlig unbestimmt und hat eben deswegen gar keinen Werth. Er gibt sich dafür aus, Etwas ausgedrückt zu haben, und hat im Grunde Nichts ausgedrückt.

Auf wissenschaftlichem und geschichtlichem Felde sind solche nichtsbedeutende Ausdrücke zu vermeiden, wenn der deutsche Charakter auch sonst im wirklichen Leben ihrer als Aushülfsmittel bedarf. Bei der Hartnäckigkeit des deutschen Wesens nämlich, auf seinem Willen durchaus zu bestehen, oder bei getrennten und nicht zu vereinigenden Staatsinteressen, wenn dort im bürgerlichen Leben, hier in der Politik aus irgend anderen wichtigen Gründen doch zugleich auch eine Vereinigung stattfinden soll, gibt es kein besseres Mittel, als einen allgemeinen Ausdruck zu finden, der beide Theile befriedigt und sie doch bei ihrem Willen läßt, wobei die Differenz nach wie vor besteht oder, wenn wirklich ein Theil nachgeben muß, durch jenen allgemeinen Ausdruck wenigstens das Geständniß des Nachgebens vermieden ist.

Wenn die Deutschen Jahrhunderte lang mit solchen allgemeinen Ausdrücken einen Schein von Vereinigung, in welcher der That nach kein Theil von seinen Ansprüchen auf Getrenntsein das Mindeste aufgegeben hat,

aufrechterhalten haben, so muß die Reflexion hierüber, vollends wenn sie wissenschaftlich sein soll, die Begriffe festhalten und in dem Urtheile, ob ein Land einen Staat ausmache, sich nicht mit allgemeinen Ausdrücken herumtreiben, sondern den Umfang der Macht in Erwägung ziehen, der dem gelassen ist, was Staat heißen soll, und da sich bei genauerer Ansicht ergibt, daß dasjenige, was im Allgemeinen Staatsrecht genannt wird, Rechte gegen den Staat sind, so wäre die Frage, ob denn dessenungeachtet noch dem Staate eine Macht zukommt, wodurch er wirklich ein Staat ist. Und bei genauerer Ansicht desjenigen, was hierzu erforderlich ist, im Vergleiche mit dem Zustande Deutschlands in Rücksicht auf eine Staatsmacht wird sich zeigen, daß Deutschland eigentlich kein Staat mehr genannt werden kann.

Allgemeiner Theil.

Der Begriff des Staates.

Eine Menschenmenge kann sich nur einen Staat nennen, wenn sie zur gemeinschaftlichen Vertheidigung der Gesammtheit ihres Eigenthums verbunden ist. Es versteht sich hierbei eigentlich von selbst, aber es ist nöthig angemerkt zu werden, daß diese Verbindung nicht bloß die Absicht hat, sich zu vertheidigen, sondern daß sie, die Macht und das Gelingen mag sein, welches es will, durch wirkliches Wehren sich vertheidigt. Denn es wird Niemand leugnen können, daß Deutschland zu seiner gemeinschaftlichen Vertheidigung nach Gesetzen und Worten vereinigt ist; aber wir können hier nicht unter Gesetzen und Worten einerseits und That und Wirklichkeit auf der anderen Seite unterscheiden oder sagen, daß Deutschland zwar nicht in That und Wirklichkeit, aber doch nach Gesetzen und Worten sich gemeinschaftlich wehre. Denn das Eigenthum und seine Vertheidigung durch eine Staatsverbindung sind Dinge, die sich ganz und gar auf Realität beziehen, und deren Idealität alles Andere, nur nicht ein Staat ist.

Pläne und Theorien machen Anspruch auf Realität in so fern, daß sie ausführbar seien, aber ihr Werth ist

derselbe, sie seien in der Wirklichkeit oder nicht. Eine Theorie des Staates hingegen heißt nur in so fern Staat und Verfassung, als sie wirklich ist. Wenn Deutschland ein Staat und eine Verfassung zu sein vorgäbe, ungeachtet die Formen derselben ohne Leben, ihre Theorie ohne Wirklichkeit ist, so würde es eine Unwahrheit sagen. Wenn es aber wirklich gemeinschaftliche Vertheidigung mit Worten verspräche, so müßte man ihm die Schwachheit des Alters zuschreiben, das, ungeachtet es nicht mehr kann, immer noch ein Wollen hat, oder Unredlichkeit, die dasjenige nicht hält, was sie versprochen hat.

Daß eine Menge einen Staat bilde, dazu ist nothwendig, daß sie eine gemeinsame Wehr- und Staatsgewalt bilde. Die Art aber, wie die hieraus fließenden besonderen Wirkungen und Seiten der Vereinigung vorhanden sind, oder die besondere Verfassung ist dafür, daß eine Menge eine Gewalt bilde, gleichgültig. Was zu dieser besonderen Art und Weise gehört, kann überhaupt auf eine höchst mannigfaltige Weise vorhanden sein, und in einem bestimmten Staate selbst eine völlige Regellosigkeit und Ungleichmäßigkeit hierüber stattfinden, und wir müssen in der Betrachtung beides von einander trennen: dasjenige, was nothwendig ist, daß eine Menge ein Staat und eine gemeinschaftliche Gewalt sei, und dasjenige, was nur eine besondere Modification dieser Gewalt ist und nicht in die Sphäre des Nothwendigen, sondern für den Begriff in die Sphäre des mehr oder weniger Besseren, für die Wirklichkeit aber in die Sphäre des Zufalles und der Willkür gehört.

Diese Unterscheidung hat eine sehr wichtige Seite für die Ruhe der Staaten, die Sicherheit der Regierungen und die Freiheit der Völker. Denn wenn von dem Einzelnen

die allgemeine Staatsgewalt nur dasjenige fordert, was für sie nothwendig ist, und die Anstalten, daß dies Nothwendige ihr geleistet werde, darauf einschränkt, so kann sie im Übrigen die lebendige Freiheit und den eigenen Willen der Bürger gewähren und ihm noch einen großen Spielraum lassen, sowie die Staatsgewalt, welche in der Regierung als einem nothwendigen Mittelpunct concentrirt ist, von den Einzelnen, die in der Peripherie sind, um dasjenige, was sie als nothwendig fordert, und dessen Unentbehrlichkeit fürs Ganze Jeder einsehen kann, um so weniger scheel angesehen wird und nicht in die Gefahr kommt, daß, wenn das Nothwendige und das Willkürlichere dem Mittelpunct der Staatsgewalt unterworfen und mit gleicher Strenge von der Regierung gefordert wird, die Bürger beides ebenfalls mit einander vermengen, gegen das eine wie gegen das andere gleich ungeduldig werden und den Staat von Seiten seiner Nothwendigkeit in Gefahr bringen.

Zu demjenigen Theile der Wirklichkeit eines Staates, welcher dem Zufalle angehört, muß die Art und Weise gerechnet werden, wie die gesammte Staatsgewalt in einem obersten Vereinigungspunct existirt. Ob das Gewalthabende Einer oder Mehrere, ob dieser Eine oder die Mehreren zu dieser Majestät geboren oder gewählt werden, ist für das einzig Nothwendige, daß eine Menge einen Staat ausmache, gleichgültig, ebenso gleichgültig als unter den einzelnen, der allgemeinen Staatsgewalt Unterworfenen Gleichförmigkeit oder Ungleichförmigkeit der bürgerlichen Rechte. Von der Ungleichheit der Natur, der Talente und der Energie der Seele — welche Ungleichheit noch einen mächtigeren Unterschied hervorbringt als die Ungleichheit der bürgerlichen Verhältnisse

— ist ohnehin nicht die Rede. Daß ein Staat unter seinen Unterthanen Leibeigene, Bürger, freie Edelleute und Fürsten, die selbst wieder Unterthanen haben, zähle und die Verhältnisse dieser besonderen Stände selbst als besonderer politischer Glieder wieder nicht rein, sondern in unendlichen Modificationen existiren, hindert eine Menge ebensowenig daran, eine Staatsgewalt zu bilden, als daß die besonderen geographischen Glieder Provinzen von verschiedenen Beziehungen auf das innere Staatsrecht ausmachen.

In Rücksicht auf eigentliche bürgerliche Gesetze und die Gerechtigkeitspflege würde weder die Gleichheit der Gesetze und des Rechtsganges Europa zu Einem Staate machen, so wenig als die Gleichheit der Gewichte, Maße und des Geldes, noch hebt ihre Verschiedenheit die Einheit eines Staates auf. Wenn es nicht schon im Begriffe des Staates läge, daß die näheren Bestimmungen der Rechtsverhältnisse über das Eigenthum Einzelner gegen Einzelne ihn als Staatsgewalt nicht berühren, die nur das Verhältniß des Eigenthums zu sich zu bestimmen hat, so könnte uns das Beispiel fast aller europäischen Staaten es lehren, unter welchen die mächtigsten der wahrhaften Staaten durchaus ungleichförmige Gesetze haben. Frankreich hatte vor der Revolution eine solche Mannigfaltigkeit von Gesetzen, daß außer dem römischen Rechte, das in vielen Provinzen galt, in anderen burgundisches, britannisches u. s. w. herrschte und fast jede Provinz, ja fast jede Stadt ein besonderes herkömmliches Gesetz hatte und ein französischer Schriftsteller mit Wahrheit sagte, daß, wer durch Frankreich reise, ebenso oft die Gesetze als die Postpferde wechsele.

Nicht weniger liegt der Umstand außer dem Begriffe des Staates, von welcher besonderen Macht oder nach welchem Verhältnisse des Antheiles der verschiedenen Stände oder der Staatsbürger überhaupt die Gesetze gegeben werden, ebenso der Charakter der Gerichtshöfe, ob er in den verschiedenen Instanzen der Rechtspflege in Beziehung auf die Mitglieder ein ererbter oder von der obersten Gewalt ausgehender oder von den Bürgern nach ihrem freien Zutrauen oder den Gerichtshöfen selbst ertheilter ist, welchen Umfang der Sprengel eines bestimmten Gerichtes hat, und ob er nach dem Zufalle sich bestimmt hat, ob eine gemeinschaftliche oberste Instanz für den ganzen Staat vorhanden ist u. s. w.

Gleich unabhängig vom Staate ist und ebenso ungleichförmig kann die Form der Verwaltung überhaupt sein, alsdann die Einrichtungen der Magistrate, die Rechte der Städte und Stände u. s. w. Alle diese Umstände sind nur relativ wichtig für den Staat, und für sein wahres Wesen ist die Form ihrer Organisation gleichgültig.

Die Ungleichheit der Abgaben der verschiedenen Classen nach ihrem materiellen Werthe, noch mehr aber die Ungleichheit der ideellen Seite, nämlich der Rechte und Pflichten hierin und ihres Ursprunges findet sich in allen europäischen Staaten. Sowenig die durch die Ungleichheit des Reichthums entspringende Ungleichheit der Beiträge zu den Staatsausgaben den Staat hindert, daß die neueren Staaten darauf vielmehr beruhen, ebensowenig afficirt ihn die Ungleichheit, nach welcher die verschiedenen Stände des Adels, der Geistlichkeit, des Bürger- und Bauernstandes beitragen.

Andere Zufälligkeiten, ob die verschiedenen geographischen Theile eines Staates verschieden beschwert

sind, welche Verwandlungen und untergeordnete Systeme die Abgaben durchlaufen, ob auf einem und eben demselben Acker eine Stadt die Grundsteuer, ein Privatmann den Bodenzins, eine Abtei den Zehnten, der Edelmann Jagdgerechtigkeit, die Gemeine das Hutungsrecht u. s. w. habe und die verschiedenen Stände und Körper aller Art in Rücksicht auf Abgaben eigene Verhältnisse bilden, — alle solche Zufälligkeiten bleiben außer dem Begriffe der Staatsgewalt, der als Mittelpunct nur die bestimmte Quantität nothwendig und das gleichartige Zusammenströmen in Rücksicht auf seinen Ursprung gleichgültig ist.

In unseren Zeiten mag unter den Gliedern ein ebenso loser oder gar kein Zusammenhang stattfinden in Rücksicht auf Sitten, Bildung und Sprache, und die Identität derselben, dieser ehemalige Grundpfeiler der Verbindung eines Volkes, ist jetzt zu den Zufälligkeiten zu zählen, deren Beschaffenheit eine Menge nicht hindert, eine Staatsgewalt auszumachen. Rom oder Athen — und auch jeder andere kleine Staat — könnte nicht bestehen, wenn die vielen Sprachen, die im russischen Reiche gangbar sind, in seinem Umkreise gesprochen würden, ebensowenig, wenn unter seinen Bürgern die Sitten so verschieden wären, als sie in jenem Reiche oder sie und die Bildung es schon in jeder Hauptstadt eines großen Landes sind. Die Verschiedenheit der Sprache und der Dialekte, welche letztere die Trennung zugleich noch gereizter macht als die gänzliche Unverständlichkeit, die Verschiedenheit der Sitten und der Bildung in den getrennten Ständen, welche die Menschen fast nur an der äußeren Gestalt sich kenntlich macht, — solche heterogene und zugleich mächtigste Elemente vermag, wie im großgewordenen römischen Reiche die überwiegende Schwere

der Gewalt, so in den modernen Staaten Geist und Kunst der Staatsorganisationen zu überwältigen und zusammenzuhalten, so daß Ungleichheit der Bildung und der Sitten ein nothwendiges Product sowie eine nothwendige Bedingung wird, daß die modernen Staaten bestehen.

Daß in der Religion, in demjenigen, worin sich das innerste Sein der Menschen ausspricht, damit sie, wenn auch alle anderen äußeren und zerstreuten Dinge gleichgültig sein können, sich doch als in einem festen Mittelpunct erkennen und hierdurch erst über die Ungleichheit und Wandelbarkeit der übrigen Verhältnisse und Zustände Zutrauen zu einander zu haben und einer des anderen sicher zu sein vermöge, — daß hierin wenigstens Identität sei, ist ebenfalls in neueren Staaten entbehrlich erfunden worden.

Selbst in dem frostigeren Europa ist die Einheit der Religion sonst immer die Grundbedingung eines Staates gewesen. Man hat von gar nichts Anderem gewußt und ohne dieses erste Einssein kein anderes Einssein oder Vertrauen möglich gefunden. Zu Zeiten ist dies Band selbst so energisch geworden, daß es Völker, die sich sonst fremd und in Nationalfeindschaft waren, mehrmals plötzlich in Einen Staat verwandelte, nicht bloß als eine heilige Gemeine der Christenheit oder als eine ihre Interessen und um derselben willen ihre Wirksamkeit verbindende Coalition, sondern als eine weltliche Macht, als Staat zugleich, der das Vaterland seines ewigen und zeitlichen Lebens im Kriege über das Morgenland als Ein Volk und Heer erobert hat.

Sowenig vorher und nachher bei der Absonderung in Völker die Gleichheit der Religionen die Kriege hinderte und sie in Einen Staat band, so wenig reißt in unseren

Zeiten die Ungleichheit der Religion einen Staat aus einander. Die Staatsgewalt hat als reines Staatsrecht sich von der religiösen Gewalt und ihrem Rechte zu sondern, für sich Bestand genug zu erhalten und sich so einzurichten gewußt, daß sie der Kirche nicht bedarf, und sie wieder in den Zustand der Trennung von sich gesetzt, den sie in ihrem Ursprunge von dem römischen Staate hatte.

Nach den Staatstheorien freilich, welche in unseren Zeiten theils von seinwollenden Philosophen und Menschheitrechtelehrern aufgestellt, theils in ungeheueren politischen Experimenten realisirt worden sind, wird — nur das Allerwichtigste, Sprache, Bildung, Sitten und Religion, ausgenommen — das übrige Alles, was wir von dem nothwendigen Begriffe der Staatsgewalt ausgeschlossen haben, der unmittelbaren Thätigkeit der höchsten Staatsgewalt unterworfen, so daß es von ihr bestimmt, daß alle diese Seiten bis auf ihre kleinsten Fäden hinaus von ihr angezogen werden.

Daß die höchste Staatsgewalt die oberste Aufsicht über die angeführten Seiten der inneren Verhältnisse eines Volkes und ihrer nach Zufall und alter Willkür bestimmten Organisationen üben müsse, daß letztere die Hauptthätigkeit des Staates nicht hindern dürfen, sondern diese vor allen Dingen sich sichern und zu diesem Zwecke die untergeordneten Systeme von Rechten und Privilegien nicht zu schonen habe, versteht sich von selbst; aber es ist ein großer Vorzug der alten Staaten Europas, daß, indem die Staatsgewalt für ihre Bedürfnisse und ihren Gang gesichert ist, sie der eigenen Thätigkeit der Staatsbürger im Einzelnen der Rechtspflege, der Verwaltung u. s. w. einen freien Spielraum läßt, theils

in Rücksicht auf die Besetzung der hierin nöthigen Beamten, theils auf die Besorgung der laufenden Geschäfte und Handhabung der Gesetze und Gewohnheiten.

Es ist bei der Größe der jetzigen Staaten die Realität des Ideals, nach welchem jeder freie Mann an der Berathschlagung und Bestimmung über die allgemeinen Staatsangelegenheiten Antheil haben soll, durchaus unmöglich. Die Staatsgewalt muß sich sowohl für die Ausführung als Regierung wie für das Beschließen darüber in einen Mittelpunct concentriren. Wenn dieser Mittelpunct für sich selbst durch die Ehrfurcht der Völker sicher und in der Person des nach einem Naturgesetze und durch die Geburt bestimmten Monarchen in seiner Unwandelbarkeit geheiligt ist, so kann eine Staatsgewalt ohne Furcht und Eifersucht den untergeordneten Systemen und Körpern frei einen großen Theil der Verhältnisse, die in der Gesellschaft entstehen, und ihre Erhaltung nach den Gesetzen überlassen, und jeder Stand, Stadt, Dorf, Gemeine u. s. w. kann die Freiheit genießen, dasjenige, was in ihrem Bezirke liegt, selbst zu thun und auszuführen.

Wie die Gesetze hierüber nach und nach unmittelbar aus den Sitten selbst als geheiligte Herkommen hervorgegangen sind, so hat sich die Rechtsverfassung, die Einrichtungen der niederen Gerichtsbarkeit, die Rechte der Bürger hierin, die Rechte der Städteverwaltungen, die Einziehung der Abgaben, theils der allgemeinen, theils der zu den Bedürfnissen der Städte selbst nothwendigen, und die gesetzmäßige Verwendung der letzteren, — alles hierher Gehörige hat sich aus eigenem Triebe zusammengethan und ist für sich selbst aufgewachsen, und seit es sich hervorgebracht, hat es sich auch erhalten.

Die so weitläufige Organisation der kirchlichen Anstalten ist ebensowenig durch die oberste Staatsgewalt gemacht worden, und der ganze Stand erhält, ersetzt sich mehr oder weniger in sich. Die großen Summen, welche jährlich in einem großen Staate für die Armuth verwendet werden, und die hierauf gehenden Einrichtungen von weitem Umfange, die durch alle Theile eines Landes durchgreifen, werden nicht durch Auflagen, die der Staat anzuordnen hätte, bestritten, oder auf seine Befehle die ganze Anstalt erhalten und geführt. Die Masse von Besitz und Einkünften, die hierher gehört, beruht auf Stiftungen und Gaben Einzelner, sowie die ganze Anstalt, ihre Verwaltung und Bethätigung ohne Abhängigkeit von der höchsten Staatsgewalt ist, wie der größte Theil der inneren gesellschaftlichen Einrichtungen durch freies Thun der Bürger für jeden bestimmten Umfang von Bedürfniß sich gemacht hat und ihre Dauer und ihr Leben sich mit eben dieser von keiner Eifersucht oder Ängstlichkeit der obersten Staatsgewalt gestörten Freiheit erhält: nur daß die Regierung theils sie schützt, theils das üppige Auswachsen eines solchen Theiles, wodurch er andere nothwendig unterdrücken würde, beschränkt.

In den neuen, zum Theile ausgeführten Theorien aber ist es das Grundvorurtheil, daß ein Staat eine Maschine mit einer einzigen Feder ist, die allem übrigen unendlichen Räderwerke die Bewegung mittheilt. Von der obersten Staatsgewalt sollen alle Einrichtungen, die das Wesen einer Gesellschaft mit sich bringt, ausgehen, regulirt, befohlen, beaufsichtigt, geleitet werden.

Die pedantische Sucht, alles Detail zu bestimmen, die unfreie Eifersucht auf eigenes Anordnen und Verwalten eines Standes, einer Corporation u. s. f., diese

unedle Mäkelei alles eigenen Thuns der Staatsbürger, das nicht auf die Staatsgewalt, sondern nur irgend eine allgemeine Beziehung hätte, ist in das Gewand von Vernunftgrundsätzen gekleidet worden, nach welchen kein Heller des gemeinen Aufwandes, der in einem Lande von zwanzig, dreißig Millionen für Arme gemacht wird, ausgegeben werden darf, ohne daß er von der höchsten Regierung erst nicht nur erlaubt, sondern befohlen, controlirt, besichtigt worden wäre. In der Sorge für die Erziehung soll die Ernennung jedes Dorfschulmeisters, die Ausgabe jedes Pfennigs für eine Fensterscheibe der Dorfschule sowie der Dorfrathstube, die Ernennung jedes Thorschreibers und Gerichtsschergen, jedes Dorfrichters ein unmittelbarer Ausfluß und eine Wirkung der obersten Regierung sein, im ganzen Staate jeder Bissen vom Boden, der ihn erzeugt, zum Munde in einer Linie geführt werden, welche durch Staat und Gesetz und Regierung untersucht, berechnet, berichtigt und befohlen ist.

Es ist hier der Ort nicht, weitläufig auseinanderzusetzen, daß der Mittelpunct als Staatsgewalt, die Regierung, was ihr nicht für ihre Bestimmung, die Gewalt für ihre äußere und innere Sicherheit zu organisiren und zu erhalten, nothwendig ist, der Freiheit der Bürger überlassen, und daß ihr Nichts so heilig sein müsse, als das freie Thun der Bürger in solchen Dingen gewähren zu lassen und zu schützen, ohne alle Rücksicht auf Nutzen; denn diese Freiheit ist an sich selbst heilig.

Was aber den Nutzen betrifft, — wenn es berechnet werden soll, was das eigene Verwalten ihrer Angelegenheiten durch die besonderen Körper, ihre Rechtspflege, ihr Ernennen zu den Ämtern, die hierbei nöthig werden, u. s. w. für einen Vortheil bringe — so gibt

es hier dreierlei Berechnungen: die eine geht auf das Handgreifliche, das Geld, das die oberste Staatsgewalt hierdurch in die Hände bekommt, die andere auf den Verstand und die Vortrefflichkeit, mit welcher in einer Maschine Alles nach gleichförmigem Schritte, der klügsten Berechnung und den weisesten Zwecken geschehe, die dritte aber auf die Lebendigkeit, den zufriedenen Geist und das freie und sich achtende Selbstgefühl, das aus der Theilnahme des eigenen Willens an den allgemeinen Angelegenheiten, soweit ihre Zweige für die oberste Staatsgewalt zufällig sind, entspringt.

Im Ersten, im Handgreiflichen, wähnt sich der Staat, dessen Princip die allgemeine Maschinerie ist, ohne Bedenken im Vortheile gegen denjenigen, der den Rechten und dem eigenen Thun seiner Bürger das Detail einem großen Theile nach überläßt. Es ist aber im Allgemeinen zu bemerken, daß jener Staat, wenn er nicht schwerere Auflagen überhaupt macht, unmöglich den Vortheil haben kann. Denn indem er alle Zweige der Verwaltung, der Rechtspflege u. s. w. übernimmt, fallen ihm alle Kosten derselben zugleich zur Last, welche, wenn das Ganze nach einer allgemeinen Hierarchie eingerichtet ist, ebenfalls durch regelmäßige Auflagen gedeckt werden müssen, dahingegen der Staat, der die Kosten dieser Einrichtungen, die nur auf das Zufällige und Einzelne gehen, wie die Rechtspflege, Erziehungskosten, Beiträge zur Unterstützung der Armuth u. s. w., auch diesen Einzelheiten überläßt, die dabei interessirt sind, diese Kosten ohne die Form von Auflagen bestritten werden sieht. Wer den Richter und Sachwalter sowie einen Erzieher nöthig hat oder nach seinem Antriebe die Armen bedenkt, bezahlt hier allein. Es ist keine

Auflage vorhanden. Keiner bezahlt für ein Gericht, einen Sachwalter, Erzieher, Geistlichen, die er nicht braucht, sowie, wer für die niedrigeren obrigkeitlichen Ämter des Gerichtes, der Verwaltung von Städte- und Corporationsangelegenheiten von den Mitgliedern selbst dazu gewählt wird, durch die Ehre, die ihm hierdurch widerfährt, bezahlt ist, von dem Staate aber, dem er leisten sollte, Bezahlung fordern muß, weil hier diese innere Ehre fehlt. Beide Umstände, wenn auch in Beziehung auf den ersteren mehr Geld vom Volke ausgegeben werden sollte, — was nicht zu glauben ist — bewirken, der erste den Unterschied, daß Keiner für etwas ihm Unnöthiges, für ein nicht allgemeines Staatsbedürfniß Geld ausgibt, der andere für Alle eine wirkliche Ersparniß, beide, daß das Volk dort sich mit Vernunft und nach der Nothwendigkeit, hier mit Zutrauen und Freiheit behandelt fühlt: ein Umstand, der den Unterschied vornehmlich der zweiten und dritten Art der Berechnung ausmacht.

Die machinistische, höchstverständige und edlen Zwecken gewidmete Hierarchie erweist in Nichts ihren Bürgern Zutrauen, kann also auch keines von ihnen erwarten. Sie hält sich in keiner Leistung sicher, deren Befehl und Ausführung sie nicht eingerichtet hat, verbannt also freiwillige Gaben und Aufopferungen, zeigt dem Unterthan die Überzeugung von seinem Unverstande und die Verachtung gegen seine Fähigkeit, das zu beurtheilen und zu thun, was für sein Privatwohl zuträglich wäre, sowie den Glauben an allgemeine Schamlosigkeit. Sie kann also kein lebendiges Thun, keine Unterstützung von seinem Selbstgefühle hoffen.

Es liegt ein Unterschied hierin, der zu groß ist, als daß er von dem Staatsmanne, der nur das in Anschlag bringt, was in bestimmten Zahlen zu berechnen ist, gefaßt werden könnte, der sich zunächst in der Wohlhabenheit, dem Wohlsein, der Bravheit und Zufriedenheit der Bewohner des einen Staates sowie in der Stumpfheit, dem ewigen Umschlagen von Niederträchtigkeit in Unverschämtheit und in der Armuth des anderen zeigt, der in den größten Dingen, wo nur die zufällige Seite der Begebenheit auf der Außenseite liegt, gerade diese Zufälligkeit bestimmt und nothwendig macht.

Der Unterschied ist unendlich, ob die Staatsgewalt sich so einrichtet, daß Alles, worauf sie zählen kann, in ihren Händen ist, und daß sie aber eben deswegen auch auf Nichts weiter zählen kann, oder ob sie außer dem, was in ihren Händen ist, auch auf die freie Anhänglichkeit, das Selbstgefühl und das eigene Bestreben des Volkes zählen kann, — einen allmächtigen, unüberwindlichen Geist, den jene Hierarchie verjagt hat, und der allein da sein Leben hat, wo die oberste Staatsgewalt so Viel als möglich der eigenen Besorgung der Bürger überläßt. Was für ein ledernes, geistloses Leben in einem solchen modernen Staate, worin Alles von Oben herunter geregelt ist, Nichts, was eine allgemeine Seite hat, der Verwaltung und Ausführung der Theile des Volkes, die dabei interessirt sind, anheimgestellt wird, — wie sich die französische Republik gemacht hat — sich erzeugen wird, ist, wenn dieser Ton der Pedanterie des Herrschens bleiben kann, in der Zukunft erst zu erfahren; aber welches Leben und welche Dürre in einem anderen, ebenso geregelten Staate herrscht, im preußischen, das fällt Jedem auf, der das erste Dorf desselben betritt

oder seinen völligen Mangel an wissenschaftlichem und künstlerischem Genie sieht oder seine Stärke nicht nach der ephemerischen Energie betrachtet, zu der ein einzelnes Genie ihn für eine Zeit hinaufzuzwingen gewußt hat.

Wir unterscheiden also nicht nur in einem Staate das Nothwendige, was in der Hand der Staatsgewalt liegen und unmittelbar durch sie bestimmt werden muß, und das zwar in der gesellschaftlichen Verbindung eines Volkes schlechthin Nothwendige, aber für die Staatsgewalt als solche Zufällige, sondern halten auch das Volk sowohl für glücklich, dem der Staat in dem untergeordneteren allgemeinen Thun viel freie Hand läßt, als eine Staatsgewalt für unendlich stark, die durch den freieren und unpedantisirten Geist ihres Volkes unterstützt werden kann.

Daß also in Deutschland unsere Forderung nicht erfüllt ist, Gesetze, Rechtspflege, Auflegung und Erhebung der Abgaben u. s. w., Sprache, Sitten, Bildung, Religion von einem Mittelpunct regulirt und gubernirt zu wissen, sondern darüber die disparateste Mannigfaltigkeit stattfindet, dies würde nicht hindern, daß Deutschland einen Staat constituirte, wenn es anders als eine Staatsgewalt organisirt ist.

Besonderer Theil.

Geschichte und Kritik der Verfassung Deutschlands.

Die Reichsarmee.

Seit Jahrhunderten wird kein bedeutender Krieg unter den europäischen Mächten geführt, worin nicht deutsche Tapferkeit sich, wenn nicht Lorbeern, immer Ehre erwürbe, worin nicht Ströme deutschen Blutes flössen.

Bei der Menge seiner Bewohner, den kriegerischen Talenten derselben, der Bereitwilligkeit ihrer Herren, ihr Blut zu vergießen, bei seinem Reichthum an den todten sowie an den lebendigen Erfordernissen des Krieges ist kein Land wehrloser, keines unfähiger, nicht zu erobern, nur sich zu vertheidigen, als Deutschland. Nicht einmal die Versuche der Vertheidigung, das bloße Streben ist bedeutend oder ehrenvoll.

Die Kriegsmacht besteht bekanntlich aus dem Militär der größeren und kleineren Stände. Was das letztere betrifft, so können diese Armeen, Heere, Truppencorps oder, wie man sie nennen will, gewöhnlich nicht mehr als Polizei- und Paradesoldaten sein, nicht Krieger, die nichts Höheres kennen als den Ruhm ihres Heeres

und Dienstes. Der militärische Geist, der das Herz jedes Kriegers eines großen Heeres bei dem Worte „unsere Armee“ hebt, dieser Stolz auf seinen Stand und Dienst, die Seele eines Heeres, kann in der Stadtwache einer Reichsstadt, der Leibgarde eines Abtes nicht gedeihen. Die Art von Achtung, welche der Anblick der Uniform großer Heere für das noch unbekannte Individuum erweckt, das sie trägt, kann der Uniform einer Reichsstadt nicht zu Theil werden. „Ich bin zwanzig, dreißig Jahre in diesem Dienste gewesen“ in dem Munde des bravsten Soldaten eines kleinen Reichsstandes führt eine ganz andere Empfindung und Wirkung mit sich als in dem Munde eines Officiers eines großen Heeres; denn das Selbstgefühl des Mannes und die Achtung Anderer vor ihm wachsen mit der Größe des Ganzen, dem er angehört. Er nimmt an dem Ruhme theil, den Jahrhunderte auf dasselbe gehäuft haben.

Die Unbedeutendheit der vereinzelten kleinen Militärcorps durch ihre geringe Anzahl braucht durch Ungeschicklichkeit und andere ungünstige Einrichtungen nicht noch vermehrt zu werden. Es muß sehr große Nachtheile haben, daß beim Ausbruche eines Krieges die kleineren Stände erst ihre Soldaten werben, oft die Officiere jetzt erst anstellen, also ungeübte Leute ins Feld schicken, daß ein Stand den Trommler, der andere die Trommel zu liefern hat u. s. w., daß wegen der Menge von Ständen, die Contingente zusammen schicken, Ungleichheit in den Waffen, dem Exercitium u. s. w., Unbekanntschaft der Gemeinen mit den Officieren stattfindet, daß jeder Stand eigentlich selbst für die Verproviantirung zu sorgen das Recht hat, also die größte Unordnung im Dienste und eine hindernde Überladung an Civilpersonen

und Troß außer den unnöthigen Kosten herrschen. Nach der rechtlichen Theorie gehören zu einem detachirten Piquet von zwanzig Mann verschiedener Stände eigentlich zwanzig eigene Proviantcommis, Bäcker u. s. w. Daß die Reichsmatrikel etliche hundert Jahre alt ist, also dem jetzigen Verhältnisse der Größe und Macht der Stände nicht mehr entspricht und also Unzufriedenheit, Klagen und ewige Rückstände veranlaßt, daß in ihr Landschaften vorkommen, deren geographische Lage nicht einmal mehr auszumitteln ist, und hundert andere Umstände sind zu bekannt, um nicht, wenn man sie anführt, langweilig zu sein.

Wenn nun schon die Unbedeutendheit des Militärs der kleineren Stände dadurch verschwindet, wenn sie sich versammeln und in eine Reichsarmee concresciren, so setzen die erwähnten und unzählige andere Nachtheile die Brauchbarkeit dieses Heeres im Kriege unter alle Armeen des übrigen Europa, — die türkische selbst nicht ausgenommen — und schon der Name einer Reichsarmee hatte sonst ein besonderes Unglück. Wie der Name anderer, auch fremder Armeen den Gedanken der Tapferkeit und Furchtbarkeit erweckt, so heiterte eher der Name der Reichsarmee, der in einer deutschen Gesellschaft ausgesprochen wird, jedes Gesicht auf, erweckte alle nach Stand und Gebühr witzigen Launen, und Jeder griff in den Beutel seiner Anekdoten über sie, um Etwas zum Besten zu geben. Und wenn die deutsche Nation für ernsthaft und des Komischen unfähig gehalten wird, so vergißt man die Farcen der Reichskriege, die mit aller möglichen äußeren Ernsthaftigkeit, aber einer echten inneren Lächerlichkeit aufgeführt werden.

Während die Organisation der Reichsarmee mit allen ihren Folgen sich um Nichts verbessert hat, hat das Gefühl des durch sie bewirkten Unglücks und der Schande Deutschlands die allgemeine Sucht, darüber zu spotten, vermindert, und nur dadurch, daß im letzten Kriege Manches in Ansehung derselben, z. B. die Verpflegung rechts- und constitutionswidrig gehalten worden ist, haben diese Truppen von einigem Nutzen sein können.

Noch nachtheiliger als alle diese Umstände der Beschaffenheit eines Reichsheeres ist es, daß eigentlich nie eines zusammengebracht wird; und hierin zeigt sich am Sichtbarsten die Auflösung Deutschlands in unabhängige Staaten.

Nach der Theorie der Grundgesetze würde die Reichsarmee ein furchtbares Heer sein können, aber die Praxis, dies mächtige Princip des deutschen Staatsrechtes, zeigt etwas ganz Anderes. Wenn man nur zu oft eine ungeheuere Menge deutscher Soldaten im Felde sieht, so versteht es sich, daß sie nicht als Reichsarmee zur Vertheidigung Deutschlands, sondern zur Zerfleischung seiner Eingeweide auf den Beinen sind. Das, was man deutsche Verfassung nennt, vermag nicht nur nicht, solche Kriege zu verhüten, sondern macht sie vielmehr recht- und gesetzmäßig.

Desto unbeträchtlicher ist die deutsche Armee, wenn sie zum Schutze Deutschlands aufgeboten wird; denn wenn die fünffachen Contingente von Brandenburg, Sachsen, Hannover, Bayern, Hessen für sich schon Heere bilden und vereinigt eine furchtbare Armee sind und die Ungeschicklichkeit der damit vereinigten kleineren Contingente verschwinden machen würden, so sind sie von etwas ganz Anderem als den Gesetzen Deutschlands abhängig,

und ihre Mitwirkung zu seiner Vertheidigung völlig so unzuverlässig und zufällig als die Mitwirkung irgend einer fremden Macht.

Bei den großen Contingenten — das österreichische nicht darunter begriffen, welches der Kaiser als Monarch anderer Königreiche wegen der Schwäche und Unzuverlässigkeit des pflichtigen Heeres weit über seine ständischen Obliegenheiten zu erhöhen genöthigt ist, um Deutschland die Anstrengungen und den Umfang seiner anderweitigen Macht genießen zu lassen — kann das Reich weder auf ihre gesetzmäßige Stärke zählen, noch darauf, daß sie überhaupt gestellt werden, noch daß nicht der Stand, der auch sein Contingent gestellt hat, mitten im Kriege und in den gefährlichsten Momenten für sich Neutralitäts- und Friedensverträge mit dem Reichsfeinde eingeht und die angegriffenen Mitstände ihrer eigenen Schwäche und der verwüstenden Übermacht des Feindes preisgibt.

Ungeachtet das reichsgesetzliche Recht der Stände, mit auswärtigen Mächten Bündnisse zu schließen und die Wahl zwischen Fremden und Deutschland zu treffen, durch die Clausel „insofern solche Bündnisse den Pflichten gegen Kaiser und Reich nicht widersprechen" beschränkt ist, so ist diese Clausel durch die Praxis als einen rechtlichen Grundsatz zweideutig gemacht oder vielmehr eliminirt, und nicht bloß die That, sondern ständische Reichstagsvota können also dahin gehen, daß ihnen ihre sonstigen Verbindungen nicht erlauben, an der Aufstellung eines Reichscontingents und an der Abführung der Beiträge zu dem Kriege theilzunehmen.

Dies Zurücktreten bedeutenderer Stände von dem Antheile an der allgemeinen Vertheidigung versetzt andere in einen Zustand von Hülflosigkeit, der sie nöthigt,

ebenfalls sich der Noth und Gefahr, damit aber auch ihren Verpflichtungen gegen das Ganze zu entziehen. Es würde durchaus unnatürlich sein, zu fordern, daß sie sich auf einen Schutz verließen und dazu beitrügen, der weltkundig Nichts schützt und durch das Recht, Bündnisse zu schließen, gesetzlich und rechtlich verweigert wird. Unter solchen Umständen wird es nothwendig, daß die schwächeren sich unter den Schutz solcher mächtigeren Mitstände, die mit dem Feinde Freund sind, begeben und dadurch gleichfalls die allgemeine Masse der gemeinschaftlichen Gewalt vermindern: auf welche Weise alsdann jene mächtigen Stände nicht nur dadurch gewinnen, daß sie sich ihre Anstrengungen ersparen, sondern daß sie auch vom Feinde sich Vortheile für ihre Unthätigkeit verschaffen und endlich, indem sie die allgemeine Masse zugleich um den Beitrag derjenigen, die sie unter ihren Schutz nöthigen, schwächen, von diesen für den geleisteten Schutz ebenfalls Nutzen ziehen.

Wenn denn auch wirklich mehrere große Contingente zusammengetreten sind, so stören das Unstete ihrer Verhältnisse und die Unzuverlässigkeit ihres Beisammenbleibens die gemeinschaftliche Wirksamkeit. Es findet über diese Truppencorps nicht die freie Disposition statt, welche zur Sicherheit der Ausführung eines Kriegsplanes nothwendig ist, und der Plan nicht nur eines Feldzuges, sondern einzelner Operationen erfordert zur That nicht sowohl Ordres als Negociationen. Es kann auch nicht fehlen, daß die Berechnung eintritt, ob das Contingent eines einzelnen Standes zu viel gebraucht, andere dagegen geschont und die Gleichheit des Rechtes verletzt werde, wie bei anderen Staatsverhältnissen sonst Streit

um den ersten Platz der Gefahr und Unzufriedenheit über den Nichtgebrauch stattfand.

Die Eifersucht der verschiedenen Corps, die sich als verschiedene Nationen ansehen, die Möglichkeit, daß sie in den kritischesten Momenten sich zurückziehen, — alle diese Umstände machen es nothwendig, daß ein auch der Zahl und dem militärischen Gehalte nach ansehnliches Reichsheer durchaus keine verhältnißmäßige Wirkung hervorbringen kann.

Wenn die kriegerische Schwäche Deutschlands weder eine Folge von Feigheit noch der militärischen Untauglichkeit und der Unbekanntschaft mit denjenigen Geschicklichkeiten ist, die in neueren Zeiten zum Siege so viel als Tapferkeit beitragen, und bei jeder Gelegenheit die Reichscontingente die größten Beweise ihres Muthes und militärischer Aufopferung geben und sich des alten Kriegsruhmes der Deutschen und ihrer Ahnen würdig erweisen, so sind es die Anordnung des Ganzen und die allgemeine Auflösung, welche die Anstrengungen und Aufopferungen der einzelnen Menschen und Corps fruchtlos verloren gehen lassen und einen Unsegen darauf legen, der, sie mögen sich aufs Beste bestreben, alle Wirkung und Folgen zu Grunde richtet und sie einem Ackersmanne gleichstellt, der das Meer besät oder den Felsen umpflügen wollte!

Die Reichsfinanzen.

In dem gleichen Falle, in welchem sich die deutsche Staatsgewalt mit der Kriegsmacht befindet, befindet sie sich mit den Finanzen, welche, nachdem die europäischen Staaten sich mehr oder weniger von der Lehnsverfassung entfernt haben, ein wesentlicher Theil der Macht geworden sind, welche sich unmittelbar in den Händen der obersten Staatsgewalt befinden muß.

Zu dem Extrem der Finanzeinrichtung, nach welchem jede Ausgabe, die ein öffentliches Amt bis auf den gemeinsten Dorfrichter, Häscher und weiter herab oder irgend ein öffentliches, aber auf ein Dorf sich einschränkendes Bedürfniß erheischt, sowie jede Art von Einkünften als Abgabe zuerst an die oberste Staatsgewalt hinauf und als Staatsausgabe wieder zurück bis in die kleinsten Zweige des öffentlichen Thuns durch alle Mittelglieder von Gesetzen, Decreten, Verrechnungen und Beamten, denen kein Collegium in irgend Etwas ein höchster Ressort ist, herabfließt, — zu diesem Extrem bildet die deutsche Finanzlosigkeit das andere.

Die großen Staatsgegenstände und Probleme über die gerechteste und am Wenigsten kostspielige, keinen Stand vor dem anderen drückende Art der Abgaben, Staatsschulden, Staatscredit, diese und andere Dinge, die in anderen Staaten den Aufwand der größten Talente erfordern, und in welchen Fehler die fürchterlichsten Folgen haben, — diese Sorgen plagen Deutschland nicht. Es findet sich überhaupt weder die überflüssige Einmischung des Staates in jede öffentlichen Kosten, — sondern ein Dorf, eine Stadt, die Zunft einer Stadt u. s. w. besorgt die Finanzsachen, die nur sie angehen, selbst, unter der

allgemeinen Aufsicht, aber nicht unter den Befehlen des Staates — noch aber auch findet eine Finanzeinrichtung, welche die Staatsgewalt selbst beträfe, statt.

Die ordentlichen Finanzen Deutschlands schränken sich eigentlich allein auf die Kammersteuern ein, welche von den Ständen zur Erhaltung des Kammergerichtes entrichtet werden. Sie sind demnach sehr einfach, und kein Pitt ist erforderlich, sie zu dirigiren. *)

Selbst wegen jener einzigen Finanzeinrichtung, der Kammerzieler, erheben sich häufige Klagen, daß sie schlecht bezahlt werden, und merkwürdig zur Charakterisirung der deutschen Verfassung ist der Grund, aus welchem Brandenburg die Erhöhung derselben, die vor mehreren Jahren verabschiedet wurde, nicht bezahlt: weil es nämlich zweifelhaft ist, ob in solchen Dingen, als allgemeine Beiträge zu den Staatsbedürfnissen, die Majorität der Stimmen für den Einzelnen verbindlich ist. Wo dies zweifelhaft ist, da fehlt dasjenige, was allein einen Staat ausmacht: Einheit desselben in Beziehung auf die Staatsgewalt.

Nach dem Grundsatze der Lehnsverfassung werden die Contingente von den Ständen selbst bezahlt und mit allem Nothwendigen versehen. Es ist schon oben erinnert worden, daß das dringende Bedürfniß im letzten Kriege mehrere Stände veranlaßt hat, die Ausübung des Rechtes des letzten Puncts aufzugeben und den vortheilhaften Ausweg einer Privatübereinkunft wegen gemeinschaftlicher Verpflegung mit dem Reichsoberhaupte zu

*) Die regelmäßigen Kosten des anderen obersten Reichsgerichtes werden ohnehin vom Kaiser getragen. Es ist in neueren Zeiten der Anfang gemacht worden, durch Versteigerung von heimgefallenen Reichslehen einen Fonds hierzu zu gründen.

treffen, sowie auch kleinere Stände von ihrem Rechte, selbst ihre Soldaten ins Feld zu stellen, diesmal keinen Gebrauch machten und mit größeren Ständen sich dahin abfanden, daß diese für Aufstellung des den kleineren Ständen obliegenden Contingents sorgten. Man sieht, daß — wenn hierin eine Dämmerung zu einer Verwandlung der durch die Stände zu besorgenden Stellung der Contingente und Lieferung ihrer Bedürfnisse in Geldbeiträge an den gemeinschaftlichen Mittelpunct, der alsdann das zu Leistende übernimmt und es anordnet, und das Beginnen eines Überganges der vereinzelten und gewissermaßen persönlichen Leistungen in eine echte Staatseinrichtung in Beziehung auf Kriegs- und Finanzwesen und der Übertragung des letzteren an das Oberhaupt, wodurch der Begriff eines Staates allein sich realisirt, läge — dies ganze Verhältniß theils nur unbedeutende Stände betroffen hat, theils eine Sache des vorübergehenden Zufalles gewesen ist.

Was die Kosten betrifft, die zu denjenigen Seiten eines modernen Krieges, welche durch die Stellung von Soldaten nicht befriedigt werden, unter der Benennung von Römermonaten zusammengeschossen werden sollen, so hat es eben dieselbe Bewandtniß wie mit der Stellung der Contingente. Nach den Rechnungen dieser, des deutschen Reiches Kriegs-Operations-Cassen-Gelder hat es sich gezeigt, daß etwa die Hälfte desjenigen, was beschlossen worden ist, einging. In den letzten Monaten des Krieges vor Eröffnung des rastatter Congresses gaben die öffentlichen Bekanntmachungen der baaren Cassenbestände die ganzen Summen von dreihundert, vierhundert Gulden an, und wenn in anderen Staaten der Bestand der obersten Kriegscasse, besonders wenn er

so gering sein sollte, eben nicht öffentlich bekannt gemacht wird, so hat diese Bekanntmachung beim deutschen Reiche auf die feindlichen Kriegs- und Friedensoperationen gegen die Reichsoperationen weiter keinen Einfluß.

Die Grundsätze, die hierin herrschen, daß die Beschlüsse der Majorität für die Minorität keine verbindende Kraft haben, daß sich wegen anderweitiger Verbindungen in die von der Majorität beschlossenen Ausschreibungen von Römermonaten nicht eingelassen werden könne, sind dieselben, die in Rücksicht auf die ständischen Pflichten wegen der Kriegsmacht gelten.

Wenn es ehemals in Rücksicht auf die Finanzen eine Art von Staatsmacht in den Reichszöllen, Abgaben der Reichsstädte und dergleichen gab, so waren jene Zeiten doch so durchaus von der Idee eines Staates und dem Begriffe eines Allgemeinen entfernt, daß diese Einkünfte als vollkommenes Privateigenthum des Kaisers betrachtet wurden und der Kaiser die Einkünfte verkaufen, was aber ganz unbegreiflich ist, die Stände sie kaufen oder zu einem in der Folge unablöslich gemachten Pfande machen konnten, sowie auch unmittelbare Staatsgewalt gekauft oder zum Pfande genommen wurde. Ein stärkerer Zug von Barbarei eines Volkes, das einen Staat bildet, läßt sich nicht auftreiben.

Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß das Bedürfniß, Finanzen für Deutschland zu erschaffen, von Zeit zu Zeit gefühlt und Vorschläge gemacht worden sind, Geldquellen für das Reich als einen Staat zu gründen. Weil zugleich die Stände nicht gesonnen sein konnten, diese Geldmacht durch Gesetze zu Beiträgen zu bewerkstelligen, indem damit etwas der Einrichtung, wie sie in einem Staate ist, Ähnliches zu Stande gekommen wäre, so

müßte beides vereinigt werden: einen bleibenden Fonds für den Staat zu finden und die Stände weder zu beschweren, noch auf irgend eine Weise zu verbinden. Weil der Umstand, daß die Stände weder beschwert, noch verbunden würden, der hervorstechendste, es also mit dem Ganzen weniger Ernst als ein frommer Wunsch war, — mit welcher Art von Wünschen die wahre, inwendig liegende Gleichgültigkeit für den Gegenstand, dem der Wunsch gilt, und wenigstens der feste Entschluß, sich es Nichts kosten zu lassen, hinter eine ganz besonders patriotisch sich anstellende Weise und Miene verborgen zu werden pflegt — so ist nicht zu zweifeln, daß, wenn das Reich mit einer Finanzeinrichtung gerade sich beschäftigte, in einer Gesellschaft von ehrlichen Reichsbürgern derjenige, der zum Besten des deutschen Reiches den Wunsch vorbrächte, daß ein Goldberg in Deutschland aufwachsen und jeder Ducaten, der aus ihm geprägt und, das erste Mal ausgegeben, nicht fürs Reich verwendet würde, sogleich als Wasser verlaufen sollte, ein solcher Wünschender für den größten deutschen Patrioten, der je existirt habe, angesehen würde, weil sie im ersten Moment das Gefühl, auf solche Art Nichts bezahlen zu müssen, vor der Besinnung haben würden, daß durch einen solchen Wunsch kein Pfennig in die Reichscasse kommen und, wenn die Besinnung wirklich einträte, sie doch nichts Anderes ausgesprochen finden konnten, als was sie selbst ungeachtet ihrer Worte wollten.

Hiervon abgesehen, so haben ältere Reichstage für das Bedürfniß eines solchen Fonds keine solche idealen, bloß eingebildeten Quellen, sondern, ohne daß doch irgend ein Stand von dem Seinigen Etwas aufzuopfern hätte, wirkliche, existirende Länder, eigentliche Realitäten zur

Bestreitung reichsangelegenheitlicher Unkosten, wie jene Jäger einen reellen, keinen eingebildeten Bären zur Bezahlung ihrer Zeche, bestimmt.

Es ist vor mehreren hundert Jahren ein Gesetz gemacht worden, daß zur Errichtung eines Reichsfonds alle diejenigen Länder bestimmt werden sollten, welche in fremder Nationen Hände gerathen sind, wenn sie das deutsche Reich wieder an sich bringt, und in den Kriegen selbst, in welchen also die Gelegenheit vorhanden war, daß das deutsche Reich sie wieder an sich brächte, hat es sich immer so einzurichten gewußt, daß es noch mehr verloren, also den Reichsfonds vergrößert hat. Somit muß auch der Verlust des linken Rheinufers von einer tröstlicheren Seite angesehen werden, nämlich als ein Weg der Möglichkeit der Gründung eines Reichsfonds.

Wenn solche zu ihrer Zeit gründliche Gedanken — und man kann sicher sein, daß, wenn noch jetzt einem deutschen Staatsrechtslehrer von dem unseligen Mangel der Finanzen gesprochen würde, er die Vollkommenheit auch dieser Seite der deutschen, Reichsverfassung mit dem aufgezeigten Wege vindiciren würde — noch fähig wären, daß der in solchen Hoffnungen sanguinische deutsche Charakter bei dem jetzigen politischen Zustande Europas und Deutschlands auf sie eine Hoffnung setzen könnte, so können sie doch bei der Erwägung, ob Deutschland die Art von Macht, die in unseren Zeiten zum Wesen eines Staates gehört, eine Geldmacht, in der That und in jetziger Zeit, in welcher wir sprechen, besitze, nicht gerechnet werden.

Sonst gab es eine besondere Art, wenn — nicht in einem auswärtigen Kriege, sondern in einem gegen einen rebellischen und geächteten Stand — ein anderer

Stand für den Staat Kosten hatte, diese allgemeine Ausgabe zu tragen und den letzteren zu entschädigen. Wenn nämlich Executionen von Achtserklärungen und anderen reichsgerichtlichen Bescheiden, was nicht immer der Fall war, wirklich in Gang gebracht wurden, so fielen die Unkosten der unterliegenden Partei, wenn sie nämlich nicht bloß im Rechte, sondern auch im Kriege unterlag, zur Last.*) Jene Art, die Executionskosten bezahlt zu machen, war in älteren Zeiten ein mächtiger Sporn, eine Achtserklärung zuweilen wirklich zu exequiren, indem der exequirende Theil ohne weiteres Recht und sonst nähere Rechnung die Länder des exequirten Theiles behielt: wie die Schweizer in den Besitz des größten Theiles der alten habsburgischen Stammbesitzungen, Bayern in den Besitz von Donauwörth u. s. w. kam.

Eine Menge, die durch diese Auflösung der Kriegsmacht und Mangel an Finanzen keine Staatsgewalt zu bilden gewußt hat, ist unvermögend, ihre Unabhängigkeit gegen auswärtige Feinde zu vertheidigen. Sie muß dieselbe nothwendig, wenn nicht auf Einmal, doch nach und nach, zu Grunde gehen sehen, im Kriege allen Plünderungen und Verwüstungen ausgesetzt sein, muß nothwendig die Hauptkosten desselben für Freund und Feind tragen, muß Provinzen an auswärtige Mächte verlieren und bei vernichteter Staatsgewalt über die einzelnen Glieder und verlorener Oberherrlichkeit über die Vasallen Nichts als souveräne Staaten in sich schließen, die als solche nach der Macht und List sich gegen einander verhalten, deren stärkere sich ausbreiten, und deren

*) Das Reichsexecutionsheer des siebenjährigen Krieges erhielt für seine Mühe keinen Schadenersatz.

schwächere verschlungen werden, während die bedeutenderen gegen eine große Macht doch wieder unmächtig sind.

Das Reichsgebiet.

Die Länder, welche das deutsche Reich in dem Fortgange mehrerer Jahrhunderte verloren hat, machen eine lange traurige Liste aus. Die Staatsrechtslehrer, theils weil überhaupt die Gesetze der Verfassung und der Organisation der Staatsgewalt zu nichte geworden sind und Wenig oder Nichts abzuhandeln geben, müssen sich an die Beschreibung der leer und bedeutungslos gewordenen Zeichen als Insignien dessen, was war, und der Ansprüche halten, theils führen diese Ansprüche eben die tröstende Rührung mit sich, mit welcher ein verarmter Edelmann die letzten Überreste seiner verschwundenen Ahnen bewahrt, — ein Trost, der den Vortheil hat, sicher und ungestört zu bleiben. Sowenig diese Gemälde den jetzigen Besitzern ihrer Rittergüter Einsprüche zu machen vermögen, so wenig haben die staatsrechtlichen Ansprüche des deutschen Reiches je einem Minister Besorgnisse gemacht, von ihm einen Widerspruch zu erwarten. Beide, der Edelmann und der Staatsrechtslehrer, können sich ruhig ihren unschuldigen und harmlosen Ergötzlichkeiten überlassen.

Wenn die Staatsrechtslehrer sich noch damit vergnügen, die Ansprüche des heiligen römisch-deutschen Reiches auf Ungarn, Polen, Preußen, Neapel u. s. w. auseinanderzusetzen, so ist auch über die politische Unwichtigkeit solcher Rechte zu bemerken, daß sie nicht so-

wohl das deutsche Reich als solches, sondern vielmehr das römische Kaiserthum, das Haupt der Christenheit und den Herrn der Welt, angehen, und daß der römische Kaiser und in Germanien König, wie sein Titel es aussagte, dem Wesen nach getrennt waren. Das deutsche Reich konnte weder das Interesse, noch den Willen, noch späterhin die Kraft haben, dasjenige, was zur Oberherrschaft des Kaisers gerechnet werden konnte, und eine solche unnatürliche Vereinigung von Ländern, deren geographische Lage ebenso als die Individualität der Völker sie trennte, zu behaupten, um so weniger, da es selbst diejenigen Länder, welche integrirende Theile von ihm waren, weder erhalten wollte noch konnte.

Von der Verbindung des lombardischen Königreiches haben sich noch bis auf die letzten Zeiten Spuren erhalten, aber man kann es als einen wesentlichen Theil des eigentlichen deutschen Königreiches um so weniger betrachten, da sowohl es ein eigenes Königreich war, als die deutsche Reichsstandschaft, die einigen von dessen Staaten zukam, schon längst ihre Kraft verloren hatte.

Aber in Ansehung der zum deutschen Reiche wesentlich gehörigen und Reichsstandschaft besitzenden und ausübenden Länder hat sich fast jeder Krieg des Reiches mit dem Verluste einiger derselben geendigt.

Dieser Verlust begreift eigentlich zweierlei Arten in sich: nämlich außer der eigentlichen Unterwerfung deutscher Länder unter fremde Oberherrschaft und gänzlicher Losreißung derselben von allen Rechten und Pflichten gegen das Reich muß als Verlust für den Staat angesehen werden, daß so viele Länder zwar in aller bisher rechtlichen und scheinbaren Beziehung gegen Kaiser und Reich geblieben sind, aber Fürsten erhielten, welche, indem

sie Mitglieder des Reiches wurden oder waren, zugleich Monarchen unabhängiger Staaten sind. Dieser Umstand ist es, der scheinbar kein Verlust ist, sondern scheinbar Alles beim Alten ließ, aber den Zusammenhang des Staates in seinen Grundpfeilern untergraben hat, weil diese Länder dadurch von der Staatsgewalt unabhängig geworden sind.

Ohne in ältere Zeiten zurückzugehen, geben wir nur eine kurze Übersicht davon, wie vom westfälischen Frieden an die Ohnmacht Deutschlands und das nothwendige Schicksal desselben im Verhältnisse zu auswärtigen Mächten sich geäußert haben. Es kann natürlich nur von seinem Länderverluste in den Friedensschlüssen die Rede sein; denn der Schade durch den Krieg ist für alle Angabe unermeßlich.

Im westfälischen Frieden verlor sich nicht nur alle Verbindung der Vereinigten Niederlande mit dem deutschen Reiche, sondern auch der Schweiz, deren Unabhängigkeit schon längst in der Praxis stattgefunden hatte, aber jetzt förmlich anerkannt wurde: ein Verlust nicht des Besitzes, sondern von Ansprüchen, der an sich nicht bedeutend, aber dem deutschen Reiche wichtig ist, das oft gezeigt hat, daß Chimären von Ansprüchen und Rechten, die aller Realität entbehren, von ihm für höher gehalten werden als ein wirklicher Besitz.

So trat auch Deutschland jetzt an Frankreich die Bisthümer Metz, Toul und Verdun förmlich ab, die es schon ein Jahrhundert lang vorher verloren hatte. Ein wirklicher Verlust aber fürs Reich war die Abtretung der Landgrafschaft Elsaß, nämlich soweit Österreich sie besessen hatte, und der Reichsstadt Bisanz an Spanien.

Diese Länder traten aus aller Verbindung mit Deutschland. Allein mehrere als diese blieben zwar in ihrer rechtlichen und theoretischen Abhängigkeit, aber der Umstand, daß ihre Fürsten zugleich fremde Monarchen waren, legte den Grund zu ihrer reellen Trennung in der Praxis. An Schweden nämlich kamen Vorpommern, ein Theil von Hinterpommern, das Erzbisthum Bremen, das Bisthum Verden und die Stadt Wismar. An den Markgrafen von Brandenburg, Herzog und nachmals König von Preußen, kamen das Erzbisthum Magdeburg, das Bisthum Halberstadt, Kammin und Minden.*)

Außer dieser angeführten Verminderung gingen noch mehrere besondere Stände ein, Schwerin, Ratzeburg u. s. w.

Ebenso zerstörend für den deutschen Staat war der Umstand, daß das deutsche Reich fremden Mächten, nachdem diese sowohl mit Gewalt als gerufen sich in Deutschlands Angelegenheiten gemischt, es von einem Ende zum anderen verwüstet hatten und den Frieden mehr oder weniger dictirten, in diesem Frieden über seine Verfassung und inneren Verhältnisse die Garantie übertrug und damit seine Unfähigkeit, sich selbst als Staat und Verfassung zu erhalten, anerkannte, sowie es seine inneren Angelegenheiten dem Interesse Fremder preisgab.

Andere innere Schwächungen waren die Ertheilung von Appellationsprivilegien an mehrere Länder, zum Theile

*) Wäre der Fürst von Brandenburg auch nicht zugleich ein Souverän gewesen, so würde diese Verminderung der Zahl deutscher Stände und ihre Verschmelzung in Eine Masse nur eine wenig verschiedene Wirkung hervorgebracht haben, nämlich eine Staatsmacht zu bilden, die nunmehr der deutschen Staatsgewalt die Unterwürfigkeit verweigern und ihr Widerstand leisten konnte, was eben dieselbe, unter mehrere vertheilt, nicht konnte.

auch die Verstattung der Wahl des Reichsgerichtes, vor welchem der Beklagte belangt sein wollte, — indem der Beklagte durch Verzögerung der Wahl den Rechtsgang um so mehr verzögern kann — noch mehr als dies Alles die Festsetzung des Rechtes, daß nicht nur in Religionssachen, und zwar auch in denjenigen, welche ganz den äußeren Religionszustand, das Reinweltliche desselben, betreffen, sondern auch in anderen, das ganze Reich angehenden Gegenständen die Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstage nicht verbindend sein sollte, daß das deutsche Reich seine an Reichsstädte verpfändeten Souveränetätsrechte nicht mehr einlösen dürfe u. s. w.

Im nächsten Friedensschlusse, nämlich im nimwegischen, der ohne Reichsdeputation zu Stande kam, aber vom Reiche ratificirt wurde, — und damit auch die Clausel desselben, daß von Reichswegen kein Widerspruch gegen denselben sollte angenommen werden — wurde die Hoheit des Reiches über die Grafschaft Burgund aufgegeben, einige Striche Landes im nördlichen Deutschland wechselten ihre Herren, und im südlichen änderten sich die Besatzungsrechte Frankreichs in einigen Festungen.

Das deutsche Reich bietet aber außer seinem Verluste in Friedensschlüssen ihm ganz eigene Erscheinungen dar, welche bei anderen Staaten nicht leicht vorkommen: im tiefsten Frieden, nämlich nach dem nimwegischen Friedensschlusse, gingen zehn Reichsstädte des Elsasses und andere Landschaften an Frankreich verloren.

Der ryswyker Friede wurde so im Beisein einer Reichsdeputation geschlossen, daß diese nicht zu den Conferenzen mit den auswärtigen Gesandten zugelassen, sondern nach dem Gutbefinden des kaiserlichen Nachrichten erhielt und um Beistimmung angesprochen wurde.

Dieser Friedensschluß bestätigte die französische Besitznahme jener Länder, erwarb dagegen dem Reiche eine Reichsfestung, Kehl, enthielt aber die berühmte Clausel wegen des Religionszustandes in den eroberten, von Frankreich zurückgegebenen Ländern, welche den protestantischen Ständen so viel zu thun gab und über die Pfalz so viel Unheil bringen half.

An den badener Friedensunterhandlungen nahm keine Reichsdeputation Antheil, und der Friedensschluß selbst brachte auch keine unmittelbare Veränderung für das deutsche Reich hervor. Österreich bekam Breisach und Freiburg zurück.

Dies ist eigentlich der letzte Friede, den das deutsche Reich geschlossen hat. Wenn man also nach einer tabellarischen Übersicht über die Reichsgeschichte vom badener Frieden bis zu dem siebenjährigen Reichskriege weder Kriegserklärungen noch Friedensschlüsse findet, so müßte man glauben, Deutschland habe in diesem langen Zeitraume des tiefsten Friedens genossen, während sein Boden so sehr als je der Schauplatz von Schlachten und Verheerungen gewesen ist.

Die Friedensschlüsse, welche Schweden nach dem Tode Carls XII. mit Hannover, Preußen, Dänemark und Rußland machte, benahmen ihm nicht nur den durch seinen tapferen König erzwungenen Platz unter den Mächten Europas, sondern es verlor auch seine Macht in Deutschland; aber durch den letzteren Umstand gewann die deutsche Staatsmacht Nichts: denn die Länder, welche Schweden verlor, kamen an deutsche Fürsten, welche in seine Stelle der Furchtbarkeit für Deutschlands Einheit traten.

Im wiener Frieden verlor Deutschland Nichts als die Beziehung Lothringens, die ohnedies gering war. Es kam nicht zur Ratification dieses Friedens durch das Reich.

In dem österreichischen Successionskriege war Deutschland das Theater langwieriger Verheerungen. Seine größten Fürsten waren darein verwickelt. Es schlugen sich die Heere auswärtiger Monarchen auf seinem Boden, und dennoch war das deutsche Reich im tiefsten Frieden. Die an Schwedens Stelle getretene Macht Preußen vergrößerte sich in diesem Kriege.

Viel verheerender noch, besonders fürs nördliche Deutschland, war der siebenjährige Krieg. Das deutsche Reich führte zwar diesmal auch Krieg, und zwar einen Achtsexecutionskrieg, aber seine Feinde thaten ihm nicht einmal die Ehre an, anzuerkennen, daß es Krieg führe, oder Frieden mit ihm zu schließen.

Der lüneviller Friede hat endlich Deutschland nicht nur viele Rechte der Oberherrlichkeit in Italien genommen, sondern ihm das ganze linke Rheinufer entrissen, schon für sich die Anzahl seiner Fürsten vermindert und einen Grund gelegt, der die Zahl seiner Stände noch um viele vermindern und die einzelnen Theile dem Ganzen und den kleineren Ständen um so furchtbarer machen wird.

Ein Land, dessen eine Hälfte im Kriege sich entweder selbst unter einander herumschlägt oder die allgemeine Vertheidigung aufgibt und durch Neutralität die andere dem Feinde preisgibt, muß im Kriege zerfleischt, im Frieden zerstückelt werden, weil die Stärke eines Landes weder in der Menge seiner Einwohner und Krieger, noch seiner Fruchtbarkeit, noch seiner Größe besteht, sondern allein in der Art, wie durch vernünftige

Verbindung der Theile zu Einer Staatsgewalt alles Dies zum großen Werke der gemeinsamen Vertheidigung gebraucht werden kann.

Die Reichsgesetzgebung und die Reichsjustiz.

Wenn nun Deutschland in seiner Kriegs- und Geldmacht keine Staatsgewalt in sich bildet und deswegen nicht als Ein Staat, sondern als eine Menge von unabhängigen Staaten angesehen werden muß, von denen die größeren auch äußerlich unabhängig handeln, die kleineren aber irgend einem großen Zuge folgen müssen und die Associationen, welche zuweilen zu irgend einem bestimmten Zwecke unter dem Namen des deutschen Reiches zu Stande kommen, immer partiell und nach dem eigenen Gefallen der Verbündeten geschlossen werden, so entbehren diese Associationen alles Vortheiles, welchen die Coalitionen anderer Mächte haben können. Denn in solchen Coalitionen, wenn sie auch von keiner langen Dauer sind und selbst, solange sie bestehen, in gewissen Fällen, wie in Kriegen, nicht mit dem Erfolge und Nachdrucke wirken, als wenn eben dieselbe Macht völlig unter Einer Regierung stände, werden zu demjenigen, was der Zweck der Coalirten ist, mit Verstand die dienlichsten Maßregeln und Mittel ergriffen, und darnach Alles auf den Zweck hin eingerichtet. Die Coalitionen der deutschen Stände sind aber durch solche Formalitäten, Beschränkungen, unendliche Rücksichten gebunden, die sie sich zu diesem Ende erschaffen haben, daß dadurch alle Wirkung der Coalition paralysirt und es schon im Voraus

unmöglich gemacht wird, dasjenige zu erreichen, was sie sich vorgesetzt hat.

Was das deutsche Reich als solches thut, ist niemals ein Thun des Ganzen, sondern einer mehr oder weniger Umfang habenden Association. Die Mittel, dasjenige zu erreichen, was die Theilhaber an derselben anordnen, werden aber nicht für diesen Zweck genommen, sondern es ist die erste und die einzige Sorge, daß auf diejenigen Verhältnisse der Verbundenen gehalten werde, welche das Getrenntsein derselben und, daß sie nicht associirt sind, bestimmen.

Solche Associationen gleichen einem Haufen runder Steine, die sich zu einer Pyramide zusammenthun; aber weil sie schlechthin rund und, ohne sich zu fügen, bleiben sollen, so rollt die Pyramide, sobald sie sich zu dem Zwecke, zu dem sie sich gebildet hat, zu bewegen anfängt, aus einander oder kann wenigstens keinen Widerstand leisten. Durch eine solche Einrichtung entbehren diese Staaten nicht nur des unendlichen Vortheiles, den eine Staatsverbindung hat, sondern auch des Vortheiles der Unabhängigkeit, sich zu einzelnen gemeinschaftlichen Zwecken mit anderen verbinden zu können: denn für diesen Fall haben sie sich Fesseln angelegt, wodurch jede Vereinigung zu nichte wird oder schon in ihrem Beginnen Nichts ist.

Ungeachtet nun auf diese Weise die deutschen Stände ihre Vereinigung aufgehoben und sich selbst die Möglichkeit, sich für vorübergehende, augenblickliche Zwecke nach Bedürfniß und Noth mit Verstand zu verbinden, verschließen, so ist doch die Forderung vorhanden, daß Deutschland ein Staat sein soll. Es ist der Widerspruch aufgestellt, die Verhältnisse der Stände so zu bestimmen,

daß kein Staat möglich oder wirklich ist und doch Deutschland schlechthin als ein Staat gelten soll. Es will sich schlechthin für Einen Körper ansehen. Dieser Geist hat Deutschland seit Jahrhunderten in eine Reihe von Inconsequenzen geworfen und es unglücklich gemacht.

Die Auflösung des Problems, wie es möglich wäre, daß Deutschland kein Staat und doch ein Staat sei, ergibt sich sehr leicht, daß es ein Staat ist in Gedanken und kein Staat in der Wirklichkeit, daß Formalität und Realität sich trennen, die leere Formalität dem Staate, die Realität aber dem Nichtsein des Staates zugehört.

Das System des Gedankenstaates ist die Organisation einer Rechtsverfassung, welche in demjenigen, was zum Wesen eines Staates gehört, keine Kraft hat. Die Obliegenheiten eines jeden Standes gegen Kaiser und Reich, gegen die oberste Regierung, welche im Oberhaupte in Verbindung mit den Ständen besteht, sind durch eine Unendlichkeit von feierlichen und grundgesetzlichen Acten aufs Genaueste bestimmt. Diese Pflichten und Rechte machen ein System von Gesetzen aus, welchem gemäß das staatsrechtliche Verhältniß eines jeden Standes und die Verbindlichkeit seines Leistens aufs Genaueste festgesetzt sind, und nur nach diesen gesetzlichen Bestimmungen soll der Beitrag jedes einzelnen Standes für das Allgemeine geschehen. Die Natur dieser Gesetzlichkeit besteht aber darin, daß das staatsrechtliche Verhältniß und seine Obliegenheiten nicht nach allgemeinen, eigentlichen Gesetzen bestimmt sind, sondern nach Art der bürgerlichen Rechte das Verhältniß jedes Standes zum Ganzen etwas Besonderes in Form eines Eigenthums ist. Hierdurch wird die Natur der Staatsgewalt wesentlich afficirt.

Ein Act, der von der Staatsgewalt ausfließt, ist ein allgemeiner, und durch seine wahre Allgemeinheit enthält er zugleich die Regel seiner Anwendung in sich. Dasjenige, was er betrifft, ist ein Allgemeines, sich selbst Gleiches. Der Act der Staatsgewalt trägt eine freie und allgemeine Bestimmtheit hinein, und seine Ausführung ist zugleich seine Anwendung, sowie seine Anwendung, weil in demjenigen, worauf er sich anwendet, nichts Unterscheidbares ist, in dem Act selbst bestimmt sein muß und kein spröder und ungleicher Stoff seiner Anwendung widersteht.

Wenn von der Staatsgewalt der Act ausfließt, daß der hundertste Mann von bestimmtem Alter als Soldat sich stellen, oder daß ein gewisses Procent vom Vermögen oder eine bestimmte Abgabe von jeder Hufe Landes bezahlt werden soll, so ist dasjenige, worüber decretirt wird, ganz im Allgemeinen Menschen von bestimmtem Alter, Vermögen oder Land, und es ist kein Unterschied unter Menschen und Menschen, Vermögen und Vermögen, Land und Land. Die Bestimmtheit, die in die sich gleiche Fläche kommt, kann rein durch die Staatsgewalt gesetzt werden. Der hundertste Mensch, das fünfte Procent u. s. w. sind diese ganz allgemeinen Bestimmtheiten, die in den sich gleichen Stoff einzutragen keiner besonderen Anwendung bedürfen; denn es sind keine Linien beschrieben, die erst auszulöschen, oder denen die bestimmten anzupassen wären, wie auf einen Baumstamm die gerade Linie, nach welcher er behauen werden soll.

Wenn aber dasjenige, worauf sich das Gesetz anwenden soll, für dieses Gesetz selbst mannigfaltig bestimmt ist, so kann das Gesetz nicht die Regel der An-

wendung in sich vollständig enthalten, sondern im Gegentheile, es gibt für jeden besonderen Theil des Stoffes eine eigene Anwendung, und zwischen das Gesetz und seine Ausführung tritt der eigene Act der Anwendung, welcher der richterlichen Gewalt zukommt.

Ein Reichsgesetz kann deswegen nicht, wie für eine unbeschriebene Tafel, die allgemeine Regel der Linien und Abtheilungen, die darin zu machen sind, geben oder nach einer solchen einen und selben Regel die wirkliche Einrichtung ausführen, sondern einem Reichsgesetze steht die Materie, für welche es gemacht wird, in ihren eigenthümlichen, schon vorher gegebenen Bestimmtheiten entgegen, und vor seiner Ausführung ist erst die Möglichkeit auszumitteln, wie die besondere Linie und Gestalt, welche ein jeder Theil trägt, mit der vom Gesetze vorgeschriebenen sich fügen könne, oder wieviel Verbindlichkeit das allgemeine Gesetz für Jeden habe. Dies hat, im Falle sich Widersprüche ergeben, eine richterliche Gewalt auszumitteln, und in Absicht auf diese Ausmittelung ergibt sich eigentlich, daß dieselbe allerdings statthaben soll, aber daß sie fürs erste so organisirt ist, daß ihr wenig auszumitteln möglich ist, zweitens daß das, was sie theoretisch ausgemittelt hat, wieder nicht realisirt wird, eine Ausmittelung in Gedanken bleibt, endlich daß das ganze Geschäft der Ausmittelung dadurch nur etwas weniger als unmöglich gemacht wird, daß die besondere Bestimmtheit, welche die Materie hat, gegen ein allgemeines Gesetz im Verhältnisse einer geraden Linie gegen einen Kreisbogen ist, so daß schon zum Voraus eine Unvereinbarkeit dieser Bestimmtheit des allgemeinen Stoffes der Staatsgewalt mit einem Gesetze derselben besteht. Auf diese Weise sind der Gedankenstaat und das System

des Staatsrechtes und der Staatsgesetze die gerade Linie, das aber, worin sich der Gedankenstaat realisiren soll, hat die Gestalt einer Kreislinie. Man weiß, daß beide Linien incommensurabel sind, und daß sich diese Kreisgestalt auch nicht de facto zu dieser Unvereinbarkeit mit der geraden Linie macht. Sie trägt nicht die Form von Gewalt, Widerrechtlichkeit und Willkür, sondern die Eigenschaft, daß sie diese incommensurable Linie ist, ist gleichfalls in die Rechtsform erhoben: sie handelt rechtlich, indem sie sich mit dem Staatsrechte, gesetzlich, indem sie sich mit den Staatsgesetzen verträgt.

Daß also das Problem, wie Deutschland ein Staat und zugleich kein Staat sei, gelöst werde, muß es, insofern es ein Staat wäre, bloß als Gedankenstaat existiren, das Nichtsein des Staates aber die Realität haben. Damit nun der Gedankenstaat für sich sei, muß die richterliche Gewalt, welche den Widerspruch aufheben und das, was nur Gedanke ist, auf die Wirklichkeit anwenden, ihn also realisiren und die Wirklichkeit ihm gemäß machen wollte, so beschaffen sein, daß auch ihre Anwendung nur ein Gedanke bleibt und also die allgemeinen Ordnungen, durch welche das Land ein Staat wäre, in ihrem Übergange in die Realität gelähmt und dieser Übergang selber zwar gesetzt und angeordnet, — denn die Ordnungen haben gar keinen Sinn, wenn sie nicht den Zweck haben, ausgeführt zu werden — aber auch der Act des Überganges wieder zu einem Gedankendinge gemacht würde.

Die Lähmung dieses Überganges kann auf jeder seiner Stufen geschehen. Eine allgemeine Anordnung wird gemacht. Sie soll ausgeführt, und im Weigerungsfalle gerichtlich verfahren werden. Wird die Weigerung,

daß geleistet wird, nicht gerichtlich gemacht, so bleibt die Ausführung an sich liegen. Wird sie gerichtlich gemacht, so kann der Spruch verhindert werden. Kommt er zu Stande, so wird ihm nicht Folge geleistet. Dies Gedankending von Beschluß soll aber ausgeführt, und eine Strafe verhängt werden. So wird der Befehl zu der zu erzwingenden Vollstreckung gegeben. Dieser Befehl wird wieder nicht vollstreckt. So muß ein Beschluß gegen die Nichtvollstreckenden erfolgen, sie zum Vollstrecken zu zwingen. Diesem wird wieder nicht Folge geleistet. So muß decretirt werden, daß die Strafe vollzogen werden soll an denen, welche sie an dem nicht vollziehen, der sie nicht vollzieht, u. s. f. Dies ist die trockene Geschichte, wie eine Stufe nach der anderen, die ein Gesetz ins Werk setzen soll, zu einem Gedankendinge gemacht wird.

Wenn also durch die richterliche Gewalt auszumitteln ist, wie die allgemeinen Rechtsverbindlichkeiten mit den besonderen Rechten der Einzelnen in Vergleich zu setzen sind, und ein Widerspruch derselben wirklich gerichtlich wird, so kommt es auf die Organisation an, die das Gericht noch ohne Beziehung auf die Ausführung in seinem urtheilsprechenden Geschäfte hat, ob ihm nicht schon das Urtheilsprechen erschwert, und da das Urtheil, wenn es nicht ausgeführt wird, an sich ein bloßer Gedanke ist, ob die Einrichtung nicht so ist, daß es auch zu diesem Gedanken nicht kommt, sondern daß auch schon dieser ein bloßes Gedankending bleibt.

In Beziehung auf das bloße Urtheilsprechen ist schon die Organisation der richterlichen Gewalt so beschaffen, daß ihre wesentliche Seite, von der hier die Rede ist, die allgemeinen Anordnungen des Staates als Staates gegen die Einzelnen geltend zu machen, die

größten Hindernisse leidet. Es sind in der reichsrichterlichen Gewalt bürgerliche Rechtspflege und jene Staatsrechtspflege vermengt. Staatsrecht und Privatrecht sind denselben Gerichten unterworfen. Die Reichsgerichte sind die obersten Appellationsgerichte für bürgerliche Rechtshändel und für Staatsrechte. Der Umfang ihrer richterlichen Gewalt über die letzteren, so beschränkt er sonst ist, indem die wichtigsten Dinge dieser Art vor den Reichstag gehören, auch durch Austrägalinstanzen vieles hierher Gehörige entschieden wird, leidet auch nur zum Urtheilsprechen unendliche Schwierigkeiten und ist von einer Menge Zufälligkeiten abhängig gemacht, welche für seine Unwirksamkeit Nothwendigkeiten werden.

Die Verbindung einer bürgerlichen und Staatsrechtspflege hat im Allgemeinen schon die Wirkung, die Menge der Geschäfte der bestehenden Reichsgerichte so zu vergrößern, daß sie unvermögend sind, sie auszufertigen. Es ist von Kaiser und Reich und dem Reichskammergerichte anerkannt, daß das letztere noch weniger als der Reichshofrath der Menge seiner Geschäfte gewachsen ist.

Kein Übel scheint einer leichteren Abhülfe fähiger und einfacher zu sein, daß, wenn auch nicht mehrere getrennte Gerichte errichtet werden sollten, die Anzahl der Richter der bestehenden vermehrt und hierdurch sowohl die Besorgung der Geschäfte unmittelbar beschleunigt, als auch eine Trennung desselben Gerichtes in mehrere Abtheilungen erreicht und auf diese Art der Sache nach mehrere Gerichte errichtet würden. Ein so einfaches Mittel ist aber in Deutschland nicht möglich ausgeführt zu werden. Beschlossen ist es wohl, und die Anzahl der Beisitzer des Kammergerichtes auf fünfzig erhöht worden,

aber das deutsche Reich vermochte nicht die Besoldungen dieser Richter aufzubringen. Die Anzahl sank im Laufe der Zeiten auf zwölf und weniger herab, bis sie endlich auf fünfundzwanzig gekommen ist.

Die officiellen Berechnungen ergeben, daß die Anzahl der jährlich anhängig gemachten Rechtshändel die Anzahl derjenigen, welche zu entscheiden möglich ist, wenn die Relation einer einzigen Rechtssache nicht, wie sonst geschah, mehrere Jahre, sondern doch zuweilen mehrere Monate dauert, um sehr Vieles übertrifft, sowie dann auch hiernach nothwendig und nach angestellten Zählungen viele Tausend Rechtssachen unentschieden liegen und die Sollicitatur, wenn auch ihre größten Mißbräuche wegfallen und Juden nicht mehr einen Handel auf diesen Artikel etabliren, ein nothwendiger Übelstand ist; denn bei der Unmöglichkeit, daß alle anhängig gemachten Rechtshändel abgeurtheilt werden, ist es für die Parteien nothwendig, sich alle Mühe zu geben, daß die ihrigen den Vorzug einer richterlichen Entscheidung erhalten.

Tausend andere Collisionen über die Präsentation der Beisitzer, die itio in partes haben oft das Reichskammergericht für mehrere Jahre in Unthätigkeit versetzt, und ohne daß dasselbe absichtlich aus dem Grundsatze, die Großen seine Macht fühlen zu lassen, zögerte, hemmen sie für sich den Gang der Justiz.

Es ist natürlich, daß man, da beim Reichshofrathe, dessen Mitglieder vom Kaiser ernannt werden, eine Menge dieser Übelstände wegfällt, auch z. B., ungeachtet des Rechtes dazu, noch kein Fall einer itio in partes vorgekommen ist und manche Formen unmittelbar das Recht selber fördern, in neueren Zeiten immer mehr Justiz

beim Reichshofrathe sucht, als sich in Zögerungen vollkommener Formalitäten einzulassen.

Das Bedürfniß einer Verbesserung der Justiz ist immer zu sprechend gewesen, als daß man nicht hätte auf sie bedacht sein sollen; allein die Art, wie der letzte Versuch Josephs II., eine obgleich reichsgesetzmäßige, aber seit zweihundert Jahren unterbliebene Reichskammergerichtsvisitation zu veranstalten, ausgefallen ist, und die Gründe, warum unverrichteter Dinge aus einander gegangen worden ist, sind im Allgemeinen keine anderen als die des Zustandes der Reichsjustiz überhaupt, daß nämlich die Stände sich wohl zur Rechtspflege associiren, aber in dieser Vereinigung Nichts von ihrer Existenz gegen einander, die auf Trennung und Ungemeinschaftlichkeit beruht, aufgeben wollen, daß sie sich verbinden, ohne doch etwas Gemeinschaftliches haben zu wollen.

Auf diese Art wird schon das Rechtsprechen an und für sich ohne alle Rücksicht auf seine Ausführung gehindert. Wie es aber mit der Execution dieser reichsgerichtlichen Bescheide bestellt ist, wenn sie sich aufs Staatsrecht und auf wichtige Gegenstände desselben beziehen sollten, ist bekannt. Die wichtigeren hierher gehörigen Angelegenheiten gehören ohnehin nicht den Reichsgerichten, sondern dem Reichstage an. Damit werden sie unmittelbar aus der rechtlichen Sphäre hinweg in die der Politik gespielt; denn wo die oberste Staatsgewalt spricht, da macht sie nicht eine Anwendung der Gesetze, sondern sie gibt ein Gesetz.

Außerdem sind Dinge von größerer Bedeutung, der Besitz von Ländern u. s. w., auch dieser Förmlichkeit des Reichstages entzogen worden, und durch die Wahlcapitulation und andere Grundgesetze ist es bestimmt,

daß über solche Gegenstände nicht durch die Reichsgerichte und die oberstrichterliche Gewalt, sondern durch gütlichen Vergleich der streitigen Stände unter sich entschieden werden soll, und wenn dies durch gütlichen Vergleich nicht angeht, so geschieht es nothwendig durch Krieg.

Die jülich-bergische Successionssache ist so wenig auf dem Wege Rechtens entschieden worden, daß sie vielmehr einen dreißigjährigen Krieg veranlaßt hat. So haben in der bayerischen Successionssache in neueren Zeiten nicht Reichsgerichte, sondern Kanonen und Politik gesprochen. Auch in Sachen, welche mindermächtige Stände betreffen, ist es nicht die Reichsjustiz, die den entscheidenden Spruch thut. Es ist bekannt, daß in den Successionsstreitigkeiten der sächsischen Häuser wegen der Länder der erloschenen Linien von Coburg-Eisenberg und Römhild zweihundertundsechs Reichshofrathsconclusa ergangen sind und die wichtigsten Puncte sich doch durch Vergleiche entschieden haben. Ebenso hat man gesehen, daß in der lütticher Sache das Reichskammergericht nicht nur den Urtheilsspruch gethan, auf Execution erkannt und mehrere Stände dazu evocirt hat, sondern daß auch diese Stände wirklich diese Obliegenheit erfüllten. Allein nicht sobald war der Anfang gemacht, als der mächtigste Stand unter den Executoren sich nicht begnügte, bloßer Executor von reichskammergerichtlichen Sprüchen zu sein, sondern nach eigener guter Absicht zu Werke ging und, als es nicht durchging, daß auf nicht gerichtlichem Wege entschieden würde, auch die Executionsrolle aufgab.

Wenn in der delicaten Lage eines Mißverständnisses zwischen Fürst und Unterthan eine Vermittelung wünschenswerth sein kann, so werden hingegen, wenn

gerichtliche Aussprüche ergangen sind, dadurch, daß an die Stelle der Execution noch eine Vermittelung gesetzt werden soll, der ganze Standpunct, zu dem die Sache gediehen ist, und durch eine scheinbar gute Wirkung für den Augenblick das wesentliche Princip der Verfassung verrückt, oder vielmehr es offenbart sich bei solchen Gelegenheiten, daß es schon vorher längst verrückt war.

Es scheint hierüber ein Unterschied gemacht werden zu müssen. Es ist zu offenbar, daß die Verhältnisse der mächtigen Stände gegen einander durch Politik entschieden werden. Dagegen aber scheinen die kleineren Stände ihre Existenz schlechterdings dem rechtlichen Reichsverbande zu danken zu haben. Es ist keine Reichsstadt, die sich für fähig hielte, ihren benachbarten großen Mitständen Widerstand leisten zu können, sowenig als ein Reichsritter seine Unmittelbarkeit gegen einen Fürsten weder durch sich selbst, noch auch durch die Verbindung mit dem übrigen Corps der Reichsritterschaft behaupten zu können glaubt. Die Sache spricht für sich selbst, und es ist überflüssig, das Schicksal der Reichsritterschaft in Franken anzuführen. Ein Versuch und noch weniger das Gelingen eines Versuches, wie der des Franz von Sickingen, ein Kurfürstenthum zu erobern, gehört nicht mehr unter die möglichen Dinge jetziger Zeit, sowie Associationen von Reichsstädten oder Äbten nicht mehr das leisten könnten, was sie ehedem vermochten.

Wenn die Macht der einzelnen Stände — auch nicht ihre Macht, wenn sie sich verbinden — es nun nicht ist, was sie erhält, so scheinen sie nichts Anderem als dem Reichsverbande und der durch den Landfrieden zu Stande gekommenen rechtlichen Verfassung ihre Existenz als unmittelbare und gewissermaßen unabhängige Staaten

zu verdanken zu haben. Es ist aber nun die Frage, wodurch denn noch dies sog. rechtliche Verhältniß und damit der Bestand der Ritterschaft, Abteien, Reichsstädte, Grafen u. s. w. erhalten wird. Offenbar nicht durch seine eigene Macht, — denn es ist keine Staatsmacht vorhanden — sondern gleichfalls durch die Politik. Wenn man die Politik nicht unmittelbar als die Grundlage der Existenz der mindermächtigen Stände ansieht, so geschieht es nur darum, daß man in dem Räsonnement bei dem Reichsverbande, der ein Mittelglied ausmacht, als einer Grundlage stehen bleibt und vergißt, wodurch dieser Reichsverband getragen wird.

Staaten, wie Lucca, Genua u. s. w., haben sich Jahrhunderte ohne Reichsverband erhalten, bis sie das Schicksal von Pisa, Siena, Arezzo, Verona, Bologna, Vicenza u. s. w. — kurz, man könnte die ganze Geographie der Städte, Fürstenthümer, Grafschaften u. s. w. Italiens aufzählen — erfuhren; der mächtiger scheinenden Republik, die vorher so viele unabhängige Städte verschlungen hatte, machte die Ankunft eines Adjutanten ein Ende, der den bloßen Befehl des Generals einer fremden Macht überbrachte. Diese Staaten, denen, während aus der Lotterie des Schicksals die mehreren Hundert italienischer souveräner Länder Nieten zogen, die wenigen Treffer einer etwas verlängerten Unabhängigkeit zugefallen waren, bestanden bloß durch die eifersüchtige Politik der sie begrenzenden größeren Staaten, mit deren Macht sie in vorigen Jahrhunderten sich in einen Kampf einlassen konnten, — sie waren aber, ohne äußeren Verlust, ganz unverhältnißmäßig schwach gegen sie geworden — allein in dem gleichen Antheile der Beute, in der Gleichheit der Vergrößerung oder Ver-

minderung findet sich die Eifersucht der Politik ebenfalls befriedigt, und in den daraus entspringenden Combinationen der Interessen sind Staaten, wie Venedig, Polen u. s. w., verloren.

Die Umänderung des Faustrechtes in Politik ist nicht als ein Übergang von Anarchie in eine Verfassung zu betrachten. Das wahre Princip hat sich nicht verändert, nur seine Außenseite. Im Zustande vor dem Landfrieden schlug der Beleidigte oder der Eroberungslustige geradezu drein. In der Politik hingegen wird berechnet, ehe man losschlägt, und um eines kleinen Gewinnes willen nicht große Interessen auf das Spiel gesetzt, aber wo er sicher gemacht werden zu können scheint, nicht verabsäumt.

Weil die Masse der deutschen Staaten keine Macht bildet, so kann die Unabhängigkeit ihrer Theile nur so lange respectirt werden, als der Vortheil anderer Mächte es erfordert und höhere Interessen oder auch Rechte nicht ins Spiel kommen. Was das Interesse betrifft, so konnte z. B. Frankreich, als seine Armeen die Hälfte Deutschlands besetzt hatten, so gut als es die unabhängigen Staaten und unmittelbaren Reichsstandschaften in den Niederlanden und in den Ländern des linken Rheinufers, die nachher im Frieden an Frankreich abgetreten worden sind, aufgehoben hat, auch die Verfassungen der Länder auf dem rechten Rheinufer aufheben und, wenn diese Zertrümmerung der Unabhängigkeit so vieler Fürstenthümer, Grafschaften, Bisthümer, Abteien, Reichsstädte, Freiherrschaften auch keinen Bestand haben konnte, diese Länder hierdurch in noch viel größeres Unglück stürzen, wenn nicht die Politik, nämlich die Rücksicht gegen Preußen und die zu fürchtende Erschwerung

des Friedens u. s. w., und schon der Nutzen es abgehalten hätten, den eine einmal feststehende Ordnung zur Eintreibung von Contributionen hat, welche — wie die französischen Blätter, man weiß nicht, ob im Ernste oder als Spott des Elendes, melden — in geringem Maße in diesen Ländern erhoben worden sind.

Dieser Übergang vom Zustande der offenbaren Gewalt in den Zustand der berechnenden Gewalt hat sich natürlich nicht auf einmal gemacht, sondern es ist im Gegentheile durch eine rechtliche Verfassung geschehen. Man konnte nach dem Landfrieden Deutschland allerdings eher als einen Staat ansehen als heut zu Tage. Durch die Lehnsverfassung war die Staatsgewalt in sehr viele Theile zersplittert, allein wegen der Menge der Theile waren einzelne nicht mächtig genug, sich dem Ganzen zu widersetzen; aber als wenn das Schicksal Deutschland zu einem solchen Zustande schlechterdings nicht bestimmt hätte, überwand es den Überdruß an der Rechtlosigkeit und den Versuch eines festeren Zusammenhanges durch den Landfrieden bald durch das tiefere Interesse der Religion, das die Völker auf ewig entzweite.

Die religiösen und kirchlichen Zustände im Reiche.

Unter allen Stürmen des ungesetzlichen Zustandes der Fehdezeiten sowohl in Rücksicht der Stände gegen einander als gegen das Allgemeine bestand ein gewisser Zusammenhang des Ganzen. Wenn die Erfüllung der Obliegenheiten nicht nur von dem freien Willen der

Stände im Allgemeinen, sondern von dem Willen der Einzelnen abzuhängen und der gesetzliche Zusammenhang sehr schwach schien, so herrschte dagegen ein innerer Zusammenhang der Gemüther. Bei der Gleichheit der Religion und, weil der noch nicht emporgestiegene Bürgerstand die große Mannigfaltigkeit nicht ins Ganze gebracht hatte, konnten Fürsten, Grafen und Herren sich einander näher und eher als ein Ganzes betrachten und demnach als ein Ganzes handeln. Es war keine den Einzelnen entgegengesetzte und von ihnen unabhängige Staatsmacht vorhanden, wie in den modernen Staaten. Die Staatsmacht und die Macht und der freie Wille der Einzelnen waren Eines und Dasselbe, aber diese Einzelnen hatten eher den Willen, sich und ihre Macht in einem Staate zusammen bestehen zu lassen.

Als aber durch das Emporkommen der Reichsstädte der bürgerliche Sinn, der nur für ein Einzelnes, ohne Selbstständigkeit und ohne Blick auf das Ganze, sorgt, eine Macht zu werden anfing, hätte diese Vereinzelung der Gemüther ein allgemeineres positiveres Band erfordert, und als Deutschland durch den Fortgang der Bildung und Industrie nunmehr an den Scheideweg gestoßen war, entweder sich dazu zu entschließen, einem Allgemeinen zu gehorchen, oder die Verbindung vollends zu zerreißen, trug der ursprüngliche deutsche Charakter, auf dem freien Willen des Einzelnen zu beharren und sich der Unterwürfigkeit unter ein Allgemeines zu widersetzen, den Sieg davon und bestimmte Deutschlands Schicksal seiner alten Natur gemäß.

Im Verlaufe der Zeit hatten sich große Massen von Staaten und die Herrschaft des Handels und Gewerbreichthums gebildet. Die Unbändigkeit des deutschen

Charakters konnte nicht unmittelbar die Bildung selbstständiger Staaten betreiben, die alte freie Kraft des Adels sich den entstandenen Massen nicht widersetzen, vorzüglich bedurfte der Ansehen und politische Bedeutsamkeit gewinnende Bürgergeist einer Art von innerer und äußerer Legitimation. Der deutsche Charakter warf sich auf das Innerste des Menschen, Religion und Gewissen, befestigte von hier aus die Vereinzelung, und die Trennung des Äußeren als Staaten erschien nur als eine Folge hiervon.

Der ursprüngliche, nie gebändigte Charakter der deutschen Nation bestimmte die eiserne Nothwendigkeit ihres Schicksals. Innerhalb der von diesem Schicksal gegebenen Sphäre treiben Politik, Religion, Noth, Tugend, Gewalt, Vernunft, List und alle Mächte, welche das menschliche Geschlecht bewegen, auf dem weiten Schlachtfelde, das ihnen erlaubt ist, ihr gewaltiges, scheinbar ordnungsloses Spiel. Jede beträgt sich als eine absolutfreie und selbstständige Macht, bewußtlos, daß sie alle Werkzeuge in der Hand höherer Mächte, des uranfänglichen Schicksals und der Alles besiegenden Zeit, sind, die jener Freiheit und Selbstständigkeit lachen. Selbst die Noth, dies gewaltige Wesen, hat den deutschen Charakter und sein Schicksal nicht bezwungen. Das allgemeine Elend der Religionskriege und besonders des dreißigjährigen Krieges hat sein Schicksal vielmehr weiter und stärker entwickelt, und ihre Resultate waren eine größere und consolidirtere Trennung und Vereinzelung.

Die Religion, statt durch ihre eigene Spaltung sich vom Staate abzusondern, hat vielmehr diese Spaltung in den Staat hineingetragen und am Meisten beigetragen, den Staat aufzuheben, und sich so in das, was

Verfassung heißt, hineingeflochten, daß sie Bedingung von Staatsrechten ist.

Schon in den besonderen Staaten, woraus Deutschland besteht, sind sogar Bürgerrechte an sie geknüpft. An dieser Intoleranz haben beide Religionen gleichen Antheil, und keine hat der anderen Etwas vorzuwerfen *).

Die Zerrüttung durch die Trennung der Religion war in Deutschland vorzüglich stark, weil das Staatsband in keinem Lande so lose war als in diesem, und die herrschende Religion mußte um so erbitterter auf diejenigen sein, die sich trennten, weil mit der Religion nicht nur das innerste Band der Menschen zerrissen wurde, sondern weil hiermit gewissermaßen fast das einzige Band zerrissen war, dahingegen in anderen Staaten noch eine Menge Verknüpfungen in ihrer Festigkeit blieben. Weil schon die Gemeinschaft der Religion eine tiefere Gemeinschaft, die der physischen Bedürfnisse, des Eigenthums, des Erwerbes hingegen eine niedrigere und die Forderung der Trennung an sich unnatürlicher ist als die Forderung, daß eine bestehende Vereinigung bleibe, so zeigte sich die katholische Kirche fanatischer, weil ihre Forderung im Allgemeinen auf Verbindung und das Heiligste dieser Verbindung ging, und wollte höchstens von Gnade und Duldung, Nichts vom Rechte, d. h. dem Fixiren der Trennung hören, worauf der Protestantismus drang. Beide Theile vereinigten sich endlich dahin, sich gegenseitig bürgerlich auszuschließen

*) Die österreichischen und brandenburgischen Fürsten haben der reichsgesetzmäßigen Intoleranz zum Trotze religiöse Gewissensfreiheit für höher geachtet als die Barbarei von Rechten.

und diese Ausschließung mit aller Pedanterie des Rechtes zu umgeben und zu befestigen.

Die Erscheinung ist dieselbe, daß in katholischen Ländern den Protestanten und in protestantischen den Katholiken Bürgerrechte versagt sind. Doch scheint der Grund verschieden. Die Katholiken hatten die Stellung von Unterdrückern, die Protestanten die der Unterdrückten: die Katholiken hatten den Protestanten als Verbrechern freie Religionsübung in ihrer Mitte gestattet. Wo ihre Kirche die herrschende war, fällt für die Protestanten dieser Grund weg sowie die Besorgniß, unterdrückt zu werden. Der Grund der protestantischen Intoleranz konnte nur entweder das Wiedervergeltungsrecht des Hasses und der Intoleranz der Katholiken — was ein zu unchristliches Motiv gewesen wäre — oder ein Mißtrauen in die Kraft und Wahrheit des eigenen Glaubens und die Furcht vor der leichten Verführbarkeit durch den Glanz des katholischen Gottesdienstes und den Eifer seiner Anhänger u. s. w. sein.

Besonders war im vorigen Jahrhundert diese ewige Furcht, daß der protestantische Glaube überlistet und überschlichen werden möchte, dieser zionswächterliche Glaube an seine Ohnmacht und Furcht vor der List des Feindes herrschend und die Veranlassung, sich mit unsäglichen Sicherheitsmaßregeln und Bollwerken von Rechten zu verschanzen.

Dieses Rechtsverhältniß ist mit der größten Erbitterung behauptet worden, wenn es von Einzelnen der gegenseitigen Partei als eine Gnadensache vorgestellt wurde, und allerdings ist Gnade als einseitiger Act niedriger als Recht, denn das Recht ist bestimmt und das, was rechtlich ist, für beide Theile unwillkürlich gemacht

worden, Gnade dagegen ist für das Recht nur Willkür. Durch diese Festhaltung am reinen, bloßen Rechte ist aber auch der höhere Sinn der Gnade verdunkelt worden, so daß lange sich kein Theil über das Recht erhob und Gnade vor Recht ergehen ließ. Was Friedrich II. und Joseph, jener gegen die Katholiken, dieser gegen die Protestanten, that, war Gnade zuwider den Rechten des prager und westfälischen Friedens. Sie trifft zusammen mit höheren natürlichen Rechten der Gewissensfreiheit und der Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte vom Glauben, aber diese höheren Rechte sind im Religions- und westfälischen Frieden nicht nur nicht anerkannt, sondern ausgeschlossen, und ihre Ausschließung ist aufs Feierlichste von Protestanten sowohl als Katholiken garantirt. Von diesem Standpunct ist auf diese garantirten Rechte so wenig zu pochen, daß die Gnade, die verschmäht wird, unendlich höher ist.

Die Religion ist noch ein wichtiger Bestimmungsgrund des Verhältnisses der einzelnen Theile Deutschlands zum Ganzen. Sie hat wohl am Meisten beigetragen, die Staatsverbindung zu zerreißen und dies Zerreißen gesetzlich zu machen. Die Zeiten, worin die Religion sich spaltete, waren zu ungeschickt, die Kirche vom Staate zu trennen und der Glaubenstrennung ungeachtet diesen zu erhalten, und die Fürsten konnten keinen besseren Bundesgenossen finden, um sich der Oberherrschaft des Reiches zu entziehen, als das Gewissen ihrer Unterthanen.

Vermöge der dadurch nach und nach gebildeten Reichsgesetze ist die Religion eines jeden Landes, jeder Reichsstadt gesetzlich bestimmt, das eine für ein katholisches, das andere für ein evangelisches, ein drittes für ein paritätisches erklärt. Wie, wenn nun ein Land den

westfälischen Frieden so sehr verletzte, aus einer Puri- tät in eine andere Puritität oder aus der Parität in die Puritität überzugehen?

Ebenso fixirt ist die Religion der Stimmen des Reichstages, des Kammergerichtes, des Reichshofrathes, der einzelnen Ämter und Bedienungen u. s. w. Unter diesen nach der Religion bestimmten Staatsverhältnissen ist das wichtigste die so berühmte itio in partes, das Recht des einen oder des anderen Religionstheiles, sich der Mehrheit der Stimmen nicht zu unterwerfen. Wenn dies Recht auf Religionssachen eingeschränkt wäre, so verstände sich seine Gerechtigkeit und Nothwendigkeit von selbst. Die Trennung wäre unmittelbar für den Staat unschädlich, weil sie nur Gegenstände beträfe, die diesen im Grunde Nichts angehen. Allein vermöge der itio in partes ist die Trennung der Minorität von der Majorität in jeder Staatsangelegenheit legitimirt, die mit der Religion gar Nichts zu schaffen hat. Über Krieg und Frieden, Stellung einer Reichsarmee, Steuern, kurz über alles das Wenige, was ältere Zeiten noch als den Schatten eines Ganzen übriggelassen hatten, ist die Mehrheit der Stimmen gesetzlich nicht entscheidend, sondern auch ohne Wirksamkeit der Politik kann die Minorität, die eine Religionspartei formirt, die Activität des Staates hemmen.

Es ist zu weit gegangen, wenn man, wie Einige thuen, dies Recht mit dem in einigen der mancherlei französischen Constitutionen, die seit einem Jahrzehnt gemacht worden sind, geheiligten Insurrectionsrechte in Parallele stellt. Denn man muß Deutschland als einen schon aufgelösten Staat und seine Theile, die sich einer Majorität des Ganzen nicht unterwerfen, als unabhängige,

in sich bestehende Staaten betrachten, deren Trennung, wenn sie nicht zu einem gemeinschaftlichen Schlusse gelangen kann, nicht die Auflösung aller gesellschaftlichen Bande und nicht immer innerliche Kriege zur unausbleiblichen Folge hat.

Indem aber die Religion den Staat vollständig zerrissen hat, hat sie auf eine wunderbare Weise doch zugleich die Ahnung einiger Grundsätze gegeben, worauf ein Staat beruhen kann. Indem ihre Spaltung die Menschen in dem innersten Wesen aus einander riß und doch noch eine Verbindung bleiben sollte, so muß sie sich über äußere Dinge, Kriegführen u. s. w., äußerlich verbinden: eine Verbindung, die das Princip der modernen Staaten ist. Eben damit, daß die wichtigsten Theile des Staatsrechtes in die religiöse Spaltung verwebt und damit alle politische Rechte von zwei oder eigentlich drei Religionen abhängig gemacht worden sind, ist dem Grundsatze der Unabhängigkeit des Staates von der Kirche und der Möglichkeit eines Staates der Verschiedenheit der Religionen ungeachtet zuwidergehandelt, aber in der That, daß verschiedene Religionen vorhanden sind und Deutschland ein Staat sein soll, ist er anerkannt worden.

Wichtiger ist eine andere Trennung, die gleichfalls durch die Religion hervorgebracht worden ist und der Möglichkeit des Staates noch näher liegt. Ursprünglich beruhten nämlich die Stimmen bei den allgemeinen Berathschlagungen und Beschlüssen auf der vollen Persönlichkeit der Fürsten. Sie hatten nur Stimmen, wenn sie in Person erschienen, und der Fürst verschiedener, sonst getrennter Länder hatte nur Eine Stimme. Ihre Person und ihr Land, die Persönlichkeit und die Eigenschaft der

Repräsentation eines Landes erschienen nicht getrennt. Durch die religiöse Spaltung trat dieser Unterschied hervor. Auf welcher Seite sollte sich eine Stimme halten, wenn der Fürst und sein Land verschiedener Religion waren, und wenn eine Stimme einmal reichsgrundgesetzmäßig zu einer Religionspartei gezählt wurde?

Als Staatsmacht sollte er überhaupt auf keiner von beiden Seiten sein. Auch hierauf wurde anfangs nicht so reflectirt.*) Der Fürst des evangelischen Pfalzneuburg, der im siebzehnten Jahrhundert katholisch wurde, wurde auf dem Reichstage sowohl als in den Reichsgerichten zu den katholischen Stimmen gezählt, hingegen blieb die Stimme des Kurfürsten von Sachsen, der zu Ausgang eben desselben Jahrhunderts die Religion veränderte, evangelisch, wie es auch bei später erfolgten Religionsveränderungen des Fürsten von Hessen und von Württemberg der Fall war.

Obgleich schon vorher nur Fürsten, die Land und Leute zu regieren hatten, Sitz und Stimme auf dem Reichstage zukam, also ein Land von dem Begriffe eines Standes auf dem Reichstage unzertrennlich schien, so wurde dieser Unterschied zwischen Persönlichkeit des Fürsten und seiner Repräsentation eines Landes auch in Rücksicht auf den allgemeinen deutschen Staat sichtbarer und um so leichter, wenn innerhalb des Landes sich diese Trennung der Person des Fürsten und seiner Unterthanen durch Landstände schon constituirt hatte. Die Pfalz, die keine Landstände hatte, ging ohne Widerstand zum katholischen Theile über, und der Kampf der Pfälzer

*) Ohnehin waren die Zeiten zur Ausbildung des Begriffes der Staatsgewalt noch nicht gediehen.

mit ihren katholischen Fürsten wegen Religionsbeschwerden hat bis auf die neuesten Zeiten fortgedauert, dahingegen in Hessen und in Württemberg die Trennung durch Landstände schon legal geworden war, auch die Religion des Landes in Ansehung des Verhältnisses zum deutschen Reiche geltend gemacht und der Persönlichkeit des Fürsten vorgesetzt wurde: dieser erscheint somit nicht als Individuum, sondern als Repräsentant auf dem Reichstage.

Die Aufmerksamkeit auf diesen Unterschied, welchen die Religion veranlaßt hat, hat sich nun auf andere Verschiedenheiten ausgedehnt: Länder, die unter Einen Fürsten gekommen sind, haben dem Fürsten besondere Stimmen erworben. Auch hierin ist nicht mehr, wie ehemals, da auch der Regent verschiedener Fürstenthümer nur Eine Stimme oder mehrere Fürsten, unter die ein Fürstenthum getheilt wurde, auch jeder für sich eine Stimme hatte, die Einheit des Individuums, also nicht die Persönlichkeit, sondern seine Eigenschaft, Repräsentant zu sein, zum Princip gemacht worden.

Aber wie die Nahrung eines gesunden Körpers, von einem kranken Körper gebraucht, noch mehr verderben würde, so hat dies wahre und echte Princip, daß das Land Kraft und Recht der Stimme gibt, in den Zustand des deutschen Reiches Verderben gebracht, zu seiner Auflösung um so mehr beigetragen.

Das Lehnssystem und die Repräsentativverfassung.

Als im Verlaufe der Zeit die Veränderung der Sitten, der Religion, besonders des Verhältnisses der Stände nach dem Reichthum eine Trennung in Ansehung des inneren, durch den Charakter und die allgemeinen Interessen bestehenden Zusammenhanges bewirkt hatte, waren, um Deutschland, dessen Bewohner aufhörten, ein Volk zu sein, und eine Menge wurden, zu einem Staate zu verbinden, äußere rechtliche Bande nothwendig.

Eine Theorie solcher vereinigenden Verhältnisse ist diejenige, worin ein Theil des deutschen Staatsrechtes besteht. Die alte Lehnsverfassung konnte in eine solche moderne Art des Staates übergehen, nach welcher alle Staaten Europas, die in neueren Zeiten nicht einen Umsturz erfahren haben, mehr oder weniger organisirt sind, wenn unter den Vasallen nicht einzelne zu übermächtig waren oder werden konnten. Zwar kann auch die Menge schwächerer Vasallen dadurch eine Macht werden, daß sie sich in einen festen Körper gegen den Staat, wie dies in Polen der Fall war, organisirt, und der Glanz allein, der den römischen Kaiser umgab, hätte ihn nicht mit der hinreichenden Macht dagegen ausgerüstet. Allein wenn auch in Deutschland die Minorität nicht den Beschlüssen der Majorität unterworfen ist, so hat theils dies in der itio in partes gegründete Recht doch immer eine gewisse Einschränkung, theils ist nicht eine einzelne Stimme, sondern nur eine Religionspartei fähig, die Activität des Ganzen zu paralysiren, theils wenn sich überhaupt auch der einzelne Stand für sich nicht der Majorität unterworfen glaubt — wie Preußen bei der

Verweigerung der erhöhten Kammerzieler den Grundsatz aufgestellt hat, daß es noch unausgemacht sei, ob die Beschlüsse der Majorität in Steuersachen überhaupt verbindlich seien — und für sich Friedensschlüsse und Neutralitätsverträge eingeht, so sind alle diese Rechte und Verhältnisse später entstanden, und es war denkbar, daß, wenn der Kaiser durch die Länder seines Hauses eine hinreichende Staatsmacht gehabt hätte und die einzelnen Vasallen nicht zu der übermächtigen Größe anschwellen konnten, die Lehnsverfassung Deutschlands den Staat erhalten konnte. Nicht das Princip der Lehnsverfassung ist es, was die Möglichkeit, daß Deutschland ein Staat sei, abgeschnitten hat, sondern die unverhältnißmäßige Vergrößerung einzelner Stände hat das Princip der Lehnsverfassung selbst und den Bestand Deutschlands als eines Staates vernichtet.

Die Macht dieser einzelnen Staaten hat in Deutschland keine Staatsmacht aufkommen lassen, und die Vergrößerung derselben sie immer unmöglicher gemacht. Das hartnäckige Wesen der deutschen Natur auf Selbstständigkeit hat alles Dasjenige, was zur Errichtung einer Staatsmacht und zur Verbindung der Gesellschaft in einem Staate dienen möchte, zu einem durchgängig formellen Dinge gemacht und ebenso hartnäckig an dieser Formalität festgehalten. Diese Hartnäckigkeit in der Formalität ist nicht anders zu begreifen, als daß sie der Widerstand gegen die Realität der Verbindung ist, die durch die Behauptung jenes formellen Wesens abgewendet wird, und diese Unveränderlichkeit der Form wird für Unveränderlichkeit der Sache ausgegeben.

Wie die römischen Imperatoren, die der Anarchie der römischen Republik ein Ende machten und das Reich

wieder in einen Staat zusammenfaßten, alle äußeren Formen der Republik unversehrt erhielten, so werden zum entgegengesetzten Zwecke in Deutschland alle Zeichen des deutschen Staatsverbandes seit Jahrhunderten gewissenhaft bewahrt, wenn schon die Sache selbst, der Staat, verschwunden ist und er sich zwar nicht in offene Anarchie, sondern in viele abgesonderte Staaten aufgelöst hat. Die Verfassung scheint gar seit den tausend Jahren, die seit Carl dem Großen verflossen sind, keine Veränderung erlitten zu haben, wenn der neuerwählte Kaiser noch jetzt bei der Krönung die Krone, den Scepter, Apfel, sogar die Schuhe, den Rock und die übrigen Kleinodien Carls des Großen trägt. Ein Kaiser neuerer Zeiten ist hiermit so sehr als derselbe Kaiser, der Carl der Große war, dargestellt, daß er ja sogar noch dessen eigene Kleider trägt. Wennschon der Markgraf von Brandenburg jetzt zweimalhunderttausend Soldaten hält, so scheint sich sein Verhältniß zum deutschen Reiche gegen damals, da er nicht zweitausend Mann stehender, regelmäßiger Soldaten hatte, nicht verändert zu haben, weil der brandenburgische Gesandte jetzt bei der Krönung, wie sonst, dem Kaiser Hafer präsentirt.

Dieser deutsche, anderen Nationen so lächerliche Aberglaube an die ganz äußeren Formen, an das Ceremoniell, ist sich seiner sehr wohl bewußt. Er ist die Erscheinung der ursprünglichen deutschen Natur, mit ungebändigter Zähigkeit an der eigenwilligen Selbstständigkeit zu halten. In der Erhaltung dieser Formen zwingt sich der Deutsche Erhaltung seiner Verfassung zu erblicken. Manifeste, Staatsschriften führen eben dieselbe Sprache.

So hat einerseits die Religion und der Fortgang der Bildung andererseits die nicht sowohl durch die Macht

eines äußeren Staatsbandes als des inneren Charakters vereinigten Deutschen, theilweise die durch kein Staatsprincip gehinderte Übermacht einzelner Stände den deutschen Staat dadurch aufgelöst, daß ihm keine Staatsmacht gelassen worden ist. Die alten Formen sind geblieben, aber die Zeiten haben sich verändert und in ihnen Sitten, Religion, Reichthum, das Verhältniß aller politischen und bürgerlichen Stände und der ganze Zustand der Welt und Deutschlands. Jene Formen sprechen diesen wirklichen Zustand nicht aus. Beide, einander widersprechend, haben keine gegenseitige Wahrheit.

Deutschland ist mit fast allen Staaten Europas gleichzeitig von einem Zustande ausgegangen. Frankreich, Spanien, England, Dänemark und Schweden, Holland, Ungarn sind zu einem Staate gediehen und haben sich so erhalten, Polen aber ist untergegangen. Italien hat sich vertheilt, und Deutschland zerfällt in eine Menge unabhängiger Staaten.

Die meisten jener Staaten sind durch germanische Völker gegründet, und aus dem Geiste dieser Völker hat sich ihre Verfassung entwickelt. In den germanischen Völkern hatte ursprünglich jeder freie Mann, sowie auf seinen Arm gezählt wurde, so auch mit seinem Willen theil an den Thaten der Nation. Die Fürsten sowie Krieg und Friede und alle Werke des Ganzen wurden vom Volke gewählt. Wer wollte, nahm an der Berathschlagung selbst theil; wer nicht wollte, unterließ es aus freiem Willen und verließ sich auf das gleiche Interesse der Übrigen.

Als durch Veränderung der Sitten und der Lebensart Jeder mehr mit seiner Noth und seinen Privatangelegenheiten beschäftigt wurde, als der der Zahl nach

ungleich größte Theil der freien Männer, der eigentliche Bürgerstand, ausschließlich auf seine Noth und den Erwerb hinsehen mußte, als die Staaten größer und diejenigen, die sich ausschließlich damit beschäftigen mußten, zu einem eigenen Stande wurden und die Menge der Bedürfnisse des freien Mannes, des Adels sich vermehrte, der durch Industrie und Arbeit für den Staat sich in seinem Stande erhalten mußte, als also die äußeren Verhältnisse verwickelter Nationalangelegenheiten jedem Einzelnen fremder wurden, sammelte sich ihre Besorgung immer enger und enger in Einen Mittelpunct, den Monarchen und die Stände, d. h. einen Theil der Nation, der theils als Adel und Geistlichkeit für sich selbst persönlich mitspricht, theils als dritter Stand ein Repräsentant des übrigen Volkes ist. Der Monarch besorgt die Nationalangelegenheiten, besonders insofern sie die äußeren Verhältnisse mit anderen Staaten betreffen. Er ist der Mittelpunct der Staatsmacht, von dem Alles ausgeht, was nach den Gesetzen Zwang erfordert. Die gesetzliche Macht ist also in seinen Händen. Die Stände haben theil an der Gesetzgebung, und sie reichen die Mittel, welche die Macht erhält.

Dies System der Repräsentation ist das System aller neueren europäischen Staaten. Es ist nicht in Germaniens Wäldern gewesen, aber es ist aus ihnen hervorgegangen. Es macht Epoche in der Weltgeschichte. Der Zusammenhang der Bildung der Welt hat das Menschengeschlecht nach dem orientalischen Despotismus und der Herrschaft einer Republik über die Welt aus der Ausartung der letzteren in diese Mitte zwischen beide geführt, und die Deutschen sind das Volk, aus welchem

diese dritte universale Gestalt des Weltgeistes geboren worden ist.

Dies System ist, ich wiederhole es, nicht in Germaniens Wäldern gewesen, denn jede Nation muß selbstständig ihre eigenen Stufen der Cultur durchlaufen haben, ehe sie in den allgemeinen Zusammenhang der Welt eingreift, und das Princip, das sie zur Universalität der Herrschaft erhebt, entsteht erst, indem ihr eigenthümliches Princip sich auf das übrige haltungslose Weltwesen anwendet. So ist die Freiheit der germanischen Völker, als sie erobernd die übrige Welt überschwemmten, nothwendig ein Lehnssystem.

Die Lehnsträger blieben im Verhältnisse zu einander und zum Ganzen, was sie waren, freie Leute; aber sie bekamen Unterthanen, und hierdurch traten sie zugleich in Pflichtverhältnisse zu demjenigen, den sie ohne Pflichten an ihre Spitze gestellt hatten, oder dem sie gefolgt waren. Diese sich widersprechenden Eigenschaften eines freien Mannes und eines Vasallen vereinigen sich darin, daß die Lehen nicht Lehen der Person des Fürsten, sondern des Reiches sind. Der Zusammenhang des Einzelnen mit dem Ganzen erhält jetzt die Form der Pflicht, und sein Besitz eines Lehens und einer Gewalt ist nicht von der Willkür des Fürsten abhängig, sondern er ist rechtlich und eigenthümlich und somit erblich. Wenn in Despotien eine Hospodarwürde eine Art von Erblichkeit haben kann, so ist selbst diese eine Willkür, oder hängt eine solche erbliche Gewalt mit einem eigenen unabhängigen Staate zusammen, wie Tunis u. s. w., so ist er zinsbar und nicht, wie die Lehnsträger, Theilhaber an den gemeinschaftlichen Berathschlagungen. In diesen vermischt sich der persönliche und der repräsentative

Charakter des Vasallen. In dem letzteren stellt er sein Land vor, er ist der Mann desselben, an der Spitze seines Interesses, er ist persönlich eins mit demselben. Ferner sind die dem Vasallen angehörigen Leute in vielen Staaten außerdem, daß sie Unterthanen sind, zugleich Bürger geworden, oder die vereinzelten freien Leute, die nicht Barone geworden sind, haben sich zu Bürgerschaften vereinigt, und dieser Bürgerstand hat noch eine eigene Repräsentation erhalten.

In Deutschland ist derjenige Theil des Bürgerstandes, der für sich eine Repräsentation im allgemeinen Staate hat, nicht zugleich Unterthan, und die Unterthanen haben nicht eine abgesonderte Repräsentation im allgemeinen Staate, aber sie haben sie durch ihre Fürsten, und sie haben sie wieder innerhalb des Umfanges des besonderen Staates, den sie ausmachen, im Verhältnisse zu ihrem Fürsten.

In England hat der hohe und niedere Adel mit Landesherrschaft zugleich einen Grad seines Charakters, Repräsentant von einem Theile des Volkes zu sein, nicht mehr, aber die Bedeutung im Staate ist darum nicht ganz persönlich geworden. Der Lord, der Sitz und Stimme im Rathe des Volkes hat, ist vermöge der Primogenitur Repräsentant seiner großen Familie.*)

Persönlich tritt der Adlige, der nicht Erstgeborener ist, an die allgemeinen Schranken der Laufbahn, an welchen jeder Bürgerliche steht, und von denen aus ihm so gut als dem Sohne des Herzogs durch Talente, Charakter und Bildung der Lauf nach den höchsten Ehren offen steht, wie in der österreichischen Monarchie

*) Sonst. Jetzt: der jüngere Sohn des Herzogs von Chatam, der Kanzler des Schatzes, Herr Pitt.

für den äußeren gesellschaftlichen Rang jeder wohlgekleidete Mann „Herr von" gegrüßt, jedem der Weg zu den höchsten militärischen und politischen Ämtern offen steht und derjenige, der sie erreicht, in den Adelstand erhoben wird, also außer Verhältnissen, die eine Repräsentation in sich schließen, wie in England, ihm gleich gesetzt ist.

Frankreichs Unglück muß ganz allein in der völligen Ausartung der Lehnsverfassung und dem Verluste ihres wahren Charakters gesucht werden. Durch die eingegangenen Versammlungen der Generalstaaten erschien hoher und niederer Adel nicht mehr in dem Charakter, worin seine Hauptkraft in der politischen Organisation besteht: Repräsentant zu sein.*) Dagegen wurde seine Persönlichkeit auf den höchsten, empörenden Grad getrieben.

Wenn der Adel durch Wohlstand schon von Jugend auf des Schmutzes des Gewerbes und der Bemühungen der Noth enthoben ist, ihm hierdurch sowie durch den angeerbten sorgenlosen und um äußere Sachen unbekümmerten Sinn ein freies Gemüth bewahrt wird und er also fähiger ist zu kriegerischer Tapferkeit sowie zu einer liberaleren Behandlung der Geschäfte des Staates und einer gewissen Freiheit hierin, die von den Regeln unabhängiger ist und nach Umständen, Lagen und Bedürfniß sich selbst mehr vertrauen und das Maschinenwesen der Verwaltung in Etwas freier beleben kann, — wenn also der Adel persönlich in allen Staaten einen

*) Sowie auch der dritte Stand die eigene Repräsentation nicht mehr in Ausführung sah und bei den neuen États-Généraux kein allmählicher Übergang von der harten alten Form zu einer passenderen sich gemacht hatte.

Vorzug findet, so muß er eben, weil er persönlich ist, freier sein, d. h. sich in eine mögliche Concurrenz finden, da ohnedies die künstliche, vielbeschäftigende und unsägliche Arbeit auflegende Organisation unserer Staaten auch den harten Fleiß und die mühevoll zu erringenden Geschicklichkeiten und Kenntnisse der Bürgerlichen nothwendig macht und bei der sonstigen Erhebung und in neueren Zeiten erzeugten Wichtigkeit dieses Standes den über den Charakter sich erhebenden Kenntnissen und Geschicklichkeiten der Weg offen stehen muß.

Diese Seite, worin Natur und die meisten modernen Staaten, wie Preußen zum Theile in bürgerlichen Geschäften, England, Österreich und andere Staaten hingegen auch in militärischer Rücksicht, den Unterschied verringern, ist in Frankreich aufs Höchste gestiegen. Die gerichtlichen Stellen sowie die militärische Laufbahn sind Jedem erschlossen, und das Reinpersönliche ist zum Princip gemacht worden.

Die Repräsentation ist so tief in das Wesen der sich fortbildenden Lehnsverfassung zusammen mit der Entstehung eines Bürgerstandes verwebt, daß es die albernste Einbildung genannt werden kann, wenn sie für eine Erfindung der neuesten Zeiten gehalten worden ist.*) Alle modernen Staaten bestehen durch sie, und nur ihre

*) Durch die Verwandlung der Freien in Herrscher ist die Lehnsverfassung, d. h. in den jetzigen Ländern ein Staat errichtet worden, worin die Einzelnen, nicht mehr Jeder unmittelbar für sich, einem durch sie selbst gegründeten Ganzen und seinen Vereinzelungen und Zweigen, d. h. einem Staate und Gesetzen, einem bleibenden, festen Mittelpunct, auf den Jeder eine mittelbar, durch Repräsentation entstehende Beziehung hat, in jeder Nationalangelegenheit gehorchen.

Ausartung, d. h. der Verlust ihres wahren Wesens hat Frankreichs Verfassung, aber es nicht als Staat zerstört. Sie ist aus Deutschland gekommen, aber es ist ein höheres Gesetz, daß dasjenige Volk, von dem aus der Welt ein neuer universeller Anstoß gegeben wird, selbst am Ende vor allen übrigen zu Grunde geht und sein Grundsatz, aber es selbst nicht bestehe.

Die Reichsstände und die Landeshoheit.

Deutschland hat sein Princip, das es der Welt gegeben, für sich nicht ausgebildet und darin seine Erhaltung nicht zu finden gewußt. Es hat sich nicht nach demselben organisirt, sondern, indem es die Lehnsverfassung nicht zu einer Staatsmacht ausbildete, vielmehr seinem ursprünglichen Charakter der Unabhängigkeit der Einzelnen von einem Allgemeinen, dem Staate, durchaus treu bleiben wollte, sich desorganisirt. Es ist in eine Menge von Staaten zerfallen, deren Art zu bestehen durch feierliche Verträge unter sich ausgemacht und von großen Mächten garantirt ist. Diese Art zu bestehen beruht aber nicht auf eigener Macht und Kraft, sondern ist von der Politik der großen Mächte abhängig.

Welche wahre Garantie bliebe dieser Existenz der einzelnen Staaten?

Da ihr die wahre Staatsmacht fehlt, so könnte diese Garantie nur auf der Ehrwürdigkeit der Rechte an und für sich selbst beruhen, die durch eine Dauer von Jahrhunderten, durch eine Menge feierlicher Friedensschlüsse bis zur Unmöglichkeit, angetastet zu werden, erhoben worden wäre.

Es ist überhaupt allgemeiner Ton, die Art des politischen Bestandes der einzelnen Staaten zu einer moralischen Macht zu machen und ihre Heiligkeit in die Gemüther zu pflanzen, so daß sie etwas so Festes und Unantastbares würde als die allgemeinen Sitten oder die Religion eines Volkes.

Allein man hat oft durch Befehle und Gewalt selbst Sitten und Religion, selbst in den neuesten Zeiten in Frankreich, aufs Härteste angegriffen werden sehen, und wenn solche höchstgefährliche Versuche gewöhnlich zum Verderben ihrer Urheber ausschlagen oder wenigstens nur eine sehr zweideutige Wirkung hervorbringen, so sind selbst Religion und Sitten den Einflüssen der fortgehenden Zeit und einer unbemerkbaren Veränderung ausgesetzt.

Überdem aber stehen Sitten und Religion und Staatsrechte durchaus nicht in gleichem Range. Wenn man sagt, daß es nichts Heiligeres geben könne als Recht, so ist schon in Ansehung des Privatrechtes die Gnade höher, die ihr Recht aufgeben kann, und das Recht des Staates, der nothwendig, um bestehen zu können, das Privatrecht in seiner ganzen Consequenz nicht lassen kann: schon die Abgaben, die er fordern muß, sind ein Aufheben des Rechtes des Eigenthums. Und politische Rechte, insofern sie die Kraft von Privatrechten haben sollen, führen eine Art von Widerspruch in sich; denn sie würden voraussetzen, daß diejenigen, die solche feste politische Rechte gegen einander hätten, in einem Rechtsverhältnisse unter einer gewalt- und machthabenden Obrigkeit ständen. Allein in diesem Falle wären die gegenseitigen Rechte keine politischen Rechte mehr, sondern Privat-, Eigenthumsrechte.

In der deutschen Reichsverfassung soll ein solches Verhältniß gegründet sein. Allein theils ist es schon ein Widerspruch an und für sich, daß nicht nur Eigenthum, sondern Verhältnisse, die sich unmittelbar auf den Staat beziehen, die Form von Privatrechten haben sollen, theils fällt, weil in Deutschland keine Staatsmacht mehr vorhanden ist, auch die Behandlung der politischen Rechte als Privatrechte und die mit diesen gleiche Sicherheit und Festigkeit jener hinweg, und sie treten in den allgemeinen Rang politischer Rechte.

Man weiß, welche Ehrwürdigkeit diese an und für sich haben. Jeder Friedensschluß — und Friedensschlüsse sind die eigentlichen Verträge, worauf sich die politischen Rechte der Mächte gegen einander gründen — enthält den Hauptartikel, daß Freundschaft zwischen den contrahirenden Mächten statthaben soll. Außer diesem Hauptartikel enthält er die Bestimmung der übrigen Verhältnisse, besonders derjenigen, worüber vorher Streit entstanden war. So allgemein der Hauptartikel Erhaltung des guten Einverständnisses ausdrückt, so ist für sich klar, daß dies nicht unbedingt zu verstehen ist. *) Sonst aber ist die Beziehung von Staaten so vielseitig, jedes einzelne in einem Frieden bestimmte Verhältniß hat wieder so viele Seiten, daß bei aller genauen Bestimmung derselben im Verhältnisse noch unendliche übrigbleiben, worüber Zwist möglich ist. Keine Macht greift unmittelbar und geradezu ein stipulirtes Recht an, sondern an irgend einer

*) Fast scheint das türkische Reich seine Verhältnisse mit fremden Mächten in dem Sinne zu behaupten, mit denselben überhaupt, bis es selbst angegriffen wird, Frieden zu halten, und nur selten ist es der anderen europäischen Politik gelungen, es in einen politischen Krieg zu werfen.

unbestimmten Seite entstehen Differenzen, welche alsdann den Frieden überhaupt umstoßen und durch den Zustand des Krieges nunmehr auch die Festsetzung der übrigen bestimmten Rechte schwankend machen.

Diese Aufhebung der gegenseitigen politischen Rechte ist erst eine Folge des Kriegszustandes. Die Verträge und die in ihnen bestimmten Verhältnisse würden wohl bestehen bleiben. Sie werden nicht unmittelbar verletzt oder geradezu mit offener Gewalt angegriffen. Es wird mit den Verträgen nicht gespielt; aber wenn sonst über nicht klar ausgemachte Puncte und Umstände Zwist entsteht, so fällt alles Übrige, was Verträge vorhin festgesetzt hatten, über den Haufen.

Kriege, man mag sie Angriffs- oder Vertheidigungskriege nennen, — über welche Benennung die Parteien nie zu einem Einverständnisse kommen — würden nur ungerecht genannt werden, wenn die Friedensschlüsse unbedingten gegenseitigen Frieden stipulirten, und wenn der Ausdruck eines ewigen Friedens und ewiger Freundschaft zwischen den Mächten auch diesen Ausdruck hat, so ist er mit der in der Natur der Sache liegenden Einschränkung zu verstehen: wenn von keinem Theile angegriffen oder feindselig gehandelt wird. Dazu kann sich kein Staat verbinden, sich feindselig behandeln oder angreifen zu lassen und doch sich nicht zu wehren, doch Frieden zu halten.

Die Arten der Feindseligkeiten haben aber eine so unendliche Möglichkeit, daß sie durch menschlichen Verstand völlig unbestimmbar sind, und je mehr der Bestimmungen, d. h. je mehr Rechte festgesetzt werden, desto leichter entsteht ein Widerspruch solcher Rechte. Wenn ein Theil ein ihm zugestandenes Recht so weit

verfolgt, als es ihm zugestanden ist, so wird er gegen irgend ein anderes Recht, das dem anderen Theile zukommt, anstoßen.*)

Jeder Theil gründet das seinige auf Rechte und klagt den anderen der Verletzung eines Rechtes an. Das Recht des einen Staates A, ein Recht a, das ihm zukommt, ist vom Staate B verletzt worden, aber der Staat B erhärtet, daß er sein Recht b behauptet habe, und daß dies für keine Verletzung des Rechtes von A aufgenommen werden könne. Das Publicum nimmt Partei. Jede Partei behauptet, das Recht auf ihrer Seite zu haben, und beide Parteien haben Recht, und gerade die Rechte selbst sind es, die in Widerspruch mit einander gerathen.

Es sind die Menschenfreunde und Moralisten, welche die Politik als ein Bestreben und eine Kunst verschreien, den eigenen Nutzen auf Kosten des Rechtes zu suchen, als ein System und Werk der Ungerechtigkeit, und das kannegießernde unparteiische Publicum, d. h. eine interessen- und vaterlandslose Menge, deren Ideal von Tugend die Ruhe der Bierschenke ist, klagt die Politik einer Unsicherheit in Treue und einer rechtlosen Unstetigkeit an oder ist wenigstens antheilnehmend und deswegen mißtrauisch gegen die Rechtsform, in welcher die Interessen ihres Staates erscheinen. Wenn diese Interessen ihre eigenen sind, so wird sie auch die Rechtsform behaupten, aber jene sind die wahre innere treibende Kraft, nicht diese.

---

*) Man sehe die gegenseitigen Manifeste und Staatsschriften an, welche bei Gelegenheit eines Zwistes zweier Staaten die Anklage des Betragens der anderen Macht und die Rechtfertigung des eigenen enthalten!

Wenn die menschenliebenden Rechts- und Moralitätsfreunde ein Interesse hätten, so könnten sie begreifen, daß Interessen und damit auch die Rechte selbst in Collision gerathen können, und daß es thöricht ist, das Interesse des Staates oder, wie es mit dem für die Moralität gehässigeren Worte ausgedrückt wird, den Nutzen des Staates dem Rechte entgegenzusetzen.

Das Recht ist der durch Verträge festgesetzte und zugestandene Nutzen des einen Staates, und weil in den Verträgen überhaupt die verschiedenen Interessen der Staaten festgesetzt, als Rechte aber diese Interessen so unendlich vielseitig sind, so müssen sie und damit auch die Rechte selbst in Widerspruch gerathen, und es hängt nur von den Umständen, von den Combinationen der Macht, d. h. dem Urtheile der Politik ab, ob das in Gefahr kommende Interesse und Recht mit der ganzen Gewalt der Macht vertheidigt werden soll, wogegen dann der andere Theil freilich auch ein Recht anführen kann, weil auch er gerade das entgegengesetzte Interesse, das in Collision kommt, und damit auch ein Recht hat.

Der Krieg oder, was es ist, hat nunmehr zu entscheiden, nicht, welches von beiden Theilen behauptete Recht das wahre Recht ist, — denn beide Theile haben ein wahres Recht — sondern welches Recht dem anderen weichen soll.*)

Die Ehrwürdigkeit und die moralische Macht der Rechte können feststehen und bleiben, aber wie sollten sie

*) Krieg oder, was es sonst ist, hat dies gerade darum zu entscheiden, weil beide sich widersprechende Rechte gleich wahr sind, also ein Drittes — und dies ist der Krieg — sie ungleich machen muß, damit sie vereinigt werden können, was dadurch geschieht, daß eines dem anderen weicht.

im Stande sein, sie zu halten? Theils wegen Unbestimmtheit der Rechte kann Streit, theils wegen ihrer Bestimmtheit muß Widerspruch derselben entstehen, und in diesem Zwiste muß das Recht sich durch seine Macht behaupten.

Wenn es keinen Sinn hat, daß dasjenige, was die Rechte der deutschen Stände heißt, durch seine innere Ehrwürdigkeit und als eine moralische Macht bestehen soll, und keine Macht, sie in der ganzen Ausdehnung ihrer Mannigfaltigkeit zu behaupten, vorhanden sein kann, weil jener Widerspruch stattfindet, und auch nicht vorhanden ist, so müßte der Zustand eintreten, daß eine wahre, nicht bloß passive, sondern active Anarchie vorhanden wäre, das echte alte Faustrecht, das in dem ewigen Zwiste über das so verworrene Eigenthum den stärkeren Arm für den Augenblick in Besitz setzt und so lange darin erhält, bis der Arm des Widersachers stärker geworden ist.

Diesem Zustande hat aber der Landfriede unmittelbar abgeholfen und unter den Kleineren einen Zustand der Ruhe herbeigebracht, der in ihrer Unmacht gegen die Größeren seine Stütze hat. Was die Mächtigeren betrifft, so ist oben schon gesagt worden, daß der Besitz der jülich-clevischen Verlassenschaft den dreißigjährigen Krieg veranlaßt und hierin so wenig als in anderen Fällen, z. B. in der bayerischen Succession, Gerichte entschieden haben. Sonst aber schiene die Anzahl der streitigen Fälle, die einen Krieg veranlaßt haben, sehr gering gegen die Unendlichkeit der streitigen Fälle, die in der unendlichen Verwickelung von Rechten sich hervorthun müßten, und die doch friedlich — beigelegt worden sind? nein! sondern ruhen. Es ist bekannt, in welche End-

losigkeit und Unendlichkeit von Processen der deutsche Adel verwickelt ist, wie Processe vor hundert und mehreren hundert Jahren eingeleitet worden, aber liegen geblieben sind, noch mehr, weil eine unendliche Zahl von Ansprüchen in jedem fürstlichen, gräflichen, reichsstädtischen, adligen Archiv begraben ruht, d. h. Rechte, die nicht in Erfüllung gegangen sind. Würden auf Einmal alle diese Rechte eine Stimme bekommen, welch verworrenes, unendliches Getöse würde entstehen!

Ansprüche sind unentschiedene Rechte. Die Ruhe derselben ist ihnen auferlegt worden nicht durch gerichtliche Entscheidung, denn sie sind nicht entschieden, sondern durch die Furcht des Rechtes, denn ein Anspruch ist immer besser als ein abgesprochenes Recht, ein möglicher Proceß besser als ein verlorener, und durch die Furcht vor den Gewaltigeren, die natürlich in einer offenen Fehde, die in ihrer Nachbarschaft vorgeht, aus dem neueren allgemeineren Rechtsgrunde zur Sicherheit ihrer Grenzen und ihres Landes Partei ergreifen müßten, wobei die Nichtgewaltigen, sowohl gegen welche diese Theilnahme gerichtet wäre, als denen sie zum Besten kommen sollte, keinen Vortheil finden würden. Somit haben die Fehden aufgehört. Der Landfriede hat die Ruhe hergestellt, d. h. er hat den Widerspruch der Rechte zum Stillschweigen, nicht zur Entscheidung gebracht. Im Genusse des Rechtsgegenstandes ist derjenige Theil, der gerade im Besitze sich befindet, — beati possidentes! — und über den Besitz hat kein Recht entschieden. So ist es nicht ein Zustand, der denjenigen in Besitz setzt, der im Rechte ist, was in Deutschland eine gewisse Ruhe erhält, wie der Zustand eines Staates, sondern bei dem erstaunlichen Unterschiede der Macht der Stände ist ihre Garantie

die Furcht und die Politik, nicht die Ehrwürdigkeit der Rechte selbst, wovon sie abhängen, nicht eine innere eigene Macht derselben.

Wenn bei diesem, wie gezeigt worden ist, nothwendigen Mangel einer Staatsmacht — er ist nothwendig, weil der Gegenstand dieser Macht: unveränderliche Erhaltung von Rechten unmöglich sein würde — keine gesetzliche Übereinstimmung zu erwarten ist, so ist es doch denkbar, daß die Menge der isolirten Stände, wenn sie auch sonst in keinem bleibenden und stehenden Verbande sind, in der Zeit einer Noth oder Gefahr frei zusammentreten und hiermit aus ihren vereinzelten Mächten für das Bedürfniß, das vorliegt, einen Staat und eine Staatsmacht bilden würde, sowohl nach Innen, wenn ihre Rechte, als nach Außen, wenn sie überhaupt oder in einem bestimmten ihrer Mitglieder angegriffen würden.

Ein solcher bestimmter Fall waren ehemals Angriffe auf die protestantische Religion, ein Gegenstand, der nicht aus dem ihren Unterthanen ganz gleichgültigen Ehrgeize herkam, sondern aus dem populärsten innigsten Interesse. Es gibt keinen Gegenstand, der die Fürsten und ihre Völker so einmüthig, so mit Vergessenheit anderer Eifersucht und so frei und eifrig hätte um sich sammeln können als dieser. Jeder andere Gegenstand berührt die Völker selbst weniger, neben jedem anderen dürfen sich andere Interessen, die im Streite liegen, in Erinnerung bringen und sich behaupten.

Man weiß aber, welch ein schmähliches Ende der schmalkaldische Bund genommen hat. Der ganze Bund war mit kleinlichen Bestrebungen der Eitelkeit erfüllt und so in den Genuß der Selbstgefälligkeit an sich und dem

edeln Werke versunken, vor aller That schon so befriedigt, daß die ersten Stöße ihn zerstäubten. Doch hatten sich hier noch einige Bundesglieder tapfer gehalten und es wirklich auf Schlachten ankommen lassen, aber die protestantische Union des folgenden Jahrhunderts verkündigte schon durch die Nichtigkeiten, mit denen sie sich in ihrer Entstehung herumtrieb, die ganze Nichtigkeit ihres Wesens, die sich, sowie an ein Werk zu schreiten war, vollkommen offenbarte.

Als eine innere Verbindung der Art kann nur noch der sog. Fürstenbund angesehen werden, der gegen das manchen Ständen gefährlich scheinende Betragen Josephs II. gerichtet war. Die Idee dieses Fürstenbundes erschien glänzend sowohl durch denjenigen Fürsten, der an seiner Spitze stand, als denjenigen, gegen den sie gerichtet war, auch dadurch, daß durch talentvolle und überhaupt eine Menge Schriftsteller beider Theile die Volksmeinung dabei sehr in Anspruch genommen wurde. Die öffentliche Stimme schien eine Art von Bedeutung zu haben: wenn der Glanz seiner Thaten*) Friedrich den Zweiten**) umhüllte, so waren sie doch längst geschehen, so interessirte noch mehr eine Hoffnung beim Anbruche eines vielumfassenden neuen deutschen Jahrhunderts. Mehr als die Beschäftigung der öffentlichen Meinung und die Anregung vieler Hoffnungen oder Besorgnisse ist aber von dem deutschen Fürstenbunde nicht anzumerken. Da er nicht zur That und Äußerung

*) Ihr Resultat: Schlesien in preußischen Händen, Staatsverwaltung, religiöse, bürgerliche Gesetze in den preußischen Ländern war schon vorhanden.

**) Von da war für das übrige Deutschland Nichts mehr zu erwarten, sowie für dasselbe von da her Nichts geschehen war.

gekommen ist, so ist von seiner Wesenheit auch Nichts zu sagen. Die Unabhängigkeit Brandenburgs vom deutschen Reiche war längst vorher gegründet, und ob sie durch den in Wirksamkeit gesetzten Fürstenbund einen Zuwachs bekommen oder eine Verminderung erfahren hätte, sind Möglichkeiten, über die Nichts zu sagen ist.

Was freie Verbindungen gegen auswärtige Mächte betrifft, so waren solche, wenn Deutschland sich nicht innerlich zerfleischte, sondern gegen einen auswärtigen Feind sich schützte, an die Stelle der eigentlichen Reichskriege getreten. Was Fürsten und Stände thaten, war viel mehr der freie Wille einzelner Kreisassociationen als gesetzmäßiger, allgemein verbindlicher Beschluß eines Staatskörpers. Brandenburg erscheint noch in Verbindung mit dem Reiche, — aber nicht um der Obliegenheiten willen gegen dasselbe — doch unabhängig wirkend, sein Hauptzweck die preußische Königskrone.

Die Kriege dieses Jahrhunderts waren innerliche Kriege.

Im Laufe des letzten Krieges gegen Frankreich, im Zeitpunct, als Deutschland in Gefahr zu gerathen drohte, schien mehr ein gemeinsamer Wille, die Vertheidigung Deutschlands, sich zu bilden. Fast alle deutschen Staaten haben theil daran genommen. Man kann aber keinen Zeitpunct angeben, in welchem alle zugleich mitgewirkt hätten.*) In dem größeren Theile desselben trennten sich im Gegentheile die mächtigsten davon.

Die Erfahrung seit dem westfälischen Frieden, worin die alte Unabhängigkeit der Theile Deutschlands, aber unter ganz veränderten Umständen, festgesetzt und damit

*) Selbst bei wirklicher Theilnahme war keine rechte Einigkeit.

Deutschland verhindert worden ist, zu einem modernen Staate zu werden und eine Staatsmacht zu haben, hat gelehrt, daß der Geist der Zeit seit jener Zeit, da auch jeder Einzelne nur aus eigenem, freiem Willen und Einstimmung für das Ganze handelte, sich völlig verändert hat und selbst in den dringendsten Nöthen, bei dem alle Theile aufs Angelegentlichste betreffenden Interesse keine gemeinschaftliche und einige Mitwirkung zu erwarten ist.

Im westfälischen Frieden hat sich diese Staatslosigkeit Deutschlands organisirt. Schriftsteller, wie Hippolithus a Lapide, haben den inneren Charakter und die Tendenz der Nation bestimmt ausgesprochen. Im westfälischen Frieden hat Deutschland es aufgegeben, sich als eine sichere Staatsmacht zu befestigen, und hat sich dem guten Willen seiner Mitglieder überlassen.

Man kann dieses Vertrauen, das das allgemeine Wohl Deutschlands in den freien Willen der Theile legte, wenn man will, als die Wirkung eines Geistes von Redlichkeit, deren die deutsche Nation sich so sehr rühmt, ansehen. Es klingt schön, wenn auf einer Seite die Staatsmacht sich auflöst und in die Hände der Einzelnen sich übergibt und auf der anderen Seite gefordert und in der Forderung auch erwartet wird, daß diese Einzelnen frei zusammenwirken. Die deutschen Stände, die den westfälischen Frieden schlossen, würden sich durch das Mißtrauen beleidigt geglaubt haben, wenn man ihnen von der Möglichkeit gesprochen hätte, daß sie bei einer solchen Trennung das Beste des Ganzen außer Augen setzen und jeder für sein eigenes Interesse, wenn es auch nicht mit dem allgemeinen Interesse übereinstimmte, sondern ihm widerspräche, handeln würde und könnte. Der allgemeine Zusammenhang, die Obliegenheiten der

Einzelnen gegen das Ganze, das Beste des Ganzen sind aufs Feierlichste anerkannt und verwahrt, und bei jeder Differenz hierüber, wenn sie auch in die fürchterlichsten Kriege ausgebrochen ist, hat jede der beiden Parteien sich von der Rechtsseite durch gründliche Manifeste und Deductionen gerechtfertigt.

Hiermit ist die Sache aus der Sphäre des Willens und des eigenen Interesses in die Sphäre der Einsicht gespielt, und bei dem allgemeinen Willen, für das Beste des Ganzen zu handeln, wäre es der Verstand, der die Handelsweise auszumitteln hätte, die dem allgemeinen Besten am Zuträglichsten wäre, und wenn diese von der Majorität bestimmt ist, so müßte die Minorität sich ihr nothwendig fügen: was aber nicht nur, weil keine Staatsmacht vorhanden ist, sondern der Einzelne das Recht hat, nach seiner eigenen Einsicht des allgemeinen Besten Bündnisse, Frieden zu machen u. s. w., nicht der Fall ist oder sein kann. Wenn bei vorfallender Uneinigkeit und einem Kriege wirklich Jemand — nothwendig ein Privatmann, denn ein Minister kann nicht dahin gerathen — so ehrlich wäre zu glauben, der Krieg habe seinen Grund nur in dem Mangel der allgemeinen Einsicht, ob Etwas dem Besten Deutschlands gemäß wäre, und sich die Hoffnung machte, durch Wirkung auf diese Überzeugung eine Einstimmigkeit hervorzubringen, so würde er weiter Nichts bewirken, als sich durch seine Gutmüthigkeit lächerlich zu machen. Er müßte vielmehr die Einsicht hervorzubringen suchen, daß eine Handlungsweise, die allgemein sein sollte, dem besonderen Interesse jedes Einzelnen gemäß wäre.

Es ist durchaus anerkannter und bekannter Grundsatz, daß dieses besondere Interesse die wichtigste Rück-

sicht ist. Sie kann nicht als mit den Rechten und Pflichten oder der Moralität in Widerspruch stehend betrachtet werden, sondern im Gegentheile, jeder einzelne Stand muß als besonderer Staat sich nicht einem Allgemeinen aufopfern, von dem er keine Hülfe zu erwarten hat: der Landesfürst, der Magistrat einer Reichsstadt hat die heilige Pflicht auf sich, für sein Land und seine Unterthanen zu sorgen.

Der westfälische Friede ist es, der dies Verhältniß der Unabhängigkeit der Theile fixirt hat. Für sich wären sie dazu nicht fähig gewesen, vielmehr war ihr Bund zerstäubt, und sie selbst und ihre Länder, ohne Möglichkeit eines eigenen Widerstandes, in der politischen und religiösen Despotenhand Ferdinands.

Gustav Adolfs Zug selbst würde nicht in Rücksicht auf seine Person, — denn er starb in der Höhe des Glücks — aber in Rücksicht auf seine Nation in eine völlig gleiche Classe mit seines Nachkommen Carls XII. Zügen gesetzt worden sein. Die schwedische Macht unterlag gleichfalls in Deutschland, wenn nicht Richelieus Politik, die Mazarin in gleichem Sinne vollführte, ihre Sache aufgenommen und erhalten hätte.

Das Reich und die Politik Frankreichs.

Richelieu ist das seltene Glück zu theil geworden, von demjenigen Staate sowohl, zu dessen Größe er den wahren Grund legte, und von demjenigen, auf dessen Kosten es geschah, für den größten Wohlthäter gehalten worden zu sein. Frankreich als Staat und Deutschland als Staat hatten beide dieselben zwei Principien der Auflösung in sich. In dem einen zerstörte er sie vollends und erhob es dadurch zu einem der mächtigsten Staaten, in dem anderen gab er ihnen alle Gewalt und hob dadurch seinen Bestand als Staat auf. In beiden Ländern brachte er das Princip, darauf sie innerlich gegründet waren, vollends zur Reife: das Princip der Monarchie in Frankreich, das Princip der Bildung einer Menge eigener Staaten in Deutschland. Beide hatten noch mit ihrem entgegengesetzten zu kämpfen. Es gelang Richelieu, beide Länder zu ihrem festen, einander entgegengesetzten System zu bringen.

Die zwei Principien, welche Frankreich, Ein Staat in der Form einer Monarchie zu werden, hinderten, waren die Großen und die Hugenotten. Beide führten mit den Königen Kriege.

Die Großen, wozu auch die Glieder der königlichen Familie zählten, intriguirten mit Armeen gegen den Minister. Zwar war die Souveränetät längst dem Monarchen geheiligt und über alle Ansprüche erhaben, und die Großen führten nicht Armeen ins Feld, um eine Souveränetät für sich zu behaupten, sondern um als Minister, Gouverneurs von Provinzen u. s. w. die ersten Unterthanen der Monarchen zu sein. Richelieus Verdienst, der Staatsgewalt in ihren ersten Ausflüssen, dem

Ministerium, die Großen unterworfen zu haben, hat, obenhin betrachtet, den Schein des Ehrgeizes. Seine Feinde scheinen als Opfer seines Ehrgeizes gefallen zu sein. Sie betheuerten, und wohl mit der größten Wahrheit, in ihren Empörungen und Verschwörungen ihre Unschuld und Pflichtergebenheit gegen ihren Souverän und betrachteten die Widersetzlichkeit durch Waffen gegen die Person des Ministers weder als ein bürgerliches noch Staatsverbrechen. Sie unterlagen aber nicht der Person Richelieus, sondern seinem Genie, das seine Person an das nothwendige Princip der Einheit des Staates band und die Staatsämter vom Staate abhängig machte. Und hierin besteht das politische Genie, wenn das Individuum sich mit einem Princip identificirt. In dieser Verbindung muß es nothwendig den Sieg davontragen. Als Verdienst eines Ministers ist das, was Richelieu gethan hat, nämlich der ausübenden Staatsmacht Einheit gegeben zu haben, unendlich erhaben über das Verdienst, ein Land um eine Provinz vergrößert oder aber sonst aus Noth gerissen zu haben.

Das andere Princip, welches den Staat aufzulösen drohte, waren die Hugenotten, die Richelieu als eine politische Partei unterdrückte. Sein Verfahren gegen sie fällt gar nicht unter den Gesichtspunct einer Unterdrückung der Gewissensfreiheit. Sie hatten eigene Heere, feste Städte, Bündnisse mit fremden Mächten u. s. w. und bildeten demnach eine Art von souveränem Staate. Hierdurch im Gegensatze gegen sie, hatten die Großen die Ligue gebildet, die den französischen Staat an den Rand des Abgrundes gebracht hatte. Beide Gegenparteien waren ein bewaffneter Fanatismus und über die Staatsgewalt erhaben. Indem Richelieu den Staat der Hugenotten

zerstörte, zerstörte er zugleich das Recht einer Ligue, und mit dem rechtlosen Überbleibsel davon, der Unbotmäßigkeit der Großen, wurde er fertig. Bei Vertilgung des Staates der Hugenotten ließ er ihnen Gewissensfreiheit, Kirchen, Gottesdienst, bürgerliche und politische Rechte, gleich mit den Katholiken. Durch seine Consequenz als Staatsmann fand und übte er in Toleranz aus, was mehr als Jahrhunderte später als das Product der gebildeteren Menschheit und als das glänzendste Verdienst der Philosophie und der Milderung der Sitten geltend gemacht wurde; und es war nicht Unwissenheit und Fanatismus der Franzosen, wenn sie im Kriege und im westfälischen Frieden nicht an die Trennung des Staates und der Kirche in Deutschland gedachten, die Religion zur Grundlage eines Unterschiedes von politischen und bürgerlichen Rechten und in Deutschland ein Princip geltend machten, das sie in ihrem Lande aufhoben.

So ist es Frankreich, auch England, Spanien und den anderen europäischen Ländern gelungen, die in ihrem Inneren gährenden und den Staat zu zertrümmern drohenden Elemente zur Ruhe und zur Verbindung zu bringen und durch die Freiheit der Lehnsverfassung, welche ihnen Germanien zeigte, zu einem nach Gesetzen durch Freiheit bestimmten, alle Kräfte sammelnden Mittelpunct — die eigentlich monarchische oder moderne republicanische Form, die aber auch unter das Princip der beschränkten, d. h. auf Gesetzen beruhenden Monarchie gehört, ist hier gleichgültig — zu gelangen, und von dieser Epoche der Ausbildung der Länder zu einem Staate datirt sich die Periode der Macht, des Reichthums des Staates und des freien, gesetzlichen Wohlstandes der Einzelnen.

Das Reich und die Politik Italiens.

Mit Deutschland hat hingegen Italien denselben Gang des Schicksals gemeinschaftlich gehabt, nur daß Italien, weil in ihm schon vorher größere Bildung lag, sein Schicksal früher der völligen Entwickelung zuführte, der Deutschland vollends entgegengeht.

Über Italien behaupteten die römisch-deutschen Kaiser lange eine Hoheit, welche, wie in Deutschland, gewöhnlich nur so viele und nur dann Kraft hatte, wenn sie durch eigene Macht des Kaisers behauptet wurde. Die Sucht der Kaiser, beide Länder unter ihrer Herrschaft zu behalten, hat ihre Macht in beiden vernichtet.

In Italien erwarb sich jeder Punct desselben Souveränetät. Es hörte auf, Ein Staat zu sein, .und wurde ein Gewühl unabhängiger Staaten, Monarchien, Aristokratien, Demokratien, wie es der Zufall wollte; auch die Ausartung dieser Verfassungen in Tyrannei, Oligarchie und Ochlokratie kam auf kurze Zeit zum Vorscheine. Der Zustand Italiens kann nicht Anarchie genannt werden, denn die Menge der entgegengesetzten Parteien waren organisirte Staaten. Ungeachtet des Mangels eines eigentlichen Staatsverbandes vereinigte sich doch immer ein großer Theil zum gemeinschaftlichen Widerstande gegen das Reichsoberhaupt, sowie der andere Theil, um gemeinschaftliche Sache mit ihm zu machen. Die ghibellinische und welfische Partei, die ehemals Deutschland wie Italien umfaßten, stellten mit Modificationen, welche aus veränderten Zeitumständen herrühren, sich in Deutschland im achtzehnten Jahrhundert als österreichische und preußische Partei vor.

Nicht lange hatten die einzelnen Theile Italiens den vorherigen Staat aufgelöst und sich zur Unabhängigkeit emporgeschwungen, als sie die Eroberungssucht größerer Mächte reizten und das Theater der Kriege fremder Mächte wurden. Die kleinen Staaten, die als Macht einer tausend- und mehrmal größeren Macht sich gegenüberstellten, erfuhren das nothwendige Schicksal ihres Falles, und neben einem Bedauern mit denselben steht das Gefühl der Nothwendigkeit und der Schuld, welche Pygmäen auf sich selbst laden, wenn sie, neben Colosse sich stellend, zertreten werden. Auch die Existenz der größeren italienischen Staaten, die sich durch die Verschlingung einer Menge kleinerer gebildet hatten, vegetirte so fort ohne Kraft und wahre Unabhängigkeit, ein Ball in den Plänen fremder Mächte. Sie erhielten sich etwas länger durch die Klugheit, sich geschickt und zur rechten Zeit zu demüthigen und durch beständige halbe Unterwerfungen die volle abzuhalten, die aber am Ende nicht ausblieb.

Was ist aus der Menge der unabhängigen Staaten Pisa, Siena, Arezzo, Ferrara, Mailand, aus diesen Hunderten von Staaten, wie jede Stadt einer war, was aus den Familien der vielen souveränen Herzöge, Markgrafen u. s. w., aus den Fürstenhäusern Bentivoglio, Sforza, Gonzaga, Pico, Urbino u. s. w. und dem zahllosen Ritteradel geworden? Die unabhängigen Staaten wurden von größeren, und diese wieder von größeren u. s. f. verschlungen; einem der größten, Venedig, hat, wie bereits erwähnt, in unseren Tagen ein Schreiben eines französischen Generals, von einem Adjutanten überbracht, sein Ende gegeben. Die glänzendsten Fürstenhäuser haben weder Souveränetät noch auch politische,

repräsentative Bedeutung mehr. Die edelsten Geschlechter sind Hofadel geworden.

In dem Zeitraume des Unglücks, als Italien seinem Elende zueilte und das Schlachtfeld der Kriege war, die fremde Fürsten um seine Länder führten, zugleich die Mittel zu den Kriegen darreichte und der Preis derselben war, als es seine eigene Vertheidigung dem Meuchelmorde, Gifte und Verrathe oder Schwärmen fremden Gesindels anvertraute, die für ihre Soldherren immer kostspielig und verwüstend, noch öfters furchtbar und gefährlich waren, von deren Anführern einige sich zu Fürsten emporschwangen, als Deutsche, Spanier, Franzosen und Schweizer es ausplünderten und fremde Cabinete über das Schicksal dieser Nation beschlossen, — in dem tiefen Gefühle dieses Zustandes des allgemeinen Elendes, des Hasses, der Zerrüttung, der Blindheit faßte ein italienischer Staatsmann mit kalter Besonnenheit die nothwendige Idee der Rettung Italiens durch Verbindung desselben in Einen Staat. Er zeichnete mit strenger Consequenz den Weg vor, den sowohl diese Rettung als die Verdorbenheit und blinde Raserei der Zeit nothwendig machten, und rief seinen Fürsten, die erhabene Rolle eines Retters von Italien und den Ruhm, seinem Unglück ein Ende zu machen, zu übernehmen, mit feurigen Worten auf.

Man kann wahrnehmen, daß ein Mann, der mit dieser Wahrheit des Ernstes spricht, weder Niederträchtigkeit im Herzen noch Spaß im Kopfe hatte. Was jene betrifft, so führt schon in der allgemeinen Meinung der Name Machiavell das Siegel der Verwerfung mit sich, und sie hat machiavellistische und abscheuliche Grundsätze gleichbedeutend gemacht. Die Idee eines Staates,

den ein Volk ausmachen soll, ist durch ein blindes Geschrei einer sog. Freiheit so lange übertäubt worden, daß vielleicht das ganze Elend, das Deutschland im siebenjährigen und in diesem letzten französischen Kriege erduldete, und alle Fortbildung der Vernunft und die Erfahrung an der französischen Freiheitsraserei nicht hinreichend sind, die Wahrheit, daß Freiheit nur in der gesetzlichen Verbindung eines Volkes zu einem Staate möglich sei, zum Glauben der Völker oder zu einem Grundsatze einer Staatswissenschaft zu erheben.

Schon der Zweck, den Machiavell voransetzt, Italien zu Einem Staate zu erheben, wird von der Blindheit verkannt, die Nichts als eine Gründung von Tyrannei, einen goldenen Spiegel für einen ehrgeizigen Unterdrücker in Machiavells Werk erkennt. Wenn er aber auch zugestanden wird, so, heißt es, sind die Mittel abscheulich, und da hat die Moral weiten Spielraum, ihre Trivialitäten, daß der Zweck die Mittel nicht heilige u. s. w., auszukramen. Hier kann aber von keiner Wahl der Mittel die Rede sein. Brandige Glieder können nicht mit Lavendelwasser geheilt werden. Ein Zustand, worin Gift, Meuchelmord gewöhnliche Waffen geworden sind, verträgt keine sanften Gegenversuche. Der Verwesung nahes Leben kann nur durch das gewaltsamste Verfahren reorganisirt werden.

Es ist höchst unvernünftig, die Ausführung einer Idee, die unmittelbar aus der Anschauung des Zustandes Italiens geschöpft ist, als ein gleichgültiges, für alle Zustände, d. h. also für keinen Zustand passendes Compendium von moralisch-politischen Grundsätzen zu behandeln. Unmittelbar von der Geschichte der vor Machiavell verflossenen Jahrhunderte und der gleich-

zeitigen Geschichte Italiens aus, mit dem Eindrucke, den diese gegeben hat, muß man an die Lesung des „Fürsten" gehen, und er wird nicht nur gerechtfertigt, sondern als eine höchst große und wahre Conception eines echten politischen Kopfes vom größten und edelsten Sinne erscheinen.

Es wäre nicht überflüssig, von demjenigen Etwas zu sagen, was man gewöhnlich übersieht, nämlich von den übrigen wahrhaft idealischen Forderungen, welche Machiavell an einen vortrefflichen Fürsten macht, und welche wohl von keinem Fürsten, auch von demjenigen nicht, der ihn widerlegt hat, seit jener Zeit erfüllt worden sind. Aber dasjenige, was man die abscheulichen Mittel nennt, welche Machiavell gerathen habe, muß noch aus einem anderen Gesichtspunct angesehen werden. Italien sollte Ein Staat sein. Dies galt als Grundsatz noch damals, wo der Kaiser immer noch als oberster Lehnsherr galt, und dies Allgemeine setzt Machiavell voraus. Dies fordert er. Dies ist sein Princip gegen das Elend seines Landes. Von hier erscheint das Verfahren des „Fürsten" von einer ganz anderen Seite. Was, vom Privatmanne gegen den Privatmann oder von einem Staate gegen den anderen oder gegen einen Privatmann gethan, abscheulich wäre, ist nunmehr gerechte Strafe. Gegen einen Staat ist Bewirkung von Anarchie das höchste oder vielmehr das einzige Verbrechen, denn alle Verbrechen, deren der Staat sich anzunehmen hat, gehen dahin, und diejenigen, welche nicht mittelbar, wie andere Verbrecher, sondern unmittelbar den Staat selbst angreifen, sind die größten Verbrecher. Der Staat hat keine höhere Pflicht, als sich selbst zu erhalten und die Macht dieser Verbrecher auf die sicherste Art zu vernichten.

Die Ausübung dieser höchsten Pflicht durch den Staat ist kein Mittel mehr, es ist Strafe, oder wenn die Strafe selbst ein Mittel wäre, so würde jede Bestrafung irgend eines Verbrechers eine Abscheulichkeit heißen müssen, und jeder Staat in dem Falle sein, um seiner Erhaltung wegen abscheuliche Mittel, Tod, lange Gefangenschaft zu gebrauchen.

Der römische Cato der jüngere hat das Privilegium, von jedem Freiheitsschreier aufgeführt zu werden, und er war der größte Beförderer, daß dem Pompejus die Alleinherrschaft übertragen wurde, nicht aus Freundschaft für den Pompejus, sondern weil Anarchie das größere Übel sei, und er tödtete sich selbst, nicht weil das, was die Römer damals noch Freiheit nannten, die Anarchie, untergegangen war, — denn die Partei des Pompejus, mit dem er war, war nur eine andere Partei als die Cäsars — sondern aus Hartnäckigkeit des Charakters, der sich seinem geschmähten und gehaßten Feinde nicht unterwerfen wollte: sein Tod war eine Parteisache.

Derjenige, von welchem Machiavell die Errettung Italiens gehofft hatte, war nach allem Dafürhalten der Herzog von Valentinois, ein Fürst, der mit Hülfe seines Onkels und durch Tapferkeit sowie Betrug aller Art aus den Fürstenthümern der Herzöge von Ursino, Colonna, Urbino u. s. w. und den Herrschaften der römischen Barone einen Staat zusammengebildet hatte. Sein Andenken und das seines Onkels als Menschen, wenn man auch alle nur durch bloße Gerüchte und den Haß ihrer Feinde aufgebürdeten Thaten abziehen will, ist vor der Nachwelt, wenn sie sich herausnehmen mag, Menschen moralisch zu richten, gebrandmarkt, und der Herzog und sein Onkel sind zu Grunde gegangen, aber

nicht ihr Werk. Sie sind es, die dem römischen Stuhle einen Staat erworben haben, dessen Bestand Julius II. wohl zu benutzen und furchtbar zu machen wußte, und der bis auf den Tag besteht.

Wenn Machiavell den Fall Cäsar Borgias außer politischen Fehlern auch dem Zufalle zuschreibt, der ihn gerade in dem entscheidendsten Augenblicke des Todes Alexanders aufs Krankenlager warf, so müssen wir dagegen in seinem Falle mehr eine höhere Nothwendigkeit erblicken, die ihn die Früchte seiner Thaten nicht genießen oder sie zu größerer Macht ausbilden ließ, weil die Natur, wie sich an seinen Lastern zeigt, ihn mehr zu einem ephemeren Glanze und zu einem bloßen Instrument der Gründung eines Staates bestimmt zu haben scheint, und weil also von der Macht, zu der er sich emporschwang, ein großer Theil nicht auf einem inneren und auch nicht auf einem äußeren natürlichen Rechte beruhte, sondern auf den fremden Zweig der geistlichen Würde seines Oheims gepfropft war.

Machiavells Werk bleibt ein großes Zeugniß, das er seiner Zeit und seinem eigenen Glauben, daß das Schicksal eines Volkes, das seinem politischen Untergange zueilt, durch Genie gerettet werden könne, ablegte. Merkwürdig ist noch bei dem Mißverstande und Hasse gegen Machiavells „Fürsten" an dem besonderen Schicksal dieses Werkes, daß aus einer Art von Instinct ein künftiger Monarch, dessen ganzes Leben und Thaten die Auflösung des deutschen Staates in unabhängige Staaten am klarsten ausgesprochen haben, sein Schulexercitium an diesem Machiavell gemacht und ihm moralische Chrien entgegengestellt hat, deren Leerheit er selbst durch seine Handlungsweise sowohl als ausdrücklich in seinen schrift-

stellerischen Werken gezeigt hat, indem er z. B. in der Vorrede zur Geschichte des ersten schlesischen Krieges den Verträgen der Staaten ihre Verbindlichkeit abspricht, wenn sie dem Besten eines Staates nicht mehr gemäß seien.

Sonst aber hat das listigere Publicum, welches das Genie an Machiavells Werken nicht unbemerkt lassen konnte und zugleich zu moralisch dachte, um seine Grundsätze zu billigen, aber gutmeinend ihn selbst doch retten wollte, diesen Widerspruch ehrlich und fein genug dahin vereinigt, daß es dem Machiavell nicht Ernst damit gewesen, sondern daß das Ganze eine feine Persiflage, eine Ironie sei, und man kann nicht umhin, diesem Ironie witternden Publicum über seine Feinheit Complimente zu machen.

Machiavells Stimme ist ohne Wirkung verhallt. —

Deutschland theilt mit dem ehemaligen Italien das Schicksal, seit vielen Jahrhunderten der Schauplatz innerlicher Kriege, aber auch der Kriege fremder Mächte gewesen zu sein, von Fremden geplündert, beraubt, beschimpft, verachtet und gewöhnlich im Frieden vermindert zu werden.*) In diesem Schicksal ist es viel später als Italien. Schweden ist die eigentliche erste fremde Macht, die bedeutend in seinen Eingeweiden gewühlt hat und das vorhergehende wankende System von Verbindung zertrümmern half. Von da an entschieden fremde Mächte über Deutschlands Loos.**) Von da an hörte es auf, selbstständig seine inneren Angelegenheiten für sich aus-

---

*) Wie lange ist kein Reichskrieg mit allgemeiner Beiwirkung geführt worden!

**) Es hatte schon früher aufgehört, dem Auslande furchtbar zu sein.

zumachen, über sich zu beschließen. Es hat sein Geschick aus der Hand gegeben.

Deutschlands Schicksal unterscheidet sich aber wesentlich von dem Schicksal Italiens dadurch, daß die Staaten, in welche Italien zerfallen war, durch den Zustand der Welt überhaupt noch lange fähig waren, sich auch gegen viel größere Mächte zu behaupten, oder daß der unverhältnißmäßige Umfang die Macht nicht gleicherweise unverhältnißmäßig gemacht hatte, sondern wie Griechenland fähig war, den Persern nicht nur zu widerstehen, sondern sie zu besiegen, so vermochte in älteren Zeiten eine Stadt, wie Mailand, der Macht Friedrichs zu trotzen und sich gegen sie zu erhalten, und noch später hielt sich Venedig gegen die Ligue von Cambrai. Eine Möglichkeit, daß kleine Staaten großen widerstreben, ist aber nunmehr völlig verschwunden, und die Souveränetät der Staaten Deutschlands hat sich mehr zu einer Zeit gebildet, als diese Möglichkeit nicht mehr vorhanden war. Die Staaten Deutschlands sind daher nicht von der Verbindung in eine völlige Trennung, sondern sogleich wieder in Verbindungen anderer Art übergegangen. Die Masse ist nicht in viele Stücke zerfallen und so eine Zeit lang zerstückelt geblieben, sondern es haben sich in der Masse neue Kerne gebildet, um die sich die Theile, die sich vom Ganzen losrissen, in neue Massen sammelten.

Das Reich und die Politik der sog. Reichsstände, insbesondere Österreichs und Preußens.

Die Religion und die Selbstständigkeit als Staaten waren sonst die Interessen, um die sich als um Mittelpuncte die deutschen Stände sammelten. Beide Mittelpuncte formirten ihr politisches System. Diese Mittelpuncte aber sind verschwunden. Die Religion ist nicht nur erhalten worden, sondern der Geist der Zeiten hat sie über alle Gefahr gesetzt. Ebenso haben sich die Stände in den Besitz der Selbstständigkeit gesetzt, aber neben der österreichischen Macht, gegen welche die Besorgnisse unter dem Namen einer Universalmonarchie ehemals gerichtet waren, hat sich die preußische Monarchie gebildet, die, für sich stark genug, im siebenjährigen Kriege nicht nur gegen die Macht der österreichischen, sondern mehrerer Monarchien sich erhalten und seitdem in Polen und in Franken sich noch mehr vergrößert hat.

Preußen ist durch diese seine Macht außer der Sphäre des gemeinschaftlichen Interesses getreten und deswegen nicht mehr für die Stände als der natürliche Mittelpunct für Erhaltung der Selbstständigkeit anzusehen. Es kann die Allianz anderer Stände wünschen. Es ist hierin unabhängig von dem Bestande der deutschen Fürsten. Es kann sich für sich schützen. Der Bund der deutschen Stände mit ihm ist demnach ungleich, denn es bedarf desselben weniger, als sie desselben bedürfen, und der Vortheil muß also auch ungleich sein. Preußen kann selbst Besorgnisse erwecken.

Es haben sich im letzten Kriege vier politische Systeme in Deutschland gezeigt: das eine das öster-

reichische, das andere das kaiserliche, das dritte das neutrale, das vierte das preußische.

Österreich hat keinen unmittelbaren Beistand, etwa von einigen kleinen Fürsten, z. B. dem Bischof von Brixen, der in der Mitte seiner Staaten liegt, gehabt.

Es fordert an die deutschen Stände Beistand und gemeinschaftliche Mitwirkung als Kaiserhaus, und zum kaiserlichen System haben sich alle die mindermächtigen Stände, besonders des südlichen Deutschland gehalten, welche irgend eine Selbstständigkeit nur durch ein Bestehen eines deutschen Reiches erhalten können, vorzüglich geistliche Stände und Reichsstädte.

Das dritte System ist hauptsächlich das System Bayerns, Badens und Sachsens, die — weder in politischer Verbindung mit Österreich oder Preußen oder dem Reiche — nach ihrem besonderen Interesse in Rücksicht auf Krieg oder Frieden oder Neutralität gehandelt haben.

Das vierte System begreift die Stände des nördlichen Deutschland, die unter der Vermittelung Preußens einen Neutralitätstractat mit Frankreich schlossen und sich unter den Schutz Preußens begaben, welches die Garantie der Ruhe des nördlichen Deutschland übernommen hat.

Nachdem Preußen mit Frankreich Frieden geschlossen hatte, schlossen sich mehrere nördliche Staaten an diesen Friedensvertrag an, und im Schrecken über das französische Waffenglück des 1794er Feldzuges verband sich mehr als die Hälfte von Deutschland zu dieser Neutralität. Als im Jahre 1796 die Franzosen bis nach Bayern eindrangen, wollte die Stadt Nürnberg sich nicht bloß dieser Neutralität beigesellen, sondern sich völlig zu einer preußischen Landstadt machen. Es wurde von

preußischen Truppen besetzt, nachdem ein paar Jahre vorher Preußen einen Theil seines Gebietes wegen alter Ansprüche für sich zugehörig erklärt und denselben in seine Gewalt nahm, sowie es auch die Unmittelbarkeit vieler Reichsritter in Franken aufhob.*)

Die Stände des nördlichen Deutschland haben die Garantie ihrer Neutralität nicht selbst in der Form der sonst gewöhnlichen Kreisassociationen übernommen: Preußen ist nicht eines der Mitglieder dieser Verbindung, sondern das Haupt und der Garant, und die Stände tragen zu den Kosten des Demarcationscorps bei. Es ist aber kein bleibender Bundesrath versammelt, sondern er versammelt sich nur zu gewissen Zeiten, um über die Regulirung und Fortsetzung dieser Maßregel und der Kostenbeiträge zu berathschlagen und zu beschließen.

Das wahre politische Verhältniß der Stände kam aber genau ans Licht.

Als zu Ausgang des Jahres 1800 die Stände eine neue Versammlung zu halten gesonnen waren, so wurde ihnen von Preußen diese Zusammenkunft und Berathschlagung abgeschlagen, da letzteres als Garant der Ruhe des Nordens zu beurtheilen habe, welche Maßregeln hierzu zu nehmen seien.

Als die nordische Coalition gegen Englands Prätensionen über die neutralen Schiffe in Krieg mit England zu gerathen schien, wurde Hannover, eines der Hauptbundesglieder, dem seine Neutralität garantirt war, nebst anderen Reichsständen von Preußen besetzt. Es mußte seine Truppen verabschieden und die Verpflegung

*) Vom deutschen Reiche hat Nürnberg deswegen sowie die Ritterschaft keine Hülfe erhalten können.

des preußischen Corps übernehmen.*) Der Friede ist von den Ständen des deutschen Reiches ratificirt worden, doch hat Preußen seine Ratification für sich unmittelbar in Paris officiell anzeigen lassen.

Die ganze Geschichte des Krieges, die Trennung des nördlichen Deutschland vom südlichen, die besonderen Neutralitäts- und Friedensacte des ersteren, während das letztere unter dem grausamsten Elende schmachtete und sich also ganz von jenem verlassen sah, machen es klar, nicht nur, daß Deutschland in unabhängige Staaten zertheilt, sondern auch, daß ihr Interesse völlig getrennt ist. Zwar war auch im Mittelalter das Staatsband lose, allein jetzt ist keine freie Vereinigung mehr zu erwarten wie damals. Bei dem mächtigsten aller Interessen, als Deutschland um die Länder des linken Rheinufers verringert, als die eine Hälfte von den Feinden überschwemmt und ausgeplündert wurde, war nicht nur keine reichsverbandsmäßige, sondern auch keine freiwillige Hülfe geleistet. Die anderen Stände hatten sich von aller Mitwirkung getrennt, und ein Theil sogar dadurch, daß er seine Neutralität in die Garantie eines fremden Fürsten legte, zugleich auch das Recht aus den Händen gegeben, der allgemeinen Mitwirkung wieder beizutreten, sogar das Vermögen, sich mit den Mitständen darüber zu berathschlagen.

Schweden hat beim Wiederanfange des Krieges sich zwar öffentlich erboten, sein Contingent zu stellen. Es hat aber verlautet, daß Preußen den Durchzug durch die Neutralitätslinie nicht hat gestatten wollen. Dadurch, daß Brandenburg in diesem Kriege nicht nur sein Interesse

*) Hannover hatte keine Unterstützung von Deutschland zu erwarten.

völlig von dem des deutschen Reiches absonderte, sondern auch andere Stände dazu veranlaßte und sie alsdann in den Fall setzte, sie als Garant rechtlich und durch seine Macht nöthigen zu können, sich abgesondert zu halten, daß es ferner der fränkischen Ritterschaft ihre Unmittelbarkeit und der Reichsstadt Nürnberg einen Theil ihres Gebietes nahm und im Augenblicke der Noth die völlige Übergabe des Magistrats zur Besetzung annahm, daß es endlich Hannover, das in Allianz wegen der Ruhe und Sicherheit des nördlichen Deutschland mit ihm war, besetzte, entwaffnete und mit Requisition der Verpflegung belegte, — durch alle diese Umstände ist es klar geworden, was schon längst vorhanden war, daß Preußen nicht als ein deutscher Reichsfürst auf gleichem Fuße mit den übrigen Ständen, sondern als eigener, souveräner, mächtiger Staat zu betrachten ist, nicht als ein Stand, der fähig wäre, gleiche Bedingungen mit anderen Ständen in einer Association anzunehmen.

Überhaupt ist durch den letzten Krieg mehr Wahrheit in die Verhältnisse der Staaten gekommen. Insofern als dieselben im Verhältnisse der Macht zu einander stehen, so sind die Täuschungen hierüber verschwunden, und dies Verhältniß hat sich überall geoffenbart, ist geltend gemacht: die schwächeren Staaten sind zur Erkenntniß gebracht worden, daß sie sich den größeren nicht gleichstellen können. Wenn eine Republik Genf sich als ein souveräner Staat betrug und sich rühmte, εὔχετο, der erste zu sein, der an die französische Republik einen Gesandten abschickte und sie förmlich anerkannte, so ist das Verhältniß von Genf zu Frankreich, als es ernstlich genommen wurde, bald anders bestimmt worden. Hingegen der Republik San Marino hat Buonaparte ein

paar Kanonen zum Geschenke gemacht, weil es da keine Beziehung gab, aus der Ernst zu machen war, als die einer Veranlassung, den Mund mit dem Namen einer Achtung vor Republiken vollzunehmen.

Die Republik Genf ist verschwunden, hingegen den batavischen, helvetischen, cisalpinischen, ligurischen Republiken wird ihre Unabhängigkeit und Ruhe und, wenn man will, Neutralität mit einer starken Garnison garantirt.

So sind die Verhältnisse beschaffen, daß die mächtigeren Staaten mit schwächeren nach dem wahren Unterschiede ihrer Stärke kämpfen.

Die Verhältnisse Österreichs mit Deutschland schreiben sich aus alten Zeiten her, und sie müßten ganz anders ausfallen, wenn Österreich die Kaiserkrone weglegte und dann — jetzt ganz als große souveräne Macht — mit seinen Nachbarn sich in Schutz- und Garantieverträge einließe, besonders wenn dasselbe es damit auf Zeiten der Noth ankommen ließe. In diesem Vortheile steht Österreich Brandenburg weit nach, daß, wie gesagt, seine Beziehungen alt sind, letzteres hingegen im Frieden keine bestimmten Verhältnisse einzugehen braucht, jedoch zur Kriegszeit denen, die in Noth und schwach sind und sich an es wenden, Bedingungen machen kann.*)

*) Da heut zu Tage Alles zu berechnen ist, so können die Bedingungen um 10 % geringer gemacht werden als die, welche man vom Feinde fürchtete, oder, weil der Feind überhaupt etwas so Unbestimmtes ist und man Alles von ihm fürchtet, so scheint jede bestimmte Bedingung geringer zu fürchten als die unbestimmte. Man weiß dort doch den Umfang seines Verlustes, und dies ist schon eine große Beruhigung. —

Sonst war es in den Rheingegenden Volksmeinung, daß, da von einem Staate ein Theil innerhalb der Demarcationslinie, der andere außer dieser öffentlichen und Privatcontributionen

Mag Österreich die mächtigeren Staaten zu Freunden haben oder, weil es sonst in keinen Allianz- und Schutz-verhältnissen steht, sie als Feinde behandeln, mag es auch im Falle eines Garantievertrages ihn sogleich aufheben, weil er, wie jeder politische Vertrag, nur etwas Bestimmtes und Einzelnes und nach dem Wesen der politischen Verträge seine Aufhebung nicht Treulosigkeit ist, — was dieser Krieg am Meisten gelehrt hat, wo so viele Verträge aufgehoben, wieder geknüpft und wieder aufgehoben sind — seine Verbindungen mit den Ständen erscheinen nicht im Range gewöhnlicher politischer Verträge: wenn es sich ins gewöhnliche Verhältniß gegen einen Reichsstand setzte, wie Preußen es kann, so fühlten sich alle Stände darin angegriffen. Bei Preußen dagegen scheint es natürlich, so gut als bei Frankreich u. s. w.

Durch seine Macht und durch die Erscheinung derselben in den oben angeführten Fällen ist Preußen aus dem gleichen Range mit den übrigen Ständen getreten. Das reine Interesse ihrer politischen Selbstständigkeit können sie nur bei sich selbst finden, und es wäre eine Association derselben, ein wahrer Ständebund, in dieser Rücksicht denkbar, — allein auch nur denkbar, denn zum Theile sind die Stände unter einander selbst wieder so ungleich an Macht, daß sie keiner wahren gleichen Verbindung fähig sind.

---

der Franzosen stand und nunmehr die Landstände beider Theile zu gemeinschaftlicher Berichtigung der Schulden zusammentreten sollten, der Theil, der unter französischer Herrschaft stand, Parität und gleichmäßige Theilnahme weigerte, weil er zu verlieren glaubte. Mag diese Volksmeinung ungegründet sein, so sieht man immer im Allgemeinen das Urtheil des Volkes daraus.

Eine Abtei, eine Reichsstadt, ein unmittelbarer Adel kann viel weniger fürchten, Gegenstand der Vergrößerungssucht der österreichischen Monarchie zu werden als einer mindergroßen Macht. Die preußische Macht steht, ungeachtet sie eine große Monarchie ist, in Rücksicht auf diese Fähigkeit, Besorgnisse kleinen Ständen zu machen, und in der Benutzung kleiner Vortheile mehr auf der Linie mit mindergroßen Ständen, weil seine Staatskunst, wie die Frankreichs, ganz berechnend ist, seine militärische Macht unverhältnißmäßig gegen seinen Umfang war und daher die Summe kleiner Vortheile suchen mußte, sowie die französische Republik durchaus nach allgemeinen Grundsätzen handelte, sie mit seiner Macht in die kleinsten Details verfolgte und alle besonderen Rechte und Verhältnisse unter diese Grundsätze unterdrückte. Man könnte sagen: weil seine neue Politik nicht aus königlichem, majestätischem Princip, sondern aus der Bürgerlichkeit hervorgegangen ist und sich z. B. gegen die österreichische Macht in dem Verhältnisse eines Bürgers, der sich durch seine Arbeit mühsam vom Pfennig an seine Schätze erworben hat, gegen den von Voreltern reichen freien Edelmann befindet, dessen Besitz auf seinem Boden ruht und derselbe bleibt, wenn er auch in Kleinigkeiten sein Hausgesinde oder seine Nachbarn gewähren läßt. Sein Reichthum ist nicht eine Summe, — die Summe aber wird vermindert durch Wegnahme von Einzelnem — sondern ein Bleibendes, Unveränderliches.

Die kleinen Stände, die die größten Besorgnisse wegen ihrer Selbstständigkeit haben müssen, können sich mit Vertrauen nur an eine Macht anschließen, deren Politik und Großmuth zugleich ihr Bestehen zu beschützen

fähig und geneigt ist, und man hat die geistlichen Fürsten, Äbte, Reichsstädte auch immer dem Kaiser sich anschließen und gegen denselben und das deutsche Reich ihre Obliegenheiten am Getreusten beobachten sehen.

Wenn auch die mächtigeren Reichsstände sich unter sich verbinden wollten und eine Art erfänden, daß eine solche Coalition nicht das Schicksal aller Coalitionen hätte, wenn auch die Vereinigung ihrer Truppen eine Macht bildete, die Einer großen Macht widerstehen könnte, so würden sie doch nie in den Fall kommen, nur vor Einer Macht Besorgnisse zu haben, — denn diese Eine Macht müßte nothwendig die Theilnahme anderer Mächte gegen sich befürchten — und gegen die Übereinstimmung mehrerer Mächte würde eine Verbindung sowohl wegen ihrer geringeren Kriegsmacht als auch ihrer zerstreuten geographischen Lage Nichts vermögen. Diese Lage hat sich nach Einem Plane gebildet, wie der Umfang großer Reiche. Sie ist in militärischer Rücksicht an sich durchaus schwach, und weil die Verbindung etwas Neues wäre, würden diese Staaten auch nicht reich genug sein, um sich mit Reihen von Festungen zu umgürten.

Ihre Politik muß sich nach den Umständen bald dieser, bald jener größeren Macht anschließen, und ihr Schicksal das gemeine Schicksal eines schwächeren Alliirten oder eines schwachen Feindes sein.

Das Schicksal der deutschen Stände steht unmittelbar zwischen der Politik zweier großer Mächte. Beide sind sich nunmehr darin gleich, daß das Verhältniß zu Deutschland hauptsächlich ein politisches ist, und zwar das Verhältniß Preußens noch mehr als das Österreichs, weil diese Macht zugleich die Kaiserkrone trägt und

somit von alten Zeiten her durch das Gewicht unendlich-vieler Rechte eingeschränkt ist.

Die übrigen Interessen, in welchen Mächte verschieden waren, haben sich ausgeglichen. Durch die Verschiedenheit dieser Interessen ist Preußen groß geworden, indem es sich an die dem Hause Österreich entgegengesetzten anschloß oder an ihre Spitze stellte, aber die Zeit für sich hat theils die Getrenntheit des Interesses eines großen Theiles Deutschlands vom österreichischen aufgehoben, theils Preußen von dem der deutschen Stände getrennt.

Ein Hauptinteresse, an der Spitze von dessen Vertheidigung Preußen erschien, war die Religion.

Die deutschen Stände selbst, in älteren Zeiten vorzüglich Sachsen und Hessen, und fremde Mächte, Schweden und Frankreich, hatten dies Interesse gegen den Kaiser ehemals verfochten, und Preußen damals keine oder als Brandenburg nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Im siebenjährigen Kriege kam dies Interesse nicht sowohl von Seiten der Mächte gegen einander als in der Volksmeinung noch zum Vorscheine und hat seine Wirkung nicht verfehlt. Immer blieb eine Art von Mißtrauen, und wenn sich die Protestanten als solche nicht angegriffen sahen, so fürchteten sie noch immer den Willen, die Höhe der Bigotterie und einen Einfluß des Papstes, der Jesuiten und der Pfaffen überhaupt bei dem österreichischen Hause und erblickten in Preußen den Garanten und, wenn der Nothfall wirklich einträte, den Retter ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Die kleinliche und nach ihrem Zwecke fanatische Politik der Jesuiten ist schon längst nicht mehr die Politik der Höfe gewesen. Besonders seit Josephs II. Zeiten ist den

Protestanten diese Besorgniß verschwunden. Das Verfahren Josephs II. war nicht bloß der Einfall eines einzelnen Monarchen, der mit seinem Tode wieder aussterben kann,*) sondern seine Nachfolger haben sowohl eben diese Grundsätze erhalten, als sie auch überhaupt in die feste, allgemeine Masse der Bildung und Staatsgrundsätze übergegangen sind.

Auch was noch späterhin besonders ein Gegenstand des Interesses des protestantischen Theiles der Reichsfürsten war, die Verhältnisse der Protestanten in der Pfalz, das einzige den Grundsätzen unserer Zeit widersprechende Überbleibsel, ist nunmehr gehoben. Der Geist der Zeiten, die fest und zu Grundsätzen gewordene Verfahrungsart der Regierungen hat die Wichtigkeit des corporis evangelicorum und damit auch des Hauptchefs erstaunlich vermindert.

Die Sucht der katholischen Stände, der katholischen Religion die Obermacht zu verschaffen, ist weggefallen, und damit auch die schiefen Mittel, welche man ehemals gebraucht hat, deutsche Reichsfürsten zum Übertritte zur katholischen Religion zu bewegen, und welche den Protestanten so erstaunlich viel Furcht und Besorgnisse erweckten. Die katholische Seite legt keinen Werth mehr darauf, weil schon an sich der Staat sich von der Kirche zu trennen gewußt und auch die Erfahrung gezeigt hat, daß solche Mittel mehr schlimme Wirkung des Mißtrauens und der Vergrößerung der Hartnäckigkeit hervorbrachten als wirklichen Nutzen. Bald ist in Rücksicht auf die Religion die Person des Fürsten von dem Lande getrennt worden. Wenn auch der Fürst katholisch wurde,

*) Wie Edict von Nantes; Richelieus Verhältniß; was Matthias für die Protestanten seines Landes that.

blieb das Verhältniß des Landes zum Reichstage protestantisch, sogar verlor der Fürst bei seinem Übertritte zur katholischen Religion an Macht in seinem protestantischen Lande nicht nur wegen des Mißtrauens überhaupt, das dadurch entstand, sondern der Einfluß, den ein protestantischer Fürst über das Kirchenwesen seines Landes hat, wurde ihm durch Reversalien und dergl. genommen, und er ist in das Verhältniß des katholischen Fürsten eines katholischen Landes gesetzt, in welchem die Kirche über ihre Güter, Besetzung der Ämter und andere Anordnungen ganz von der weltlichen Macht unabhängig ist, dahingegen der protestantische Fürst eines protestantischen Landes Vorsteher und Bischof zugleich ist.*)

Weil solche Mittel von katholischer Seite wegfallen, der Jesuitenorden aufgehoben, in den katholischen Ländern selbst Toleranz eingeführt und den Protestanten den engherzigen Anordnungen des westfälischen Friedens zuwider Bürgerrechte eingeräumt worden sind, so sind die langen Listen, welche Staatsrechtslehrer von dem Übertritte protestantischer Fürsten zur katholischen Religion gaben, die Auseinandersetzung der Tücke der Jesuiten, die Darstellung der Unterdrückung und Drangsale der Protestanten in katholischen Ländern geschichtliche Gegenstände vergangener Zeiten geworden und nicht mehr Schreckbilder für die Gegenwart.

Durch die Macht des fremden Beistandes sind die Protestanten länger von der Furcht, mit Gewalt ihren Glauben unterdrückt zu sehen, befreit worden, wie sie denn nie sehr nach der Märtyrerkrone gedürstet haben. Und daß das Proselytenmachen kein System eines Hofes

*) Auch sind katholische Fürstenhäuser in neueren Zeiten wieder evangelisch geworden.

mehr ist, hat sie zum Theile auch von der ehemaligen Höllenangst befreit, dieser ihr Glaube möchte ihnen durch List weggenommen und das Gewissen heimlich aus der Tasche gespielt werden. Schon die Länge der Zeit hat ihnen mehr Zuversicht und Sicherheit auf den Besitz der Wahrheit gegeben. Schon längst ist es nicht mehr erhört worden, daß der katholische Beichtvater vom Reichstage als eine puissance angesehen wurde, und daß der letztere an den Kaiser hierüber ein Ansinnen hätte ergehen lassen.

Wenn berliner Privatschriftsteller diese Höllenangst unter den Protestanten durch den entsetzlichen Lärm der Jesuitenriecherei wieder haben erwecken wollen, so ist so Etwas nicht nur keine Cabinetssache mehr, kein Gegenstand von Reichstagsberathschlagungen, sondern erscheint bloß als eine Albernheit oder sonst ein Ausbruch eines höchst eingeschränkten Interesses, von Mißhelligkeit der Zweige des Freimaurerordens.

Ein anderes Interesse war die Rettung desjenigen, was man sonst deutsche Freiheit nannte, gegen das, was man Universalmonarchie oder nachher auch orientalisches System nannte.

Da seit zehn Jahren ganz Europa seine Aufmerksamkeit auf das fürchterliche Ringen eines Volkes nach Freiheit heftete und deswegen in allgemeiner Bewegung war, so kann es nicht anders sein, als daß die Begriffe eine Veränderung erlitten und sich aus ihrer vorherigen Leerheit und Unbestimmtheit geläutert haben. Deutsche Freiheit hieß sonst nichts Anderes als die Unabhängigkeit der Stände vom Kaiser, ihr Gegensatz war entweder Sclaverei und Despotismus oder Aufhebung des Staatsverbandes: die älteren Zeiten kannten nichts Drittes.

Seit Carl V. sind die spanische und österreichische Monarchie nicht mehr vereinigt, und seit einem Jahrhundert werden beide von ganz verschiedenen Familien besessen. Österreich hat große Provinzen verloren. Frankreich und England haben sich zu gleicher Größe der Macht erhoben. Preußen und Rußland haben sich gebildet. Österreich ist längst nicht mehr die Monarchie, die ihres Gleichen in Europa nicht hätte. Es hat sich ein System des europäischen Gleichgewichtes gebildet, d. h. ein System, vermöge dessen gewöhnlich alle Mächte Europas an einem Kriege ein Interesse nehmen und jede Macht die Früchte auch des glücklichsten Krieges entweder allein oder auch nur im Verhältnisse mit ihren errungenen Vortheilen zu ernten gehindert wird. Die Kriege haben schon an sich ihre Natur so sehr verändert, daß die Eroberung von ein paar Inseln oder einer Provinz vieljährige Anstrengungen, ungeheuere Summen u. s. w. kostet.

Die Idee einer Universalmonarchie ist immer ein leeres Wort gewesen. Daß sie nicht ausgeführt worden ist, wenn der Plan gefaßt war, zeigt die Unmöglichkeit ihrer Ausführung und also die Leerheit dieses Gedankens, aber in neueren Zeiten kann auch die Rede nicht mehr davon sein.

Dessenungeachtet bleibt Österreich übermächtig in Deutschland, d. h. mächtiger als irgend ein deutscher Stand ist, mächtiger als ihrer viele zusammen. Zugleich aber ist Preußen in eben dieses Verhältniß gekommen. Österreich und Preußen stehen in Rücksicht auf eine Gefahr für die deutschen Stände auf gleichem Range. Das, was man sonst deutsche Freiheit nannte, hätte sich gegen beide vorzusehen.

Von zwei Principien, — der Gefahr für die protestantische Religion und der Furcht vor der Universalmonarchie — durch deren Ergreifung es einem Staate möglich geworden ist, in Deutschland großen Einfluß zu erhalten, ist jenes nicht mehr; in Rücksicht auf dieses: die Begierde, sich auf Kosten deutscher Stände zu vergrößern, stehen Österreich und Preußen wenigstens gleich, wenn jenes nicht noch Vorzüge hat.

Es ist aber sichtbar, daß durch den zehnjährigen Kampf und das Elend eines großen Theiles von Europa so viel wenigstens an Begriffen gelernt worden ist, um gegen ein blindes Geschrei der Freiheit unzugänglicher zu werden. In diesem blutigen Spiele ist die Wolke der Freiheit zerflossen, in deren versuchter Umarmung sich die Völker in den Abgrund des Elendes gestürzt haben, und es sind bestimmte Gestalten und Begriffe in die Volksmeinung getreten. Das Freiheitsgeschrei wird keine Wirkung thun. Die Anarchie hat sich von der Freiheit geschieden, und die Überzeugung, daß eine feste Regierung zur Freiheit nothwendig ist, sich tief eingegraben, ebenso tief aber die andere, daß zu Gesetzen und zu den wichtigsten Angelegenheiten eines Staates das Volk mitwirken muß. Die Garantie, daß die Regierung nach den Gesetzen verfährt, und die Mitwirkung des allgemeinen Willens zu den wichtigsten, das Allgemeine betreffenden Angelegenheiten hat das Volk in der Organisation von einem es repräsentirenden Körper, der einen Theil der Staatsabgaben, besonders aber die außerordentlichen dem Monarchen zu verwilligen hat, und wie ehemals das Wesentlichste, die persönliche Dienstleistung, von der freien Übereinstimmung abhing, so ist es das Geld, welches allen anderen Einfluß in sich begreift.

Ohne einen solchen repräsentirenden Körper ist keine Freiheit mehr denkbar, alles Andere Unbestimmtheiten. Alle Leerheit des Freiheitsgeschreies ist durch diese Bestimmung verschwunden. Nicht Einzelne wissen es durch Erlernung als einen wissenschaftlichen Begriff, als ein Resultat eines willkürlichen Studirens, sondern diese Bestimmung ist Grundsatz der öffentlichen Meinung, sie ist ein Theil des gesunden Menschenverstandes geworden. Die meisten deutschen Staaten haben eine solche Repräsentation. Die Landstände Österreichs, Böhmens, Ungarns haben ihren Monarchen freie außerordentliche Beiträge zu dem Kriege mit Frankreich gegeben.

Das Interesse dieser deutschen Freiheit sucht natürlicher bei einem Staate Schutz, der selbst auf diesem System der Freiheit beruht. Die Interessen, die sonst in Deutschland herrschend waren, sind theilweise vergangen. Preußen kann sich also nicht mehr daran anschließen. Kein Krieg Preußens kann mehr in der öffentlichen Meinung für einen deutschen Freiheitskrieg gelten. Das wahre, bleibende, in dieser Zeit aufs Höchste geschärfte Interesse kann keinen Schutz bei ihm finden. Die Landstände der preußischen Provinzen haben ihre Bedeutung unter der Gewalt der königlichen Macht verloren. Es ist ein neues und künstliches Abgabensystem in den preußischen Ländern eingeführt worden, das auch in den neu erworbenen, die Privilegien und Abgaben nach alten Rechten und dem Herkommen hatten, geltend gemacht worden ist. Gegen diese Last der Abgaben in den preußischen Staaten, gegen die Unterdrückung der Privilegien können die deutschen Unterthanen Preußens weder beim Kaiser noch bei den Reichsgerichten Hülfe erwarten.

Außer den mindermächtigen Ständen, wie den Reichsstädten u. s. w., haben die Landstände der deutschen Länder, schon weil die kaiserlichen Erblande selbst ein Staat sind, der auf Repräsentation sich gründet, und worin das Volk Rechte hat, und besonders wegen der gerichtlichen Hülfe beim Reichshofrathe, ein natürliches Interesse, auf den kaiserlichen Hof zu sehen und die Unterstützung desjenigen, was die Welt jetzt unter deutscher Freiheit versteht, zu erwarten. Diese Art der Freiheit hat natürlich immer mehr leiden müssen, je mehr die andere Art deutscher Freiheit zugenommen hat, und je mehr sich die Macht des Staates über die einzelnen Glieder verminderte.

Im westfälischen Frieden ist die Souveränetät oder wenigstens die Oberherrlichkeit des Kaisers über Reichsstädte, welche den Kaisern zukam, und welche an die Reichsstädte, d. h. ihre Magistrate im Laufe der Zeiten verpfändet worden ist, für uneinlöslich erklärt worden. Der vom Kaiser gesetzte Schultheiß oder, welchen Titel er in anderen Städten hatte, wußte immer die Magistrate in einer gewissen Achtung zu erhalten. Sie befanden sich unter einer Art von Aufsicht oder unter den Augen einer von ihnen unabhängigen Person, die durch ihren Zusammenhang mit dem Reichsoberhaupte Gewicht haben mußte. Seitdem den Reichsstädten im westfälischen Frieden dadurch, daß die an sie verpfändete Staatsmacht uneinlösbar wurde, ihre Freiheit in einer Art völlig gesichert worden ist, hat die andere Art der Freiheit desto mehr gelitten. Es ist bekannt, in welchen Druck der Abgaben, Vernachlässigung der Rechtspflege, Schuldenlast, überhaupt in welche innere Verdorbenheit so viele Reichsstädte versunken sind, in welchen die Bürgerschaften

keine Aufsicht über die Verwaltung der öffentlichen Ämter, keine Stimme auf Ausschreibung und Verwendung der Abgaben hatten, in welchen die Auflagen und ihre Verwendung, die Besetzung der Ämter völlig in die Gewalt und Willkür der Magistrate gekommen sind. Einigen ist es geglückt, sich von jener deutschen Freiheit der Magistrate durch Hülfe des Kaisers zu befreien, andere waren durch die Folgen jenes Systems schon vor dem letzten Kriege in große Verlegenheit und Verwirrung der Finanzen gestürzt worden, die durch diesen nicht wenig vermehrt worden ist.

Was die fürstlichen Staaten betrifft, so sind seit dem westfälischen Frieden Kammerzieler, Kosten des Contingents, der Reichstagsgesandtschaften u. s. w. auf die Landstände gewälzt worden.

Nach der Erringung der deutschen Freiheit durch den westfälischen Frieden ging im Jahre 1670 ein Reichstagsgutachten an den Kaiser ab, worin die bisherige Art, nach Verträgen den Beitrag zu den Staatskosten abzuliefern, aufgehoben und dem Ermessen der Fürsten es anheimgestellt werden sollte, was sie für die Bedürfnisse des Landes für nöthig erachten würden. Diese Ausdehnung der Fürstenmacht, wodurch die damaligen Fürsten das ganze Princip, worauf die neueren Staaten beruhen, aufgehoben und unabsehbare Folgen für ihre Nachkommen zubereitet hätten, diese Ausdehnung der — wenn man will — deutschen Freiheit wurde vom Kaiser Leopold gehindert, und das Reichstagsgutachten von ihm nicht ratificirt. *)

*) Er wäre durch den Reichstag berechtigt worden, in seinen deutschen Ländern, Böhmen, Österreich und, wenn anders der immer gewissermaßen bestehende Reichsnexus geltend gemacht

Von der Seite des Interesses dieser deutschen Freiheit erscheint das Verhältniß des Kaisers zu Deutschland in einem anderen Lichte, und sein Verhältniß sehr verschieden von dem Verhältnisse Preußens. Durch die Macht der Zeit ist das große Volksinteresse zu seiner Quelle als Bedürfniß zurückgekehrt, das aber seine Befriedigung durch eine ihm gemäße Staatsorganisation noch nicht gefunden hat.

Das Princip des ursprünglichen deutschen Staates, welches von Deutschland aus über ganz Europa verbreitet worden ist, war das Princip der Monarchie, eine Staatsmacht unter einem Oberhaupte zur Führung der allgemeinen Angelegenheiten und mit Mitwirkung des Volkes durch seine Abgeordneten. Die Form hiervon ist selbst an dem, was Reichstag heißt, übriggeblieben, aber die Sache ist verschwunden.

In dem langen Schwanken Europas zwischen Barbarei und Cultur hat der deutsche Staat diesen Übergang nicht vollbracht, sondern ist seinen Convulsionen unterlegen. Die Glieder haben sich zur völligen Selbstständigkeit losgerissen. Der Staat hat sich aufgelöst. Die Deutschen haben das Mittel zwischen Unterdrückung und Despotismus — dem, was sie Universalmonarchie hießen, — und der völligen Auflösung nicht zu finden gewußt.

Kampf für deutsche Freiheit hieß negativ das Bestreben gegen die Universalmonarchie, positiv wurde er zu einem Erringen der völligen Selbstständigkeit der Glieder. Die Länder standen darin ihren Fürsten bei,

---

werden wollte, auch im burgundischen Kreise die Rechte der dortigen Stände, die in einen despotischen Aristokratismus ausgeartet waren, aufzuheben und das auszuführen, woran mehr als ein Jahrhundert später Joseph II. gescheitert ist.

waren eins mit ihnen, aber sie mußten finden, daß in der Souveränetät ihrer Fürsten die deutsche Freiheit nicht errungen war; im Gegentheile. Zugleich aber ist die Tendenz der Landstände zunächst für ihr Land. Sie haben alle Beziehung aufs Ganze verloren.*) Der Widerspruch, daß die Landstände am Meisten gegen Reichskriege und Kostenbeiträge sind und zugleich ihren Bestand dem Reiche danken, die Trennung Deutschlands hat sich allgemein im Volksgeiste eingenistet. Bayern, Hessen u. s. w. betrachten sich als Fremde. Die Landstände, die in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Volke stehen, sprechen diese Trennung am Meisten aus und sehen Alles als fremd, sie nicht angehend an, was der Fürst in seinen Verbindungen thut. Sie wollen eben für sich bleiben, wie die Schweizer bei ihrer Neutralität, aber die ganze Constellation der Umstände ist nicht fürs Fürsichbleiben. Es gibt keine Neutralität mehr für einen schwachen Staat in der Nähe oder gar zwischen mächtigen, wenn diese Krieg führen, oder der neutrale kann es bleiben, d. h. von beiden sich plündern und mißhandeln lassen.

So sehr für die Einsicht das Interesse der Länder und der Landstände daran gebunden ist, daß in Deutschland eine Staatsmacht bestehe, so sehr ist den Ländern selbst fürs Handeln dies Interesse für Deutschland fremd geworden, — für Deutschland: wen geht dies Land noch Etwas an, woher sollte ein Patriotismus für dies Land kommen? Den passiven Vortheil, den die einzelnen Länder und auch die Landstände von Deutschland haben,

*) Ehemals hielten Fürsten oft Landtage, ehe sie auf die Reichstage gingen, und berathschlagten gemeinschaftlich mit dem Lande.

genießen sie, erkennen ihn, thuen aber Nichts dafür; denn es liegt tief in der menschlichen Natur, sich nur für das zu interessiren, wofür man handeln, wofür man mitbeschließen und mitwirken, wobei der Wille sein kann. Es müßte den Ländern eine Art der Mitwirkung fürs Allgemeine verschafft werden.

Vorschläge zur Reform der Verfassung Deutschlands.

Wenn Deutschland nicht nach einigen Kriegen das Schicksal Italiens haben soll, einem großen Theile nach in die Gewalt fremder Mächte zu kommen, und seine allermeisten Stände das, von diesen großen Mächten nach und nach politisch ganz abhängig, und die kleineren und geistlichen, am Bäldesten ganz verschlungen zu werden, — einige, zwei oder drei oder dergleichen, mögen sich immerhin noch länger als Staaten von der Größe eines Kreises oder von ein paar erhalten — wenn es nicht dies Schicksal haben sollte, so müßte es sich von Neuem zu einem Staate organisiren und das Wesentliche, was einen Staat ausmacht, nämlich eine Staatsmacht, geleitet vom Oberhaupte mit Mitwirkung der Theile, errichten. Alles Außerwesentliche, Abhängigkeit der Gerechtigkeitspflege, Verwaltung der Einkünfte, Religion, dies Alles muß von dem Nothwendigen ausgeschlossen werden, was zu einem Staate gehört.

Ein Bestehen des deutschen Reiches wäre nur auf die Art möglich, daß eine Staatsmacht organisirt würde und das deutsche Volk wieder in Beziehung mit Kaiser und Reich käme.

Jenes würde dadurch bewirkt, daß alles Militär Deutschlands in Eine Armee zusammengeschmolzen würde.

Jeder größere Fürst wäre geborener General, jeder wäre Inhaber eines eigenen Regiments und vergäbe die Chargen desselben oder hätte seine davon abgesonderte Leibgarde und Garnison für seine Hauptstadt. In kleinere Städte würden Compagnien verlegt oder kleinere Theile. Der Kaiser hätte natürlich die oberste Direction dieser Armee. Die Kosten dieser Armee, die jetzt größtentheils die Landstände bezahlen, — nicht, wie ehemals, der Fürst aus seinen Domänen — würden ebenso von den Ländern getragen. Diese Kosten hätten die Landstände jährlich zu bewilligen, und zwar würden sie sich hierzu aus allen Ländern insgesammt vereinigen. Das könnte wohl nicht so geschehen, daß von den bestehenden Landständen einige Glieder dazu deputirt würden, weil theils manche Länder keine Landstände haben, theils für ganz kleine Stände die Kosten zu groß wären, sondern wenn zum Behufe der Aushebung des Militärs es schon nothwendig wäre, daß Deutschland eine militärische Eintheilung – jeder Kreis in kleinere Kreise – gegeben werden müßte, ganz unabhängig von den übrigen Gerichtsbarkeiten und Hoheiten, die mit der militärischen Eintheilung gar Nichts zu thun hätten, so könnten aus den Unterabtheilungen nach der Anzahl ihrer Bewohner Abgeordnete erwählt werden, die die Auflagen zur Unterhaltung der Staatsmacht zu bewilligen hätten.

Diese Abgeordneten würden für diesen Zweck ein Corps mit der Städtebank des Reichstages bilden. Dieselbe hat ohnedies durch den Verlust von mehreren Städten wieder eine Verminderung erlitten, und es ist die Frage, ob sie nicht noch andere Verminderungen zum eigenen Besten mancher kleinen derselben in dem Ent-

schädigungsgeschäfte erleiden wird.*) Die kleinsten Reichsstädte von einem oder ein paar tausend Bürgern haben Stimmen in dem Reichstage, und ein ganzes Land, wie Böhmen, Sachsen, hat gar keine Stimme. Solche kleine Reichsstädte, die noch bleiben, müßten an der Eigenschaft, einen Deputirten zu schicken, die um sie herliegenden Landschaften theilnehmen lassen.

Ohnehin weiß man nicht, was die Städtebank zu bedeuten hat. Es sind drei Collegien auf dem Reichstage, aber die Mehrheit der Stimmen entscheidet nicht. Stimmen das Kurfürsten- und das Fürstencollegium nicht überein, so bleibt die Sache liegen, und das Städtecollegium gibt keinen Ausschlag.

Die ganze Veränderung wäre die, daß die Länder das Geld, das sie unmittelbar den Fürsten bewilligen und nur mittelbar dem Kaiser und Reiche beitragen, jetzt unmittelbar an Kaiser und Reich abgeben. Der Kaiser wäre wieder an die Spitze des deutschen Reiches gestellt.

Es wäre die Frage, ob die Rittercantone Deputirte in den Fürstenrath oder ins Städtecollegium schicken würden. Sie würden ihre Caritativsubsidien gemeinschaftlich mit den anderen bewilligen, und als Herrschaftsherren müßten sie nothwendig dem Fürstencollegium zugesellt werden.

Es wäre ferner die Frage, ob die Fürsten aus ihren Domänen und sonstigen Territorialeinkünften gemeinschaftlich einen Beitrag zu liefern beschließen, oder ob jeder sein Regiment oder seine Garde zum Theile davon bestreiten würde. Überhaupt stände es jedem frei, an dieses Regiment noch außer dem Allgemeinen, was dazu

*) Hamburg müßte auch angehalten werden, seinen Deputirten zu schicken.

vom Ganzen gegeben würde, von seinem Eigenen zur Schönheit desselben so viel beizuthun, als ihm beliebte. In jenem, wenn die Fürsten Beiträge aus den Domänen in einen gemeinschaftlichen Punct bewilligten und abgäben, würden die Ritter ihnen beigesellt werden müssen, wie denn ohnedies ursprünglich wahrer Adel, d. h. Herrschaftsherren von unmittelbaren Rittergütern ganz in die Kategorie der Fürsten gehörten und in ihrem Ursprunge nicht davon verschieden waren.

Auch würde die Frage eintreten, ob nicht in dem Kurfürsten- und Fürstencollegium die Fürsten, wenn sie nicht selbst erscheinen wollten, sich durch Prinzen ihrer Häuser oder wenigstens durch ihre vornehmsten Vasallen sollten repräsentiren lassen. In einer solchen Versammlung würde auch die Art der Verhandlungen, das Protokolldictiren, nicht anwendbar sein, sondern mündlich berathschlagt und gestimmt werden, und die Talente und der Glanz der Repräsentanten, wenn sie nur aus fürstlichen und den edelsten Geschlechtern sind, würden ihr eine erhabene Stellung und Anblick gewähren.

Wenn alle Theile dadurch gewännen, daß Deutschland zu Einem Staate würde, und wenn auch der allgemeinen Bildung gemäß dieses Bedürfniß tief und bestimmt gefühlt würde, so ist eine solche Begebenheit nie die Frucht der Überlegung gewesen, sondern der Gewalt. Der gemeine Haufen des deutschen Volkes nebst seinen Landständen, die von gar nichts Anderem als von Trennung der deutschen Völkerschaften wissen, und denen die Vereinigung derselben etwas ganz Fremdes ist, müßte durch die Gewalt eines Eroberers in Eine Masse versammelt, sie müßten gezwungen werden, sich als zu Deutschland gehörig zu betrachten.

Dieser Theseus müßte Großmuth haben, dem Volke, das er aus zerstreuten Völkchen geschaffen hätte, einen Antheil an dem, was Alle betrifft, einzuräumen,*) Charakter genug, um — wenn er auch nicht, wie Theseus, mit Undank belohnt würde, sondern sich durch die Direction der Staatsmacht, die er in Händen hätte, davor sichern könnte — den Haß tragen zu wollen, den Richelieu und andere große Menschen auf sich luden, welche die Besonderheiten und Eigenthümlichkeiten der Menschen zertrümmerten.

Wenn die gesellige Natur des Menschen einmal gestört und gezwungen worden ist, sich in Eigenthümlichkeiten zu werfen, so kommt eine so tiefe Verkehrtheit in sie, daß sie ihre Kraft jetzt auf diese Entzweiung von Anderen verwendet und in der Behauptung ihrer Absonderung bis zum Wahnsinne fortgeht, — denn der Wahnsinn ist nichts Anderes als die vollendete Absonderung des Einzelnen von seinem Geschlechte.

Wenn auch die deutsche Nation nicht fähig ist, ihre Hartnäckigkeit in dem Besonderen bis zum Wahnsinne der jüdischen Nation zu steigern, dieser mit anderen zu Geselligkeit und Gemeinschaftlichkeit unvereinbaren Nation, wenn sie auch nicht zu dieser Verruchtheit der Absonderung, zu morden und sich morden zu lassen, bis der Staat zertrümmert ist, kommen kann, so ist doch das Besondere, Vorrecht und Vorzug, etwas so innig Persönliches, daß der Begriff und die Einsicht der Noth-

*) Weil eine demokratische Verfassung, wie sie Theseus seinem Volke gab, in unseren Zeiten und großen Staaten ein Widerspruch in sich selbst ist, so würde der Antheil eine Organisation sein.

wendigkeit viel zu schwach sind, um aufs Handeln selbst zu wirken.

Begriff und Einsicht führen etwas so Mißtrauisches gegen sich mit, daß sie durch die Gewalt gerechtfertigt werden müssen: dann unterwirft sich ihnen der Mensch.

Anhang.

Die Gedanken, welche diese Schrift enthält, können bei ihrer öffentlichen Äußerung keinen anderen Zweck oder andere Wirkung haben, als das Verstehen dessen, was ist, und damit die ruhigere Ansicht sowie ein in der wirklichen Berührung und in Worten gemäßigtes Ertragen derselben zu befördern. Denn nicht das, was ist, macht uns ungestüm und leidend, sondern daß es nicht ist, wie es sein soll. Erkennen wir aber, daß es ist, wie es sein muß, d. h. nicht nach Willkür und Zufall, so erkennen wir auch, daß es so sein soll. Es ist aber schwer für die Menschen, sich überhaupt zu der Gewohnheit zu erheben, daß sie die Nothwendigkeit zu erkennen und zu denken suchen. Denn zwischen die Begebenheiten und das freie Auffassen derselben stellen sie eine Menge von Begriffen und Zwecken hinein und verlangen, daß das, was geschieht, diesen gemäß sein soll. Und da es ohne Zweifel meist anders ist, so überheben sie sich ihrer Begriffe, als ob in diesen die Nothwendigkeit, in demjenigen aber, was geschieht, nur der Zufall herrschte, weil ihre Begriffe ebenso beschränkt sind, als es ihre Ansicht der Dinge ist, die sie nur als einzelne

Begebenheiten, nicht als ein System derselben, das von einem Geiste regiert wird, auffassen. — — —

Die fortgehende Zeit hat die Deutschen wohl vor Allem mit der Untugend behaftet, das Geschehene bitter zu tadeln. In ewigem Widerspruche zwischen dem, was sie fordern, und dem, was nicht nach ihrer Forderung geschieht, erscheinen sie nicht bloß tadelsüchtig, sondern, wenn sie bloß von ihren Begriffen sprechen, unwahr und unredlich, weil sie in ihre Begriffe von dem Rechte und den Pflichten die Nothwendigkeit setzen, aber Nichts nach dieser Nothwendigkeit geschieht und sie selbst so sehr hieran gewöhnt sind, theils daß ihre Worte den Thaten immer widersprechen, theils aus den Begebenheiten ganz etwas Anderes zu machen, als sie wirklich sind, und die Erklärung derselben nach gewissen Begriffen zu drehen.

Es würde aber derjenige, der das, was in Deutschland zu geschehen pflegt, nach den Begriffen dessen, was geschehen soll, nämlich nach den Staatsgesetzen, kennen lernen wollte, aufs Höchste irren. Denn die Auflösung des Staates erkennt sich vorzüglich daran, wenn Alles anders geht als die Gesetze. Ebenso würde er sich irren, wenn die Farbe, welche von diesen Gesetzen genommen wird, ihm in Wahrheit der Grund und die Ursache derselben schiene. Denn eben um ihrer Begriffe willen erscheinen die Deutschen so unredlich, Nichts zu gestehen, wie es ist, oder es für nicht mehr und weniger zu geben, als in der Kraft der Sache wirklich liegt. Sie bleiben ihren Begriffen, dem Rechte und den Gesetzen getreu, aber die Begebenheiten pflegen nicht damit übereinzustimmen, und so bestrebt diejenige Seite, die den Vortheil dabei hat, durch Worte mit Gewalt der Begriffe beides einander anzupassen. Der Begriff aber, der

die übrigen in sich schließt, ist der, daß Deutschland überhaupt noch jetzt ein Staat sei, weil es ehemals ein Staat gewesen und die Formen, aus denen das Belebende derselben entflohen ist, noch vorhanden sind.

Die Organisation dieses Körpers, welche die deutsche Staatsverfassung heißt, hatte sich in einem ganz anderen Leben gebildet, als nachher und jetzt in ihm wohnte. Die Gerechtigkeit und die Gewalt, die Weisheit und die Tapferkeit verflossener Zeiten, die Ehre und das Blut, das Wohlsein und die Noth längst verwester Geschlechter und mit ihnen untergegangener Sitten und Verhältnisse sind in den Formen dieses Körpers ausgedrückt. Der Verlauf der Zeit aber und der in ihr sich entwickelnden Bildung hat das Schicksal jener Zeit und das Leben der jetzigen von einander abgeschnitten. Das Gebäude, worin jenes Schicksal hauste, wird von dem Schicksal des jetzigen Geschlechtes nicht mehr getragen und steht ohne Antheil und Nothwendigkeit für dessen Interesse und seine Thätigkeit isolirt von dem Geiste der Welt. Wenn diese Gesetze ihr altes Leben verloren haben, so hat sich die jetzige Lebendigkeit nicht in Gesetze zu fassen gewußt. Jede ist ihren eigenen Weg gegangen, hat sich für sich festgesetzt, und das Ganze ist zerfallen, der Staat ist nicht mehr. — — —

Deutschland ist kein Staat mehr. Die älteren Staatsrechtslehrer, welchen bei der Behandlung des deutschen Staatsrechtes die Idee einer Wissenschaft vorschwebte, und welche also darauf ausgingen, von der deutschen Verfassung einen Begriff festzusetzen, konnten über diesen Begriff nicht einig werden, bis die neueren es aufgaben, ihn zu finden, und das Staatsrecht nicht mehr als eine Wissenschaft, sondern als eine Beschreibung

von dem, was empirischer Weise, ohne einer vernünftigen Idee sich anzupassen, vorhanden ist, behandeln und dem deutschen Staate Nichts mehr als den Namen eines Reiches oder eines Staatskörpers geben zu können glauben.

Es ist kein Streit mehr darüber, unter welchen Begriff die deutsche Verfassung falle. Was nicht mehr begriffen werden kann, ist nicht mehr. Sollte Deutschland ein Staat sein, so könnte man diesen Zustand der Auflösung des Staates nicht anders als mit einem auswärtigen Staatsrechtsgelehrten Anarchie nennen, wenn nicht die Theile sich wieder zu Staaten constituirt hätten, denen weniger ein noch bestehendes, als vielmehr die Erinnerung eines ehemaligen Bandes noch einen Schein von Vereinigung läßt, sowie die herabgefallenen Früchte, ihrem Baume angehört zu haben, noch daran erkannt werden, daß sie unter seiner Krone liegen, aber die Stelle unter ihm oder sein Schatten, der sie berührt, retten sie nicht vor Fäulniß und der Macht der Elemente, denen sie jetzt gehören.

Die Gesundheit eines Staates offenbart sich im Allgemeinen nicht sowohl in der Ruhe des Friedens als in der Bewegung des Krieges. Jene ist der Zustand des Genusses und der Thätigkeit in Absonderung, die Regierung eine weise Hausväterlichkeit, die nur Gewöhnliches an die Beherrschten fordert, im Kriege aber zeigt sich die Kraft des Zusammenhanges Aller mit dem Ganzen, wieviel von ihnen fordern zu können er sich eingerichtet hat, und wieviel das taugt, was aus eigenem Triebe und Gemüthe für ihn sie thun mögen.

So hat in dem Kriege mit der französischen Republik Deutschland an sich die Erfahrung gemacht, wie es

kein Staat mehr ist, und ist seines politischen Zustandes sowohl an dem Kriege selbst als an dem Frieden inne geworden, der diesen Krieg endigte, und dessen handgreifliche Resultate sind: der Verlust einiger der schönsten deutschen Länder, einiger Millionen seiner Bewohner, eine Schuldenlast, — auf der südlichen Hälfte stärker als auf der nördlichen — welche das Elend des Krieges noch weit hinein in den Frieden verlängert, und daß außer denen, welche unter die Herrschaft der Eroberer und zugleich fremder Gesetze und Sitten gekommen sind, noch viele Staaten dasjenige verlieren werden, was ihr höchstes Gut ist, — eigene Staaten zu sein.

Welches aber die inneren Ursachen, der Geist dieser Resultate sei, wie sie nur seine äußeren und nothwendigen Erscheinungen, zu einer solchen Überlegung ist der Friede geschickt, sowie diese Überlegung an sich eines Jeden würdig ist, der sich nicht demjenigen, was geschieht, hingibt, sondern die Begebenheiten und ihre Nothwendigkeit erkennt und sich durch eine solche Erkenntniß von denjenigen unterscheidet, welche nur die Willkür und den Zufall um ihrer Eitelkeit willen sehen, durch die sie sich überreden, daß sie Alles, was geschehen ist, klüger und glücklicher geführt haben würden.*)

Daß der deutsche Staat nur ein Gedankending ist, liegt darin, daß er als Staat keine Macht hat, sondern daß die Macht in den Händen der Einzelnen ist, und die Macht durch Wahlcapitulation, Friedensschlüsse gegenseitig anzuerkennen und also rechtlich zu machen, dies ist, seitdem das Verhältniß des Staates zu den Einzelnen ein Gegenstand von Verträgen wurde, die allgemeine

*) Aus der Überarbeitung der „Einleitung".

Tendenz des politischen Charakters Deutschlands gewesen. In dem Herausarbeiten aus der Roheit zur Cultur kam es darauf an, welches von beiden — das Allgemeine, der Staat, oder die Einzelnen — die Oberhand gewinnen würde. In den meisten europäischen Ländern hat der Staat vollständig den Sieg davongetragen, in manchen auf eine unvollständige Weise, in keinem — bei der Prätension, ein Staat zu sein — so unvollkommen als in Deutschland. Der Zustand der Barbarei besteht nämlich darin, daß eine Menge ein Volk ist, ohne zugleich ein Staat zu sein, daß der Staat und die Einzelnen im Gegensatze und in einer Trennung existiren. Der Regent ist als eine Persönlichkeit Staatsgewalt, und die Rettung gegen seine Persönlichkeit ist wieder nur Entgegensetzung der Persönlichkeit. In einem gebildeten Staate stehen zwischen der Persönlichkeit des Monarchen und den Einzelnen die Gesetze oder die Allgemeinheit. Die einzelne That des Monarchen betrifft Alle, beschwert oder verletzt Alle oder nützt Allen. Daß aber der Monarch zugleich Staatsgewalt sei, oder daß er die höchste Macht habe, daß überhaupt ein Staat sei, ist gleichbedeutend. Den Widerspruch, daß der Staat die höchste Gewalt sei, und daß die Einzelnen durch sie nicht erdrückt seien, löst die Macht der Gesetze. Dieser Unglaube an die Macht der Gesetze ist es, der aus dem Mangel an Weisheit stammt, der zwischen der Nothwendigkeit, dem Staate die höchste Macht zu geben, und der Furcht, daß der Einzelne durch sie erdrückt werde, schwankt. Auf der Lösung dieser Aufgabe beruht alle Weisheit der Organisation der Staaten.*)

*) Aus dem unvollendeten Capitel „Rechtmäßigkeit, daß die Ausübung der Staatsgesetze nicht zu Stande kommt“.

Beilage.

Über die neuesten inneren Verhältnisse Württembergs, besonders über die Gebrechen der Magistratsverfassung.*)

Es wäre einmal Zeit, daß das württembergische Volk aus seinem Schwanken zwischen Furcht und Hoffnung, aus seiner Abwechselung von Erwartung und von Täuschung in seiner Erwartung heraustrāte. Ich will nicht sagen, daß es auch Zeit wäre, daß Jeder, der in einer Veränderung der Dinge oder in der Erhaltung des Alten nur seinen beschränkten Nutzen oder den Nutzen seines Standes wünscht, nur seine Eitelkeit um Rath fragt, jene dürftigen Wünsche aufgäbe, diese kleinlichen Sorgen fahren ließe und die Sorge fürs Allgemeine sich auf die Seele bände. Für die Menschen von besseren Wünschen, von reinerem Eifer wäre es besonders Zeit, ihrem unbestimmten Willen die Theile der Verfassung vorzuhalten, welche auf Ungerechtigkeit gegründet sind, und auf die nothwendige Veränderung solcher Theile ihre Wirksamkeit zu richten.

Die ruhige Genügsamkeit an dem Wirklichen, die Hoffnungslosigkeit, die geduldige Ergebung in ein zu großes, allgewaltiges Schicksal sind in Hoffnung, in Erwartung, in Muth zu etwas Anderem übergegangen. Das Bild besserer, gerechterer Zeiten ist lebhaft in die Seelen der Menschen gekommen, und eine Sehnsucht, ein Seufzen nach einem reineren, freieren Zustande hat alle Gemüther bewegt und mit der Wirklichkeit entzweit.

*) Bei dem engen Zusammenhange, in dem diese politische Flugschrift aus dem Jahre 1798 mit der „Kritik der Verfassung Deutschlands" steht, hielt der Herausgeber den Wiederabdruck der folgenden Bruchstücke für zweckmäßig.

Der Drang, die dürftigen Schranken zu durchbrechen, hat seine Hoffnungen an jedes Ereigniß, an jeden Schimmer, selbst an Frevelthaten geheftet. Woher könnten die Württemberger gerechtere Hülfe erwarten als von der Versammlung ihrer Landstände? Das Aufschieben der Befriedigung dieser Hoffnungen, die Zeit kann jene Sehnsucht nur läutern, das Reine vom Unreinen scheiden, aber sie wird den Trieb nach dem, was einem wahren Bedürfnisse abhilft, nur verstärken, jene Sehnsucht wird sich durch die Zögerung nur desto tiefer in die Herzen einfressen. Sie ist kein zufälliger Schwindel, der vorübergeht. Nennt sie einen Fieberparoxysmus, — aber er endigt nur mit dem Tode oder, wenn die kranke Materie ausgeschwitzt ist. Er ist eine Anstrengung der noch gesunden Kraft, das Übel auszutreiben.

Allgemein und tief ist das Gefühl, daß das Staatsgebäude, sowie es jetzt noch besteht, unhaltbar ist. Allgemein ist die Ängstlichkeit, daß es zusammenstürzen und in seinem Falle Jeden verwunden werde. Soll mit jener Überzeugung im Herzen diese Furcht so mächtig werden, daß man es aufs gute Glück ankommen lassen will, was umgestürzt, was erhalten werden, was stehen oder was fallen möge? Soll man nicht das Unhaltbare selbst verlassen wollen? Mit ruhigem Blicke untersuchen, was zu dem Unhaltbaren gehört? Gerechtigkeit ist in dieser Beurtheilung der einzige Maßstab, der Muth, Gerechtigkeit zu üben, die einzige Macht, die das Wankende mit Ehre und Ruhm vollends wegschaffen und einen gesicherten Zustand hervorbringen kann.

Wie blind sind diejenigen, die glauben mögen, daß Einrichtungen, Verfassungen, Gesetze, die mit den Sitten, den Bedürfnissen, der Meinung der Menschen nicht mehr zusammenstimmen, aus denen der Geist entflohen ist, länger bestehen, daß Formen, an denen Verstand und Empfindung kein Interesse mehr nehmen, mächtig genug seien, länger das Band eines Volkes auszumachen!

Alle Versuche, Verhältnissen, Theilen einer Verfassung, aus welchen der Glaube entwichen ist, durch großsprechende Pfuschereien Zutrauen zu verschaffen, die Todtengräber mit schönen Worten zu übertünchen, bedecken nicht nur die sinnreichen Erfinder mit Schande,

sondern bereiten einen viel fürchterlicheren Ausbruch, in welchem dem Bedürfnisse der Verbesserung sich die Rache beigesellt und die immer getäuschte, unterdrückte Menge an der Unredlichkeit auch Strafe nimmt. Bei dem Gefühle eines Wankens der Dinge sonst Nichts thun, als getrost und blind den Zusammensturz des alten, überall angebrochenen, in seinen Wurzeln angegriffenen Gebäudes zu erwarten und sich von dem einstürzenden Gebälk zerschmettern zu lassen, ist ebensosehr gegen alle Klugheit als gegen die Ehre.

Wenn eine Veränderung geschehen soll, so muß Etwas verändert werden. Eine so kahle Wahrheit ist darum nöthig gesagt zu werden, weil die Angst, die muß, von dem Muthe, der will, dadurch sich unterscheidet, daß die Menschen, die von jener getrieben werden, zwar die Nothwendigkeit einer Veränderung wohl fühlen und zugeben, aber, wenn ein Anfang gemacht werden soll, doch die Schwachheit zeigen, Alles behalten zu wollen, in dessen Besitz sie sich befinden: wie ein Verschwender, der in der Nothwendigkeit ist, seine Ausgaben zu beschränken, aber jeden Artikel seiner bisherigen Bedürfnisse, von dessen Beschneidung man ihm spricht, unentbehrlich findet, Nichts aufgeben will, bis ihm endlich sein Unentbehrliches wie das Entbehrliche genommen wird. Das Schauspiel einer solchen Schwäche darf ein Volk, dürfen Deutsche nicht geben. Nach kalter Überzeugung, daß eine Veränderung nothwendig ist, dürfen sie sich nun nicht fürchten, mit der Untersuchung ins Einzelne zu gehen, und, was sie Ungerechtes finden, dessen Abstellung muß der, der Unrecht leidet, fordern, und der, der im ungerechten Besitze ist, muß ihn freiwillig aufopfern.

Diese Stärke, sich über sein kleines Interesse zur Gerechtigkeit erheben zu können, wird bei der folgenden Untersuchung ebensosehr vorausgesetzt als die Redlichkeit, es zu wollen und es nicht nur vorzugeben. Nur zu oft liegt hinter den Wünschen und dem Eifer fürs allgemeine Beste der Vorbehalt verborgen: soweit es mit unserem Interesse übereinstimmt. Eine solche Bereitwilligkeit, zu allen Verbesserungen das Jawort zu geben, erschrickt, erblaßt, sobald auch einmal eine Anforderung

an diese Bereitwilligkeit selbst gemacht wird. Fern von dieser Heuchelei fange jeder Einzelne, jeder Stand, ehe er Forderungen an Andere macht, ehe er die Ursache des Übels außer sich sucht, bei sich selbst damit an, seine Verhältnisse, seine Rechte abzuwägen, und wenn er sich im Besitze ungleicher Rechte findet, so strebe er darnach, sich ins Gleichgewicht mit den Übrigen zu setzen.*)

Solange man das Reformiren und das Zurücknehmen versuchter und schädlich befundener Reformen nicht in seiner Gewalt hat, so thut man wohl, wenn man bei solchen Veränderungen stehen bleibt, deren Folgen sich in ihrem ganzen Umfange übersehen und berechnen lassen, und wenn man sich begnügt, die Quellen der Mißbräuche zu verstopfen.

Die Anmaßungen der höheren Officialen waren es vorzüglich, was in älteren und neueren Zeiten alles Übel über die Landschaft gebracht hat. Der Ausschuß mußte es sehr bequem finden, sich Männer zu halten, die für ihn redeten und schrieben, auch wohl im Nothfalle für ihn dachten. Ein großer Theil der Mitglieder des Ausschusses verzehrte mittlerweile sein Einkommen in behaglicher Ruhe, sorgte auch wohl nebenher für das Heil seiner Seele und ließ die Angelegenheiten des Landes gehen, wie es die Vorsehung und seine Führer wollten. Übel war freilich die arme Heerde daran, wenn der eine der Hirten sie gegen Morgen, der andere gegen Abend führen wollte. Der größere Theil folgte natürlich dem, der den Schlüssel zum Futterboden hatte, der mit soliderer Stimme zu locken und unter seinem Schafspelze die Wolfsnatur am Geschicktesten zu verbergen wußte. So wurde der Ausschuß und mit diesem das Land von den Officialen des ersteren an der Nase herumgeführt.

Der Ausschuß selbst war nie anmaßend. Seine Consulenten und Advocaten waren es. Er war nur indolent und gab gedankenlos zu allen Eigenmächtigkeiten jener den Namen her. Diese waren es, die den Ausschuß zu einer Freigebigkeit gegen den Hof verleiteten,

*) Nach der Urschrift der Königlichen Bibliothek zu Berlin. Vgl. Rosenkranz, Hegels Leben. 1844. S. 91—94.

der Nichts gleichkommt als die Frivolität der Gründe, durch die man dergleichen Devotionsbezeugungen zu rechtfertigen suchte. Sie waren es, die der Hof zu gewinnen suchte, weil er sicher war, seinen Zweck zu erreichen, wenn er den Advocaten und den Consulenten in sein Interesse zu ziehen gewußt hatte. Sie waren es, auf die es ankam, ob auf die Beschwerden und Wünsche einzelner Stände Rücksicht genommen werden sollte. Sie waren es, die sich der eingekommenen Actenstücke bemächtigten und das Dasein derselben dem Ausschusse so lange verborgen hielten, bis es ihnen beliebte, die Sache zum Vortrage zu bringen. Und in der That hat kein Geistlicher je eine größere Macht über das Gewissen seiner Beichtkinder gehabt als diese politischen Beichtväter über das Amtsgewissen der Ausschußverwandten.

Die Consulenten im engeren Sinne hatten übrigens Nichts mit der Casse zu thun. Die Operationen der geheimen Truhe blieben ihnen Geheimniß. Von ihnen hatte also der Eigennutz der Ausschußglieder keine Gefälligkeiten zu erwarten. Deputationen wurden ohne ihren Rath vergeben; an keiner Wahl hatten sie einen directen Antheil. Dies sicherte dem Advocaten auch beim Mangel von Talenten und Kenntnissen ein merkliches Übergewicht. Doch war auch bei den Wahlen der indirecte Einfluß der Consulenten unverkennbar. Der Amtscandidat hatte viele Hoffnung, den Günstling des Advocaten zu verdrängen, wenn der Lieblingsconsulent sein Freund und Fürsprecher war.

Zum Glück hat der Ausschuß auch zu Zeiten Männer zu Consulenten gehabt, die Kopf und Herz am rechten Flecke hatten, die den Ausschuß zwar gängelten, weil er nicht allein zu gehen gelernt hatte, aber ihn doch nie, wenigstens nie wissentlich und wohlbedächtlich, in den Koth hineinführten.

Mit dem Landtage hat der gefährliche Einfluß dieses monströsen Amtes eher zu- als abgenommen. Man hat sich gewöhnt, die Consulenten als wesentliche Bestandtheile der landschaftlichen Verfassung anzusehen. Man hat den officiellen Wirkungskreis derselben erweitert. Sie haben von der Rivalität der Deputirten Vortheile gezogen. Sie haben sich von ihrem Vorge-

setzten, ihrem Richter in Amtssachen, dem Ausschusse, unabhängig zu machen gewußt. Bis zum Landtage konnte der Ausschuß den pflichtvergessenen Consulenten ohne Widerspruch entlassen. Er that es auch mehr als einmal. Jetzt würde vielleicht der Consulent fordern, daß der Fürst, an den er das Interesse der Landschaft verräth, sein Richter sein müsse.*)

*) Nach einer nicht mehr vorhandenen Abschrift. Haym, Hegel und seine Zeit. 1857. S. 483—485.

Neuer Verlag von Th. G. Fisher u. Co.

Kassel.

Der Glaube Jesu. Ein Evangelium für das deutsche Volk aus den Evangelien. Mark 1.— „Lasset uns schauen auf Jesum, den Führer und Vollender unseres Glaubens."

In dieser Schrift wird gegenüber den verwirrenden Glaubensstreitigkeiten unserer Tage auf den Glauben Jesu als die letzte Quelle und Norm dessen, was für evangelische Wahrheit zu gelten hat, hingewiesen, gegenüber dem immer lauter werdenden Vorwurf geistlicher Unwahrhaftigkeit gerade auf der Grundlage einfachster Wahrhaftigkeit eine religiöse Weltanschauung erbaut und gegenüber der wachsenden Gefahr völliger Religionslosigkeit der ursprüngliche Gottesglaube des Stifters der christlichen Religion nach seinem natürlich-einfachen Ursprung, seiner überwältigenden, einzigartigen Heldengröße und seiner segensvollen ethischen Triebkraft als Evangelium für die Gegenwart erwiesen.

Lesefrüchte aus Sylvester Jordans „Wanderungen", mitgetheilt von Friedrich Schäfer. M. —.40.

Die Werke und der Name Sylvester Jordans, der für seine Überzeugung jahrelang im Kerker leiden mußte, werden stets, soweit die deutsche Zunge klingt, mit Stolz genannt werden.

Charles Kingsley's Gedichte aus dem Englischen von E. Spangenberg. Preis ca. M. 4.— eleg. geb. m. Goldschn.

Viele Verehrer Kingsley's, welche der englischen Sprache nicht vollkommen mächtig sind, werden diese tadellose deutsche Übersetzung mit großer Freude begrüßen. Die Nothwendigkeit von deutschen Ausgaben der Werke Kingsley's erhellt aus den vielen Auflagen, die seine Romane und auch seine Biographie in deutscher Übersetzung erlebt haben. Das vorliegende Buch eignet sich vorzüglich zum Festgeschenk.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich

Kritik der Verfassung Deutschlands nebst einer Beilage

Kassel 1893